Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

58 (23.7.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

58. Sitzung.

Freitag, den 23. Juli 1926, vormittags 1/2 9 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927,

Hauptabteilung IV, Justizministerium.

Berichterstatter Abg. D. Mayer-Karlsruhe.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Justizminister **Trunk**, Ministerialdirektor Dr. **Schmidt**, Generalstaatsanwalt Dr. **Hafner**, die Ministerialräte **Brugier** und **Götz**, die Oberregierungsräte Dr. **Siefert** und Dr. **Umhauer**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß der Amtl. Niederschrift Sp. 2933/34.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung gegen 8¾ Uhr und gibt folgende

Verhinderungsanzeigen

bekannt seitens der Abg. Bock, Brixner, Habermehl, Heurich, Maier-Heidelberg, Martin und Maxum wegen Erkrankung, der Abg. Graf und Sack wegen geschäftlicher Verhinderung.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927, Hauptabteilung IV Justizministerium und in Verbindung damit **den Antrag der Abg. Großhans, Freidhof, Maier-Heidelberg und Fraktion, Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H. betr.** (Drucks. Nr. 121).

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Ich habe den Auftrag vom Haushaltsausschuß, über die Abteilung IV, den Voranschlag des Justizministeriums, zu berichten, sowie über die Verhandlungen, die darüber im Haushaltsausschuß gepflegt worden sind. Ich entspreche einem, sowohl vom Vertrauensmännerausschuß wie auch vom Haushaltsausschuß ausgesprochenen Wunsche, wenn ich den Bericht kurz fasse. Ich kann das umsomehr mit gutem Gewissen tun, als die Behandlung dieser Abteilung im Haushaltsausschuß nicht viel Zeit in Anspruch genommen hat. Es war kein Anlaß da, den Rahmen der Abteilung zu überschreiten und in das allgemein politische Gebiet abzuschweifen. Damit ist von vornherein unserem badischen Justizwesen ein gutes Zeugnis ausgestellt. Die Aussprache des Ausschusses konnte sich auf den unmittelbar vorliegenden Stoff beschränken.

An den Titel I (Ministerium) knüpften sich einige Erörterungen mehr allgemeinen Charakters an, nämlich: 1. über die Verwendung der Referendare, 2. über die Ausbildung des richterlichen Juristen, 3. über die Ausführung des Begnadigungswesens, 4. über den Wert des sogenannten Güteverfahrens, 5. über die Geschäftslast in der Justizverwaltung überhaupt.

Von verschiedenen Seiten wurde auf Grund der in der Praxis gemachten Beobachtung bemängelt, daß vielfach Referendare selbständige richterliche Funktionen auszuüben hätten oder vielmehr selbständige Richterposten zu verwalten. Es sei das die Folge davon, daß man in der Aufnahme von Assessoren zu sparsam gewesen sei. Es solle an dem guten Willen und den Kenntnissen der Referendare nicht gezweifelt werden, aber als Referendar sei man aber doch noch nicht fertig und erfahren genug. Die Referendare seien zur Ausbildung da und nicht zur Ersparung von Arbeitskräften.

Bezüglich der Begnadigung wurde betont, daß ihre Dezentralisation und Delegation in der Verfassung nicht vorgesehen und

(Berichterstatter Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe [Bürgerl. Ver.])

darum, soweit sie eingedrungen, zurückzunehmen sei. Auch seien die Befürworter einer Begnadigung streng zurückzuweisen. Abgeordnete sollen sich nicht dazu hergeben. Die Begnadigungen sollen nicht im Rahmen politischen Einflusses, sondern richterlicher Erwägung erfolgen. Sie haben nicht das Urteil, sondern unvermeidliche Härten des Urteils zu korrigieren. Dazu wurde dann noch hinzugefügt, daß bei der Erwägung einer etwaigen Begnadigung die Frage von Gewicht sein müsse, ob durch den Urteilsvollzug die bürgerliche und berufliche Existenz vernichtet werde, ohne daß diese Auswirkung geboten sei. In diesem Zusammenhang wurde auch getadelt, daß die Presse, gleichviel welcher Richtung, Kriminalfälle oft ganz lächerlich, kitschig sensationell behandle.

Bezüglich des Güteverfahrens wurde darauf hingewiesen, daß sie sich zu einer Rechtsverweigerung für den Kläger, d. h. für den Gläubiger, vielfach ausgewachsen habe, und insofern rechtswidrig wirke.

Bezüglich der Ausbildung der Juristen nach der ersten Prüfung wurde die Frage, ob nicht die Ausbildung der künftigen Richter von der der künftigen Verwaltungsbeamten zu trennen sei, namentlich in der Referendarszeit, wurde auf Grund praktischer Bedürfnisse von anderer Seite bestimmt verneint.

Wegen der zu bewältigenden Geschäftslast wurde betont, daß sie auch auf den mittleren Beamten liege; es sei auch hier nicht genügend Personal eingestellt und für Nachwuchs nicht ausreichend gesorgt worden. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, daß die Vorbildung und fachliche Ausbildung der mittleren Beamten, wie sie früher gepflegt worden sei, ihre Vorzüge gehabt habe, die man jetzt vermisse. Die jungen Beamten brächten vielleicht mehr Theorie mit, seien aber für das Praktische weniger geschult. Man solle die Ausbildungszeit erweitern, die Vorbereitungszeit verlängern und nach dem Ausbildungskurs eine Prüfung einschieben.

An einzelnen Wünschen wurde noch folgendes vorgebracht: Bessere Ausbildung der Richter in der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, bessere Ausstattung der Fachbüchereien der Amtsgerichte und Landgerichte; die Ausbildung der Notariatsgeschäfte seien besser zu pflegen; den mittleren Beamten könnte auf dem Gebiet der freien Gerichtsbarkeit mehr übertragen werden; man sollte sich für eine Ermäßigung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren einsetzen. Bemängelt wurde, daß Verweisungen namentlich in Betreibungssachen an die Landgerichte oft unnötig vermehrt würden. Das führe zu einer Verschleppung. Auch das kam zum Ausdruck, daß die Gerichtsferien in der überkommenen Einrichtung wohl nicht mehr aufrecht zu erhalten seien.

Die Justizverwaltung hat im Ausschuß wie üblich die erforderlichen Übersichten über den Personalbestand und die Bewegung in demselben, über den Geschäftsstand, über die Eingänge und die Erledigung vorgelegt. Diese Nachweise und Übersichten sind zu den Akten genommen und können da eingesehen werden.

Auf die angeschnittenen Punkte antwortete der Herr Justizminister ausführlich. Er betonte zunächst als besonders befriedigend, daß die Lauterkeit und Objektivität unserer Rechtspflege nicht bemängelt, weder der Vorwurf der Klassenjustiz noch der Justizskandale erhoben worden sei. Er wies dann darauf hin, daß der Umfang der zu bewältigenden Geschäfte gewachsen sei, teils unter dem allgemeinen Einfluß der Zeitverhältnisse, teils aus besonderen Ursachen.

Hier seien beispielsweise folgende Zahlen angeführt, wobei zu bemerken ist, daß seit einiger Zeit eine Besserung scheint wahrgenommen werden zu können. Aber die Eingänge des Justizministeriums waren 1925 noch fast doppelt so hoch wie im Jahre 1913, nämlich 93 000 rd. gegenüber 51 000. Ebenso die Zahlen in Ehesachen, nämlich 1455 gegenüber 779 und der Ehescheidungen, nämlich 908 gegenüber 452. Wegen der starken Zunahme der streitigen Zivilsachen und zur Erledigung der Aufwertungssachen mußten nach dem Stand Ende April 1926 neu errichtet werden: 34 amtsgerichtliche Zivilabteilungen, darunter 9 ausschließlich Aufwertungsabteilungen. Gerade diesen Zuwachs habe man nicht zeitig genug voraussehen können, weshalb die spärliche Aufnahme von Assessoren in früheren Jahren wohl zu entschuldigen sei. Die selbstständige Verwendung von Referendaren sei ein Notbehelf, den man nach Möglichkeit beschränke. Zu bemängeln sei ihre Tätigkeit im allgemeinen nicht. In einzelnen Fällen sei die Absicht zu deutlich gewesen, dem jungen Mann durch die Klage eines auszuwischen. Die Begnadigung soll gerecht und unbeeinflußt ausgeübt werden, das sei der feste Wille des Justizministeriums. Die Delegation bezwecke in einzelnen Fällen, die Sache dem Richter noch einmal zuzuschieben; die Dezentralisation habe freilich ihre Bedenken. Am besten würde die Begnadigung der Einheitlichkeit wegen in die Hand einer Abteilung gelegt. Von außen her sollte man nicht versuchen, das Begnadigungswesen zu beeinflussen.

Das Güteverfahren als obligatorisches sei allgemein nicht aufrecht zu erhalten. Die Gerichtsferien seien eine beständige Einrichtung, und man müsse und könne sich auf sie einrichten. Eine Scheidung der Ausbildung der Referendare für die Verwaltung einerseits und anderseits für das Gericht sei nicht beabsichtigt. Die Fachbücherei bemühe man sich auf die Höhe zu bringen.

Daraufhin wurde Titel I für unbeanstandet erklärt.

Zu Titel II (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wurde bezweifelt, ob neuerdings die Auswahl der Staatsanwälte unter den erforderlichen Gesichtspunkten erfolge und ob nicht zu viel junge unerprobte Leute in diesen Dienstzweig hineingekommen seien. Man hätte für diese es bei dem Titel und bei der Stellung als Amtsanwalt belassen sollen. Im Zusammenhang damit drohe auf der anderen Seite die Gefahr der Überalterung. Seitens der Regierung wurde darauf erwidert, daß Assessoren, die an der Reihe der planmäßigen Anstellung seien, zuerst als Staatsanwälte angestellt würden, um weiter erprobt werden zu können, weil sie als Richter eben lebenslänglich ernannt und unversetzbar seien; der frühere Staatsanwalt entspräche dem heutigen Oberstaatsanwalt oder umgekehrt der heutige Oberstaatsanwalt dem früheren Staatsanwalt. Zugegeben sei, daß der Laufbahn des Staatsanwaltes manches hinderlich sei. So könne er oft nicht leicht in eine Zivilkammer gebracht werden. Zugegeben sei auch, daß der Staatsanwalt mehr der Kritik ausgesetzt und mehr in Anspruch genommen sei, als der Richter, weshalb allerdings darauf gesehen werden müsse, daß für diese Laufbahn ein besonderer Anreiz vorhanden sei. Weiterhin wird von einer Lockerung der Verbindung zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmerie gewarnt; es wurde bedauert, daß das Verhältnis zwischen Justiz und Gendarmerie sich gelockert habe und ausgeführt, daß diese Erscheinung zum Teil darauf zurückzuführen sei, daß dem Verlangen der Entente entsprechend die Gendarmerie unmittelbar den Bezirksämtern habe unterstellt werden müssen. Damit ist auch dieser Titel erledigt.

Zu Titel IV (Notariate und Grundbuchämter) hat die Regierung eine Übersicht über den Stand der Grundbuchanlegung, der Grundbuchumschreibung, sowie über die Zusammenlegung von Grundbüchern, ferner über die an die Staatskasse von den Gemeindegrundbuchämtern für das Rechnungsjahr 1924 abgelieferten Beträge gegeben. Bei diesem Titel wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. D. Mayer-Karlsruhe [Bürgerl. Ver.])

festgestellt, daß die Notare dem Dienstvorstand eines Notariats gegenüber dieselbe Stellung haben, wie die Amtsrichter gegenüber dem Amtsgerichtsvorstand. Außerdem wird die mißliche Stellung der 6 Notariatsgehilfen zur Sprache gebracht, denen seinerzeit die Prüfung erlassen worden ist, und die jetzt nicht aufrücken können. Ihre Eingabe wird empfehlend überwiesen; ein Beschluß, der allerdings nachher unter eine allgemeine Entschließung fallen mußte. Der Titel wird genehmigt. Bei Titel IV (Allgemeine Rechtspflege) nimmt der Minister die Gendarmerie gegen den von einer Seite erhobenen Vorwurf in Schutz, daß sie sich Übergriffe und Eigenmächtigkeiten zuschulden kommen lasse. Von seiten des Generalstaatsanwalts wird lebhaft betont und eingehend dargelegt, daß der Mangel eines besonderen Lehrstuhls für gerichtliche Medizin sich je länger je mehr empfindlich bemerkbar mache. In dem Punkte seien wir in Baden gegenüber anderen Ländern rückständig. Der Berichterstatter empfiehlt, bei der Beratung des Budgets des Kultusministeriums auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Der Titel wird genehmigt.

Bei Titel V (Fürsorgeerziehung auf Grund des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) wurden mit eindringlichem Ernst die sachlichen, sittlichen und erzieherischen Fragen und Maßnahmen besprochen, die gegenüber der gefährdeten oder schon entgleisten Jugend in Betracht kommen. Dabei wurde der Tätigkeit des Herrn Dr. Gregor mit größter Anerkennung gedacht, vor allem aber der Freude Ausdruck gegeben, daß er bei dem auf ihn verübten Mordanfall mit dem Leben davon gekommen und seine Wiederherstellung Gott sei Dank gesichert sei. Von der Regierung wurde mitgeteilt, daß man erwäge, Dr. Gregor unter Beibehaltung der Leitung der Fürsorgeerziehungsanstalt Flehingen zum Fachreferenten für die pädagogische und medizinische Seite des Fürsorgewesens im Justizministerium zu bestellen. Dazu wurde aus der Mitte des Ausschusses bemerkt, daß man auch mit Hilfskräften, die er benötige, nicht sparen soll. Die Regierung hat zu diesem Titel die amtlichen Richtlinien für die Durchführung der Fürsorgeerziehung in badischen Anstalten, sowie die erforderlichen Übersichten (eine Statistik der Fürsorgeerziehung im Jahre 1925 und eine Übersicht über die Verteilung der Fürsorgezöglinge auf die badischen Erziehungsanstalten) vorgelegt, die eingehend erläutert wurden. Auch diese Nachweise und Übersichten sind zu den Akten genommen worden und können da eingesehen werden. Die Regierung teilte noch mit, daß eine Denkschrift über das Fürsorgewesen in Vorbereitung sei. Die Bemühungen der Regierung auf diesem Gebiete werden besonders anerkannt und damit der Titel verabschiedet.

Auch beim nächsten Titel VI (Strafanstalten) fehlten die erforderlichen Übersichten und Nachweise nicht. Hier wurde besonders der Tätigkeit der Gefängnisbeamten gedacht, die man nicht unterschätzen dürfe, denen man eine bessere Stellung wünschen müsse, im einzelnen vor allem eine bessere Schadloshaltung für die Sonn- und Feiertage, die sie im Dienste zubringen müssen. Dazwischenhinein teile ich mit, daß heute noch bei mir eine neue Eingabe dieser Beamtengruppe eingelaufen ist, die wohl dieselbe Behandlung erfahren wird wie alle entsprechenden Eingaben. Eine besondere Erörterung rief das in Freiburg eingerichtete Übergangsheim hervor, das entlassenen Strafgefangenen den Übergang zur geregelten Arbeit erleichtern soll. Die Einrichtung wurde gebilligt. Hervorgehoben wurde auch der Wert der neuen Vollzugsverordnung. Im einzelnen wurde die Behandlung der Insassen der Strafanstalten einer genaueren Besprechung unterzogen und festgestellt, daß hinsichtlich der humanen Behandlung und gesundheitlichen Fürsorge alles geschehe, um auf die Gefangenen weder ein politischer, noch ein religiöser oder kirchlicher Druck ausgeübt werde.

Zu dem Titel VII (außerordentliche Belohnung und Beihilfen) und VIII (verschiedene und zufällige Ausgaben) wie zu den entsprechenden Einnahmeposten, wurde nichts besonderes bemerkt und der ganze Etat genehmigt.

Wirft man im ganzen einen Blick auf die Ausgaben für die Justiz, deren einzelne Posten Ihnen ja im Etat vorliegen, und die ich deswegen hier nicht daraus vorzulesen brauche, so ist von der Regierung nachdrücklich betont worden, und der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß der Ausgabeetat durchaus nach den Grundsätzen der Sparsamkeit aufgestellt ist, wie die Regierung hinzufügt, fast über das erträgliche Maß hinaus. Eine Reihe berechtigter, notwendiger, sachlicher wie auch persönlicher Anforderungen sind mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage zurückgestellt worden. Sehen Sie auf die Einnahmen, so merken Sie, daß sie nicht unwesentlich sind, ja, sie sind wesentlich höher veranschlagt als im letzten Etat, hauptsächlich weil die Justizgefälle mit rund 3 Millionen mehr eingesetzt worden sind. Man hat aber dieser Position zugestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Etat ist dann noch eine An- Anzahl von Eingaben behandelt worden, über die ich zu berichten habe. Ich will gleich bemerken, daß im Haushaltsausschuß, ich weiß nicht aus welchem Grunde, der Antrag, der unter Drucksache Nr. 121 vorliegt und sich auf die Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen am Hohentwiel bezieht, nicht behandelt worden ist.

Wie der Herr Präsident mitgeteilt hat, wird er jetzt mit zur Behandlung gestellt werden. Es liegt aber außerdem, wie übrigens schon vor zwei Jahren, eine Eingabe des Gemeinderats der Stadtgemeinde Walldürn vor, in welcher die Bitte vorgetragen wird, das seinerzeit aufgehobene Amtsgericht in Walldürn wieder zu errichten. Nachdem dieses Gesuch kurz darauf hingewiesen hat, daß die Aufhebung des Bezirksamtes auch eine Beeinträchtigung für das Ansehen der Stadtgemeinde Walldürn zur Folge gehabt habe, geht es auf die ganz empfindlichen Schädigungen ein, die in wirtschaftlicher Beziehung durch die Aufhebung des Amtsgerichtes herbeigeführt worden sein; sodann schildert es die Erschwerungen, die infolge dieser Aufhebung der rechtsuchenden Bevölkerung der Stadtgemeinde Walldürn und der großen Zahl hierher orientierter Landgemeinden zugefügt worden sei. Das Gesuch weist dann darauf hin, daß dieser unleidliche Zustand natürlich habe eintreten müssen, weil eben das Amtsgericht Buchen stark überlastet sei; wenn vielleicht auch eine Ersparnis des Staates herausgerechnet werden könne, so gehe diese Ersparnis eben doch auf Kosten der Recht suchenden Bevölkerung, die nun um so mehr Zeit und Geld aufzuwenden hätte, um — statt wie früher einfach nach Walldürn — jetzt nach Buchen zu gehen. Es heißt dann weiter, daß die Einrichtung von Gerichtstagen auch nicht annähernd einen Ersatz für den Wegfall des Amtsgerichtes biete. Auch die Entwicklung der Stadt, die bekanntlich als Wallfahrtsort, als Erholungsort und als größte Industriestadt des sogenannten Hinterlandes neben Mosbach und Eberbach eine Bedeutung habe, werde durch die vollkommene Entblößung von Staatsbehörden überall stark gehemmt.

Schließlich wird dann mit einer etwas spitzen Wendung gesagt, daß Walldürn offenbar regierungsseitig weniger Verständnis für seine und seiner Umebung besondere Belange finde als andere Städte gleicher Größe und Bedeutung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe [Bürgerl. Ver.])

Diese Eingabe ist im Haushaltsausschuß erörtert worden, ehe man an den Etat selber herantrat; wie soeben hier, so hat auch dort zunächst der Berichterstatter den Inhalt der Eingabe vorgetragen. Die Meinungen gingen schließlich weit auseinander. Während sich auf der einen Seite eine unzweifelhafte und sehr große Neigung zeigte, auf die Wünsche Walldürns einzugehen — wobei man eben nur an dem Hindernis des Abbaues haltmachen mußte, weil man sich die Folgen einer Zurücknahme jener Maßnahmen klar machte —, wurde von anderer Seite sehr nachdrücklich, und zwar unter Berufung auf eigene Beobachtung betont, daß in jener Gegend doch wohl nicht genügend Arbeit für zwei, obendrein noch verhältnismäßig nahe beieinanderliegenden Amtsgerichte vorhanden sei.

Auch der Herr Justizminister hat sich wiederholt zu dieser Angelegenheit geäußert, und dabei den Standpunkt eingenommen, man habe ja seinerzeit das Amtsgericht Walldürn eben darum abgebaut, weil man davon ausging, daß dort eben nicht genügend zu tun sei, und daß man ganz gut die Arbeit, die bisher in Walldürn geleistet werde, mit der in Buchen zu erledigenden vereinigen könne (Zuruf aus dem Zentrum).

Danach hat der Herr Justizminister darauf hingewiesen, daß die Einstellung einer Hilfskraft in Buchen nur durch eine augenblickliche und vorübergehende Vermehrung der Geschäfte hervorgerufen worden sei; es hat aber weiterhin der Herr Justizminister ausdrücklich und verbindlich erklärt: Falls nach einigen Jahren sich herausstelle, daß beim Amtsgericht Buchen wirklich die Geschäfte so sehr gewachsen seien, daß dort zwei Amtsrichter nötig wären, werde der eine davon nicht nach Buchen, sondern vielmehr nach Walldürn kommen, so daß damit also dann, weil der Nachweis einer Notwendigkeit des Amtsgerichtes Walldürn aus sachlichen Gründen erbracht sei, auch das Amtsgericht Walldürn wieder hergestellt werde.

Nachdem so die Angelegenheit des breiten und eingehend hin und her erörtert worden war, wurde mit 9 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ein Antrag Dr. Schofer abgelehnt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, das Gesuch von Walldürn in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß im Falle der mutmaßlich dauernden Notwendigkeit eines zweiten Richters in Buchen dafür das Amtsgericht Walldürn wieder eingerichtet werde".

Nach Erledigung dieses Antrags wurde dafür der vom Berichterstatter gestellte Antrag angenommen, der dahingeht,

daß die Eingabe der Stadtgemeinde Walldürn im Hinblick auf die bindenden Erklärungen des Justizministers für erledigt erklärt werden wolle.

Zweitens lag dem Ausschuß eine ganze Anzahl von Eingaben aus den Kreisen der Justizbeamten vor; ich zähle sie der Reihe nach auf: je eine Eingabe

des Badischen Richtervereins und der Staatsanwälte,
des Präsidiums des Oberlandesgerichts,
des Badischen Notarvereins,
des Landesvereins Baden, des Bundes Deutscher Justizamtmänner,
des Verbandes badischer Justizsekretäre,
des Landesverbandes der badischen Aufsichtsbeamten (wohl Gefängnisaufsichtsbeamten),
der Vereinigung früherer Notariatsgehilfen.

Man verkannte durchaus nicht, daß die in diesen Gesuchen vorgetragenen Wünsche in weitem Maße sehr berechtigt sind, und man bedauerte, im Hinblick auf die Finanzlage nur beschließen zu können, daß diese Eingaben nicht etwa zu den Akten genommen und damit beiseitegelegt, sondern vielmehr auf die nächste Sitzungsperiode, also auf die in diesem Herbst stattfindende Tagung, übertragen werden sollen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen als dessen Antrag zu unterbreiten, was sie als Drucks. 118 d vor sich liegen haben, den „Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927, Hauptabteilung IV: Justizministerium"; es ist nicht nötig, ihn dem Wortlaut nach vorzulesen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen (Beifall).

Der Präsident gibt folgenden, inzwischen eingekommenen

Antrag

der Abg. Hertle, Dr. Schmitthenner, Richter bekannt:

Wiedererrichtung des Amtsgerichtes Walldürn.

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, angesichts der zunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts Buchen das abgebaute Amtsgericht in Walldürn wieder zu errichten."

Der Antrag wird mit zur Beratung gestellt (Drucks. Nr. 118 d 1).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich erlaube mir, den Antrag, den ich schon im Haushaltsausschuß gestellt hatte, im wesentlichen heute hier zu wiederholen. Ich habe den Text nicht mehr nachgesehen, aber ich kann sagen: Ich ging von der Absicht aus, ihn, wie eben gesagt, „im wesentlichen" zu wiederholen. Ich habe ihn auch formuliert und werde ihn dem Herrn Präsidenten übergeben (Zurufe und Heiterkeit).

Ich hoffe, daß ich auf diesem Weg praktische Politik treibe

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Eggler** (Zentr.):

Das Gemeinschaftsleben der Familie, der Gemeinde und des Staates bedarf der Ordnung und der Regelung. Dieses geschieht durch das Recht, das seinen Ursprung im ewigen Sittengesetz hat (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Hier liegen die Wurzeln des Naturrechts (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!), das heißt, des natürlichen Rechtsgefühls, das in dem Gewissen seine Kontrolle hat (Sehr richtig!, Sehr gut! beim Zentrum. — Abg. Dr. Schofer: mindestens haben sollte!). Aus dem Naturrecht heraus entwickelten sich im Laufe der Zeit die zwei Rechtsquellen, das Gewohnheitsrecht und das Gesetzesrecht. Im Laufe der Zeit hat das Gesetzesrecht über das Naturrecht immer mehr das Übergewicht erhalten, nicht zum Vorteil des Gesetzesrechts (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Ich erinnere nur daran, wie im Laufe der Jahrhunderte das römische Recht bei uns eingeführt wurde, das in mancher Beziehung mit dem alten germanischen Recht in Widerspruch stand. Beispielsweise greife ich hier den Begriff des Eigentums heraus, der im germanischen Recht ein ganz anderer war als im römischen Recht (Abg. Dr. Schofer:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Eggler [Zentr.])

Sehr richtig!). Das römische Recht, das den Eigentümer zum Alleinherrscher über seine Sache, über sein Eigentum gemacht hat, hat auch im Volksbewußtsein eine gewisse Härte, eine gewisse Herrschsucht hervorgerufen, was nicht zum Vorteil des Eigentums war (Abg. Dr. Schofer: Weil man materialisiert hat!), und es hat der Revolution bedurft, bis man endlich zu der Erkenntnis kam, daß das Eigentum nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, und daß auf dem Eigentum die soziale Hypothek zugunsten der Allgemeinheit ruht. Diesen Begriff hat man nachher in der Verfassung verankert.

Die Rechtspflege bildet das Rückgrat des Staates, sie gewährleistet die staatliche Ordnung. Deshalb hat sie jederzeit eine besondere Bedeutung in der Staatsverwaltung. Die Grundlage der Rechtspflege und der Rechtsprechung ist das Gesetz. An dieses ist der Richter gebunden. Ihm ist er unterworfen, in seinen Normen findet er den Weg zum Urteil —, manchmal auch den Zwang zum Urteil trotz anderer innerer Einstellung. „Recht sprechen" heißt nicht etwa, eine mathematische Aufgabe lösen, die nur ein ganz bestimmtes Resultat ergeben kann, sondern „Recht sprechen" heißt, nach Recht und Billigkeit urteilen.

Tausende von Urteilen und Entscheidungen ergehen jedes Jahr von unseren Gerichten, auch in Baden, an Tausenden von Entscheidungen geht man mit Stillschweigen ruhig vorbei, bis plötzlich ein Urteil in irgendeinem politischen Prozeß erfolgt — und nun kommt der Geist in Aufregung. Hie Guelfen — hie Ghibellinen, hie Lob — hie Tadel — je nach der Einstellung zum Angeklagten, nach der Einstellung zum Gericht, nach der Einstellung zur Sache. Hier der Vorwurf der Klassenjustiz, je nachdem die betreffende Partei die Stellung für oder gegen den Angeklagten nimmt.

Nun, ich bin kein Feind der Kritik an den Gerichtsurteilen. Ich sage, jeder Richter muß eine Kritik ertragen können, und er muß aus einer berechtigten Kritik auch etwas lernen. Deshalb soll die Kritik sein. Aber wir müssen uns wehren, daß die systematische Hetze, die vielfach gegen die Gerichte getrieben wird, immer mehr an Boden gewinnt.

Ich habe bei den Haushaltsausschußberatungen mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß von keiner Seite auch nur ein einziges Urteil der badischen Gerichte als Klassenjustizurteil bezeichnet worden wäre, oder daß den badischen Gerichten der Vorwurf der Klassenjustiz gemacht worden wäre. Zum erstenmal vor einigen Tagen; aber nicht bezüglich der Gerichte, sondern bezüglich des Strafvollzugs. Wir dürfen dies als ein befriedigendes Ergebnis nicht nur für die Justizverwaltung buchen, die ja dadurch beweist, daß sie in der Auswahl ihrer Richter jedenfalls den richtigen und den vorsichtigen Weg gegangen ist; wir dürfen hierin auch eine Anerkennung für die Richter und für unsere badische Rechtsprechung sehen.

Wir können ja je nach unserer Einstellung nicht mit jedem Urteil ohne weiteres einverstanden sein. Aber, ist denn jedes Urteil, das unserem Geschmack und unserer politischen Auffassung nicht gerade entspricht, deswegen gleich ein Fehlurteil? Erleben wir nicht tagtäglich hier im Plenum des Landtags, daß über einen und denselben Tatbestand durchaus verschiedene Meinungen vorhanden sind und wir über die gleiche Sache ganz entgegengesetzte Entscheidungen abgeben? Und trotzdem möchte ich keinem hier den Vorwurf machen, daß er bewußt rechtsbeugend sein Votum für oder gegen eine Sache oder für oder gegen ein Gesetz abgegeben hätte. Deswegen sollte man auch bei der Beurteilung von Richtersprüchen in dieser Richtung etwas vorsichtig sein und auch dort den guten Glauben anerkennen, so wie wir ihn hier in unserem Geisteskampf innerhalb der Politik uns gegenseitig den guten Glauben zusprechen (Sehr gut! beim Zentrum).

Nehmen wir nur einen Fall heraus, daß wir ganz verschiedener Ansicht über eine und dieselbe Sache sein können: nehmen wir die Aufwertung! Vor kurzem haben wir hier im badischen Landtag das Aufwertungsgesetz, soweit es sich um die Sparkassen handelt, verabschiedet. Wenn wir auf die Stimmen horchen, die von draußen kommen, so können wir da ganz entgegengesetzte Meinungen beobachten. Der Gläubiger wird uns als Gesetzgeber den Vorwurf machen, daß wir ihn entrechtet, daß wir ihn ruiniert hätten, weil wir nicht genügend aufgewertet hätten, während der Schuldner uns vielleicht entgegenhalten wird, wir hätten Sätze bewilligt, die weit über das Maß des Erträglichen hinausgegangen seien. Sie sehen hier, wie unendlich schwierig es ist, allen Anforderungen gerecht zu werden.

Eine der größten Schwierigkeiten, mit denen die Rechtspflege zu kämpfen hat, ist die vielfache Gesetzesänderung, an die wir ja im Laufe der Jahre allmählich so gewöhnt worden sind, daß — wir können es ruhig aussprechen — auch oft Sachverständige nicht mehr wissen, was wirklich rechtens ist. Ein Gesetz jagt das andere. Je schlechter die Verhältnisse im Staate sind, desto mehr sucht man im Wege der Gesetzgebung diesen schlechten Verhältnissen Rechnung zu tragen, die wirtschaftlichen Verhältnisse durch gesetzliche Maßnahmen zu bessern. Ein Gesetz jagt das andere — und schließlich am Ende sehen wir alle, daß wir eben gegen gewisse wirtschaftliche Erscheinungen mit der Gesetzgebung allein nicht auskommen können. Aber die Gerichte ihrerseits sind mit dieser wechselnden Gesetzgebung sehr belastet und können deswegen oft ihrer Aufgabe nicht in dem Maße mehr nachkommen, wie es notwendig wäre.

Ich möchte nach dieser Einleitung auf den Voranschlag des Justizministeriums zu sprechen kommen.

Das Justizministerium liegt in den Händen des Justizministers. Es ist seit 1919 ein eigenes Ministerium mit einem bestimmten Aufgabenkreis, der uns heute morgen ja durch den Herrn Berichterstatter schon umschrieben worden ist.

Zum Aufgabenkreis des Ministeriums gehört die Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Notariats, das Grundbuchwesen, der Strafvollzug, sowie die Fürsorge. Nach seinem Geschäftsbereich ist das Ministerium kein politisches Ministerium. Die ihm unterstellten Gerichte unterliegen nur der verwaltungsmäßigen Leitung. In den Gang eines Verfahrens kann das Justizministerium beim Gericht nicht eingreifen. Kein Richter würde es sich gefallen lassen, wenn das Justizministerium es versuchen würde, ihm Vorschriften über die Rechtsprechung, sei es in einer Zivil- oder in einer Strafsache, zu machen.

Bei der verwaltungsmäßigen Tätigkeit des Ministeriums möchte ich auf folgende Gesichtspunkte zu sprechen kommen: In Zivilsachen hat sich die Last bei den Gerichten stark vermehrt. Das hängt zusammen einerseits mit der Erweiterung der Zuständigkeit, es hängt auch zusammen mit der schlechten Wirtschaftslage allgemein, die zur Folge hat, daß Betreibungen da und dort gemacht werden müssen, es hängt zusammen mit dem Mietgesetz, das die Gerichte in weitem Maße beschäftigt, es hängt zusammen mit der Aufwertung, die ja jetzt hauptsächlich die Amtsgerichte, aber auch die Landgerichte sehr belastet, ebenso wie auf der anderen Seite auch das Grundbuch und das Notariat durch die Aufwertung entsprechend belastet werden. Über diese Überlastung, die sich auch zahlenmäßig ausdrückt in der Vermehrung der Entscheidungen, sind uns

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Eggler [Zentr.])

im Haushaltsausschuß Mitteilungen gemacht worden. Ich will Ihnen hier keine Zahlen vortragen, um Sie nicht lange hinzuhalten. Diese Überlastung hat selbstverständlich auch ihre unangenehmen Folgen; der Mangel an Gründlichkeit der Verhandlung der einzelnen Sachen stellt sich überall ein. Bei den Landgerichten ist es nicht mehr möglich, die einzelnen Sachen, wie dies früher geschehen ist, im Kollegium eingehend zu beraten. Mehr oder weniger ist der Vorsitzende oder ist der Gerichtshof auf die Arbeit und auf die Tätigkeit des Einzelrichters angewiesen. Durch diese Überlastung entsteht eine Verzögerung in der Rechtsprechung, es tritt auch, weil die Last auch auf dem Personal ruht, eine Verzögerung in der Ausfertigung und damit eine Verzögerung in dem Vollzug der Urteile ein. Es gehen oft Wochen und Monate darüber hin, bis selbst geschriebene Urteile von der Kanzlei an den Gerichtsvollzieher zum Vollzug hinausgehen, und trotzdem dieser Dienst sehr erheblich durch Einstellungen erweitert worden ist, kommt es sehr oft vor, daß ein Urteil nicht rechtzeitig vollzogen werden kann. Man hat natürlich hier nach Abhilfe gesucht, und zwar kam zunächst die Abhilfe im Wege der Gesetzgebung durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung und durch die Einführung des Einzelrichtertums, weil man hoffte, auf diese Art eine raschere Rechtsprechung erzielen zu können. Nicht in vollem Umfange haben sich diese Hoffnungen bewährt, die man auf das Einzelrichtertum gesetzt hatte. Die Schattenseiten sind insbesondere bei den großen Gerichten sehr erheblich. Dort müssen an einem und demselben Tage eine ganze Reihe Richterabteilungen gleichzeitig ihre Einzelrichtersitzungen vornehmen, die Anwälte werden von Büro zu Büro gehetzt, auf keinem Büro kann richtig verhandelt werden, die Richter müssen die Anwälte zusammensuchen, kein Anwalt kann ruhig seinen Fall plädieren, weil die Arbeit drängt, und weil er vielleicht in zwei, drei, vier oder noch mehr Sitzungen gleichzeitig auftreten muß.

Auf eines möchte ich doch hinweisen, auf den Hauptgrundsatz, der hauptsächlich beim Landgerichtsbetrieb maßgebend sein soll. Wir müssen zu einer Beschleunigung der Rechtsprechung kommen. Es kommt nicht darauf an, ein möglichst feines, ausgeklügeltes und gekünsteltes Urteil, ein Urteil, das mit 10 bis 20 Reichsgerichtsentscheidungen belegt wird, zu erhalten, sondern wir müssen ein rasches Urteil haben. Darauf legt das Publikum den Hauptwert, und ich möchte deshalb auch an die Justizverwaltung die Bitte richten, ein Augenmerk darauf zu haben, daß auf die Raschheit der Justiz ein größerer Wert gelegt wird.

Außer der gesetzlichen Abhilfe will man auf dem Verwaltungswege Abhilfe suchen, und dies kann im Wege der Vermehrung der Richterstellen und des Personals erfolgen. Ich bin mir bewußt, daß wir über eine gewisse Grenze nicht hinausgehen können, insbesondere weil wir durch die allgemeinen wirtschaftlich beengten Verhältnisse nicht zu einer Steigerung des Aufwandes kommen dürfen. Ich meine aber, daß bei den Aufwertungsstellen, die die Gerichte nicht etwa in einem Jahre hinter sich haben werden (Justizminister Trunk: Viel früher!). Ich glaube nicht, Herr Justizminister, daß es früher der Fall sein wird (Justizminister Trunk: Zu 50 Proz. bereits erledigt!). Ja, die Hauptsache wird aber erst noch kommen, nämlich die eigentlichen streitigen Sachen. Die Sachen, die verglichen werden, können heute bis zu 50 Proz. erledigt sein; aber was nicht verglichen ist, wird noch lange die Gerichte und Notariate beschäftigen, und ich glaube, hier müssen wir doch darauf sehen, daß bald Ruhe und Stetigkeit hineinkommt. Die Aufwertung hat unser Volk sehr durcheinandergeworfen, deswegen glaube ich, daß hier möglichst rasch durchgegriffen werden sollte, und das kann eben und sollte in der Weise geschehen, daß man die Aufwertungsstellen voll besetzt und auch das Personal entsprechend erhöht. Ich meine, wir haben in der Justiz immer eine Sparsamkeitspolitik in Baden getrieben, die vielleicht etwas übertrieben gewesen ist. Wir haben gefürchtet, daß eines Tages die Stunde kommt, wo wir einen Überfluß an Richtern haben. Wenn bei einem Gericht ein Richter ersetzt werden muß, weil z. B. einer erkrankt ist, so kommt das Ministerium und das betr. Gericht oft in große Schwierigkeiten, wo es einen Ersatzmann herbeischaffen soll, ein Beweis, daß wir eben zu wenig Leute innerhalb der Justiz verwendet haben.

Ich möchte nun ein Wort zu den Strafsachen sprechen. Die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung haben das Einzelrichtertum auch in Strafsachen eingeführt. Diese Einführung ist meines Erachtens nicht im Interesse der Strafjustiz geschehen, sie widerspricht auch der deutschen Auffassung. Solange man das deutsche und germanische Recht verfolgen kann, kannte man das Institut der Schöffen. Heute ist eine ganze Reihe von Sachen, die früher vor das Schöffengericht kamen, dem Einzelrichter überwiesen, und die Sachen, die früher vor der Strafkammer waren, kommen heute vor die Schöffengerichte. Bei der Strafjustiz macht es sich unangenehm geltend, daß wir vielfach diese Einzelrichterposten mit Referendaren besetzen müssen. Das ist ja auch von dem Herrn Berichterstatter schon ausgeführt worden. Ich gebe zu, der Referendar muß bald in die Justiz eingeführt werden, es muß ihm eine gewisse Selbständigkeit gegeben werden, damit er sich die notwendigen Kenntnisse aneignet. Aber auf der anderen Seite gehört zur Strafjustiz nicht bloß eine gute Kenntnis des Strafgesetzbuches, sondern, was viel mehr wert ist, Lebenserfahrung. Es gehört dazu die Kenntnis und Einfühlung in die Seele des Angeklagten und der Zeugen. Früher war ein gewisses Korrektiv gegeben in den Schöffen, die Lebenserfahrung hinter sich haben und deswegen dem Richter gegenüber eine entsprechende Korrektur machen können. Heute ist das beim Einzelrichter nicht mehr der Fall. Das ist bedauerlich. Man kann es draußen nicht recht verstehen, daß auf dem Richterstuhl ein junger Mann sitzt, der die Leute aburteilen muß, dem trotz vielleicht guter Kenntnisse die notwendigen Lebenserfahrungen fehlen. Wir Richter haben schon genug mit der systematischen Hetze gegen das Ansehen der Justiz zu kämpfen, aber ich meine, wir müßten dafür sorgen, daß nicht berechtigter Grund zur Klage gegeben wird.

In Verbindung damit möchte ich ein Wort über die Ausbildung unserer Juristen auf der Universität sprechen. Heute ist das Examen noch so eingerichtet, daß der gesamte Stoff zusammengedrängt wird. Alles was der Student auf der Universität gehört hat, soll er konzentriert in sein Hirn aufnehmen und muß es beim ersten Examen von sich geben (Heiterkeit). Ich meine, wir sollen ein Vorexamen einführen, in dem der eigentliche Gedächtnisballast abgestreift wird (Sehr richtig!). Wenn das römische Recht, die deutsche Rechtsgeschichte, das Kirchenrecht, das Staatsrecht, das Verwaltungs- und Völkerrecht in diesem Vorexamen endgültig erledigt wären, könnte m. E. der betreffende Kandidat seine Arbeit nunmehr konzentrieren auf die eigentlichen Fächer, die er für das erste Examen braucht und die ihm später in der Praxis notwendig sind. Hier dürfte es an der Zeit sein, eine Änderung in der Ausbildung unserer Juristen herbeizuführen.

Ein weiterer Punkt, der auch bereits vom Herrn Berichterstatter gestreift wurde, ist das Begnadigungswesen. Hier taucht die Frage auf, ob die Begnadigung wie früher nur beim Justizministerium sein oder ob man sie bei den Gerichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Eggler [Zentr.])

belassen soll. Beides hat sein für und wider. Für die Belassung bei den Gerichten spricht der Umstand, daß man dort den Angeklagten und dessen Familienverhältnisse nicht nur aus den Akten kennt, sondern daß man ihn und seine Familie im Verfahren und in der Hauptverhandlung kennen gelernt hat. Das Justizministerium hat keine persönliche Kenntnis von dem Mann selbst, es muß seine Kenntnis aus den Akten schöpfen. Wir Richter sind auch nur Menschen, wir können fehlen und irren, der eine von uns ist milder veranlagt, der andere strenger. Wer das Glück hat, in die Hand eines milden Richters zu fallen, wird bei der Strafe milder behandelt werden und er hat auch die Aussicht, im Begnadigungswege Milde zu erfahren. Er hat eine doppelte Milde gegenüber dem, der einem strengen Richter in die Hand kommt, der wird in beiden Fällen, sowohl in der Verurteilung, als in der Gnadeninstanz, eine schärfere Beurteilung haben. Das spricht für die Zentralisation der Begnadigung beim Justizministerium. Hier am Justizministerium hat man mehr den Überblick über die gesamte Rechtsprechung des Landes und über die Einstellung der einzelnen Richter bezüglich des Strafausmaßes. Hier kann man einen besseren Ausgleich finden. An und für sich ist das Justizministerium die letzte Instanz, deswegen halte ich für das Beste, wenn die Begnadigung durch das Justizministerium vorgenommen würde. Das Ministerium und auch die Gerichte sind mit den Gnadensachen heute mehr beschäftigt als früher. Nach der Aburteilung beginnt erst das große Arbeiten. Das hängt mit den wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen, die haben sich eben gegenüber früher erheblich verschlechtert.

Wenn ich zu den einzelnen Titeln übergehe, möchte ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Einstufung der Richter beim Oberlandesgericht so ungünstig ist gegenüber früher. Das Unrecht tritt noch um so krasser hervor, wenn wir die Einstufung des Verwaltungsgerichtshofes dagegen betrachten. Währenddem die Räte beim Oberlandesgericht alle durchgängig in XII eingestuft sind, haben wir beim Verwaltungsgerichtshof von 5 Räten 3 in Gruppe XIII (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Nicht richtig, Herr Kollege!). Ich weiß wohl, Herr Kollege Dr. Glockner, man hat im Haushaltsausschuß uns klar gemacht, daß beim Verwaltungsgerichtshofe 1 plus 1 plus 1 = 2 sei (Heiterkeit — Abg. Dr. Schofer: Das wäre ein mathematischer Irrtum! — Erneute Heiterkeit). Ich habe früher die Sache in der Schule anders gelernt und bin jetzt im Zweifel, ob es so oder so ist (Abg. Dr. Glockner: Wenn das Budget vollzogen ist, werden Sie den Beweis haben, daß 1 und 1 = 2 ist!). Vielleicht ist die Sache so, daß es sich um eine Personalunion handelt, wenigstens so wurde uns die Sache klar gemacht. Ich will hoffen, daß man daraus keinen Präzedenzfall schafft, sonst müßte man das Unrecht an dem Oberlandesgericht entschieden wieder gut machen.

Eine dankende Anerkennung möchte ich aussprechen bezüglich der Gerichte, bei denen eine ganze Reihe von Höherstufungen erfolgen sollen.

Es sollen 11 Richterstellen von XI nach XII und 58 Richterstellen von X nach XI heraufgenommen werden. Es soll das Verhältnis 2 : 3 zwischen den Gehaltsstufen XI und X wiederhergestellt und durch die Einstufung der 58 Richter erreicht werden, damit endlich der Jahrgang 1908/09 zur Anstellung kommt. Ich muß auch dankend anerkennen, daß für die mittleren Justizbeamten eine erheblich bessere Einstufung erfolgt ist. 2 sollen in X hineinkommen, 100 der Gruppe VII sollen die Bezüge der Gruppe VIII erhalten. Das Verhältnis von VIII zu VII soll 2 : 3, das Verhältnis von VI zu V soll 1 : 2 sein. Eine besondere Einstufung der unteren Beamten wäre wünschenswert. Wir haben gestern und vorgestern schon in dieser Beziehung den Wunsch des ganzen Hauses kennen gelernt und wissen, daß diese Einstufungen Gegenstand einer besonderen Verhandlung im Herbst, wenn der Landtag wieder zusamemntritt, sein sollen.

Ein kurzes Wort zum Notariat. Der Notar ist der Vertrauensmann des Volkes, das kann man überall sehen und erfahren, hauptsächlich in den Gegenden, wo die Anwaltschaft wenig vertreten ist, wie z. B. droben im hohen Schwarzwald, im Odenwald und in der Baar. Dort ist der Notar der Mann, den das Volk aufsucht, nicht nur in den eigentlichen notariellen Angelegenheiten, sondern auch in anderen, und von dem die Leute Rechtsauskunft erhalten.

Wir müssen dankbar anerkennen, daß das Notariat dieser Aufgabe sich widmet und daß es die Bevölkerung so gut wie möglich berät. Dem Notar ist eine schwere Aufgabe durch die Aufwertung auferlegt worden. Die Rechtsverhältnisse sind oft außerordentlich kompliziert. Wer damit zu tun hat, weiß, mit welchen Schwierigkeiten das Notariat hier zu kämpfen hat. Draußen auf den Grundbuchämtern muß rasche Entscheidung getroffen werden. Die Notare sind vielfach in einer viel unangenehmeren Lage als die Richter. Sie müssen rasch zu einer Entscheidung kommen. Sie haben nicht die nötigen Rechtsbehelfe, die notwendigen Lehrbücher und Kommentare zur Hand, sondern müssen wohl oder übel zu einem sofortigen Entschluß kommen. Diese Arbeit des Notars kann nicht hoch genug bewertet werden. Die Frage, ob die Grundbuchämter draußen zu belassen sind, kann nicht Gegenstand unserer Beratung sein. Das wird eine Frage sein, die wieder gelegentlich einmal im Landtag angeschnitten werden muß. Wir können uns nicht verhehlen, es gibt Gesichtspunkte für und gegen die Verlegung des Grundbuchs an die Amtsgerichte. Jedenfalls glaube ich, daß zurzeit eine Möglichkeit, das Grundbuch an das Amtsgericht zu verlegen, nicht gegeben ist. Die Kosten, die damit verbunden wären, wären ganz erheblich groß. Und auch draußen im Volk würde man gegen die Abgabe der Grundbücher an die Amtsgerichte Widerstand leisten. Abgesehen davon würde auch eine ganz erhebliche Anzahl von Notaren von ihrem Dienst enthoben werden müssen, man hätte keine entsprechende Verwendung für sie. Wenn man die Kosten des Notariats und des Grundbuchs, und zwar die Einnahme- und Ausgabeposten, gegeneinander vergleicht, so sieht man, daß immer noch ein Überschuß von ungefähr 90 000 M. vorhanden ist. Ein Beweis, daß das Notariat- und Grundbuchwesen eine Art werbende Anlage des Staates ist, und auch ein Fingerzeig, den Zustand beizubehalten.

Im Notariat ist vorgesehen, daß 2 weitere Stellen als XII er Stellen errichtet werden sollen. Den Notariaten sind bei den Landgerichten XII er Stellen vorbehalten. Diese XII er Stellen sollen ein Anreiz für den Übertritt der Notare an die Landgerichte sein.

Die älteren Notare entschließen sich allerdings sehr schwer dazu. Das ist auch verständlich. Ich glaube, wenn man umgekehrt den Richtern zwischen 40 und 50 Jahren zumuten wollte, sie sollten jetzt plötzlich zum Notariat hinüber, so wäre das die bekannte Sache von dem Soldaten, den der Hauptmann frägt: „Was tut der brave Soldat, wenn es heißt: Freiwillige vor? und ihm die Antwort wird: Er macht Platz! (Heiterkeit). Ich glaube, so ging es auch bei dem Richter, wenn an ihn die Frage herantreten würde, er solle sich freiwillig zum Notariat melden. Wir dürfen den Notaren deswegen keinen Vorwurf machen. Der Eintritt des Notars in das Landgericht gibt sowohl den Richtern als auch den Notaren insofern Anlaß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Eggler** [Zentr.])

zu Mißstimmung, als vielleicht ein jüngerer Notar von Gehaltsgruppe X in Gehaltsgruppe XII kommt. Aber, wir müssen einen solchen Anreiz schaffen, damit wir die jungen Notare ermuntern, den Beruf des Richters zu übernehmen und am Landgericht die Tätigkeit des freiwilligen Richters auszuüben. Die Notare streben an, daß eine größere Anzahl von Stellen auf ihr Notariat entfallen sollte. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Notare nicht schlecht fahren, daß ein großer Teil von ihnen mit den Nebengebühren so viel wie mancher Richter in XII verdient. Beim Notariat sind auch eine Reihe von Höherstufungen bei den mittleren Beamten vorgesehen. Ich hätte allerdings auch noch begrüßt, wenn, worauf der Herr Berichterstatter vorhin hingewiesen hatte, die Möglichkeit gegeben wäre, die früheren Notariatsgehilfen, die ohne Examen übernommen wurden, in die planmäßige Einstufung einzubeziehen.

Der Abbau ist durch Aufhebung des Personalabbaugesetzes beendet. Dem Abbau sind soviel ich weiß, 17 Richter und 33 Notare zum Opfer gefallen. Man mußte dem System Rechnung tragen, man konnte keine Ausnahme machen. Bei den Richtern hat man finanziell nichts einsparen können, denn nach der Gerichtsverfassung ist der Richter bekanntlich unabsetzbar. Infolgedessen muß ihm bis zum 65. Lebensjahr das volle Gehalt bewilligt werden. Unter den Abgebauten waren auch Leute, die an und für sich noch sehr befähigt und auch willig gewesen wären, weiter in ihrem Dienst zu arbeiten.

Wenn ich vom Abbau spreche, muß ich natürlich auch das Amtsgericht Walldürn erwähnen. Ich muß schon sagen: Eine Schwalbe macht keinen Sommer (Sehr richtig!), und eine große Einsparung für den Staatshaushalt ist durch den Abbau des Amtsgerichts von Walldürn sicherlich nicht erfolgt (Sehr richtig!). Ich selbst war nahezu 5 Jahre Amtsrichter von Walldürn, und Sie dürfen mir als früherem Amstrichter nicht übel nehmen, wenn ich für dieses Amtsgericht immer noch eine gewisse Neigung habe. Warum ich gerade nach Walldürn gekommen bin, weiß ich nicht recht (Zurufe — Heiterkeit). Der Großherzogsbrief hat in mir merkwürdige Empfindungen in dieser Richtung ausgelöst. Der Abbau hat natürlich seine Vorteile und seine Nachteile. Der Vorteil ist der des Staatshaushalts. Es handelt sich um Einsparung von Stellen und von Mitteln. Bei der heutigen allgemein schwachen Finanzlage muß natürlich mit der äußersten Notwendigkeit gerechnet werden, und wir müssen auf Grund dieser Notwendigkeit unter Umständen eine Stelle abbauen. Der Nachteil wird immer der gleiche sein. Es tritt eine gewisse Vereinsamung in den kleinen Amtsstädten ein, die Bevölkerung hat größere Entfernungen zurückzulegen, um zu dem Sitz des Amtsgerichts zu kommen. Dadurch entstehen indirekt größere Kosten, und es ist eine gewisse Erschwerung des Rechtsschutzes für die Bevölkerung damit verbunden. Vorteile und Nachteile müssen im Einzelfalle gegeneinander abgewogen werden. Die Justizverwaltung muß sich entscheiden, welcher Teil das größte Gewicht für sie hat. Ob die Verlegung des Notariats Rickenbach unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte gerade heute unbedingt notwendig gewesen ist, möchte ich doch recht bezweifeln (Sehr richtig!). Auf der einen Seite ist der Hotzenwald sowieso nicht sehr gesegnet mit Amtsstellen, und die Bevölkerung hat noch recht erhebliche Schwierigkeiten und einen recht erheblichen Weg zum Amtssitz zurückzulegen. Ich weiß nicht, ob durch diese Verlegung von Rickenbach nach Säckingen dem Staatshaushalt ein so großer Nutzen erwachsen ist, daß man den Nutzen der Bevölkerung zurückstellen konnte. Die gesamte Justiz hat nie an einer Aufblähung gelitten. Sie hat ungefähr noch den Personalstand, der auch schon in früheren Zeiten dagewesen war. Eine erhebliche Vermehrung ist nicht vorhanden. Wenn man den Justizetat mit den anderen Etat vergleicht, so muß man anerkennen, daß das Justizministerium in seinen Anforderungen das sparsamste ist. Deswegen glaube ich, daß man dem Justizministerium auch in großzügiger Weise entgegenkommen können und dort, wo vielleicht noch ein gewisser Wunsch besteht, nachgeben (Sehr richtig!).

Bei den allgemeinen Ausgaben für Rechtspflege möchte ich zu Titel IV § 2 nur eine kurze Bemerkung über die Justizkassen machen. Im Etat ist ein Betrag von 40 000 M. eingesetzt. Die Justizkasse hat sich gut bewährt, sie hat auch innerhalb der Rechtsanwaltschaft Anerkennung gefunden, die Bezahlung wickelt sich viel rascher ab als früher, als sie durch das Finanzamt ging.

In Titel IV § 3 sind für die Beschaffung der Prüfung der Standesregister 9500 M. gegen früher 15 000 M. eingesetzt. Ich möchte hier den Wunsch aussprechen, daß eine Vereinfachung der Standesregisterprüfung durchgeführt werden soll. Ich bin selbst lange genug Amtsrichter gewesen und weiß, daß ich manchen schönen Tag dazu benutzt habe, um die Standesregister zu prüfen, wenn im Amtsgericht gerade nicht viel zu tun war (Hört, hört! — Heiterkeit). Dadurch entstehen erhebliche Kosten, und ich meine, diese Kosten könnten eingeschränkt werden, wenn die Standesregisterprüfung gelegentlich vorgenommen würde, wenn der Richter am Platze einen Termin, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme abhält. Es kommt oft vor, daß die Standesbeamten auf das Amtsgericht kommen. Bei einer solchen Veranlassung könnten sie die Register und Akten zur Prüfung mitbringen. Bei kleinen Standesämtern wäre dies leicht möglich. Dadurch würden erhebliche Kosten und auch Zeit gespart.

Bei Titel IV § 7 sind 1 150 000 M. für allgemeine Rechtspflege, Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für die Strafrechtspflege, angefordert. Hier veranlassen mich die Zeugengebühren zu einer Bemerkung. Die Zeugengebühr muß bezahlt werden. Ein Mangel — und ich muß diese Kritik hier in der Öffentlichkeit aussprechen — beruht darin, daß unsere Gerichte vielfach sämtliche Zeugen auf die gleiche Stunde vorladen. Man erlebt es öfters, daß ein Straf- oder Zivilprozeß auf 9 Uhr morgens angesetzt ist, zu dem 10 oder 20 Zeugen gleichzeitig geladen sind. Nach der Prozeßordnung ist die Möglichkeit gegeben, diese Zeugen auf verschiedene Zeiten zu laden. Vor einiger Zeit kamen mir einmal Akten in die Hand, aus denen ich ersehen habe, daß bei einem Strafprozeß nahezu 30 Zeugen auf vormittags 9 Uhr geladen waren. Es handelte sich um einen Eisenbahnerprozeß, und wenn der Termin nachher nicht hätte verlegt werden können, so hätte für diesen Tag eine Eisenbahnstrecke vollständig stillstehen müssen, weil der Richter auf vormittags 9 Uhr sämtliche Zeugen, die alle Eisenbahner waren, geladen hatte. Ich meine, für solche Dinge muß man auch draußen bei den Gerichten etwas mehr Verständnis haben. Man muß nicht nur für seine Bequemlichkeit sorgen, sondern auch auf die Bedürfnisse des Publikums etwas mehr Rücksicht nehmen (Sehr richtig! — Zuruf des Abg. Dr. Schofer).

Ein Wort zur Fürsorgeerziehung. Nach der Statistik, die uns mitgeteilt worden ist, waren im Jahre 1925 4539 Sachen anhängig. In Fürsorgeerziehung waren 3932 Knaben und Mädchen. Die meisten dieser Fürsorgezöglinge waren früher bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht, bevor sie in die Fürsorgeerziehung kamen. Die meisten hatten sich strafbare Handlungen zuschulden kommen lassen, Unzucht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Eggler [Zentr.])

Diebstahl, Brandstiftung und dergl. In den Anstalten waren nach der Statistik untergebracht 2200, in Anstalten waren Familien 1700. Wir haben zwei staatliche Anstalten und 33 nichtstaatliche und konfessionelle Anstalten. Was nun die Fürsorgeerziehung anlangt, so muß man ja wohl aus der Erfahrung heraus immer wieder sagen, daß die Erziehung in der Familie gegenüber der Anstaltserziehung die bessere ist. In der Familie kann individueller behandelt werden. Ich gebe allerdings zu, daß es große Schwierigkeiten hat, Kinder in Familien unterzubringen, da vielfach die Leute sich nur dann um einen Fürsorgezögling bemühen, wenn sie glauben, sie bekommen billige Dienstboten. Neben der staatlichen Fürsorge sind aber auch die konfessionellen Anstalten sehr mit der Fürsorge beschäftigt. Wir haben gestern von Frau Siebert einen ausgezeichneten Überblick über die Tätigkeit der caritativen Anstalten bekommen, und ich habe gestern bei mir gedacht, wenn alle die guten Werke, die von den caritativen Anstalten freiwillig durchgeführt werden, vom Staat durchgeführt werden müßten, hätte der Staat ungeheuere Mehrkosten, und deswegen müssen wir froh sein, daß wir neben den staatlichen Anstalten, Anstalten beider Konfessionen haben, die sich dem Fürsorgewesen widmen. Begrüßenswert und dankenswert ist es daher, daß im Außerordentlichen Etat hier besondere Mittel eingestellt sind, insbesondere für den Ausbau des Erziehungshauses der Frauen vom guten Hirten in Rastatt; es handelt sich um die Summe von 50 000 M., die eingesetzt sind. Ebenso finden wir dort für nicht staatliche Erziehungsanstalten 150 000 RM.

Bei dem Fürsorgewesen möchte ich auch ein Wort der Anerkennung aussprechen für den Leiter des Fürsorgewesens, für den Herrn Direktor Gregor, der bekanntlich eine Autorität auf dem Gebiet ist. Er ist, wie Ihnen allen in Erinnerung sein wird, im letzten Winter Opfer eines Überfalls geworden. Ich begrüße es, daß dieser hervorragende Leiter und Sachverständige vom badischen Staat gehalten worden ist, trotzdem ihm von Hamburg her ein günstigeres Angebot winkte.

Bei den Strafanstalten möchte ich folgendes hervorheben. Durch die neue Dienst- und Hausordnung ist eine verschiedene Einstufung der Strafgefangenen vorgesehen, und es ist dem einzelnen Gefangenen die Möglichkeit gegeben, sich von einer Stufe zur anderen emporzuarbeiten und dadurch gewisse Vorteile sich zu erringen. Die Strafanstalten bei uns sind in humanitäter Beziehung und in bezug auf Ordnung und Sauberkeit als mustergültig anzusprechen.

Etwas gewundert habe ich mich, als vorgestern seitens des Herrn Kollegen Schreck ein heftiger Angriff auf den Justizminister gerichtet und diesem bezüglich der Strafjustiz der Vorwurf der Klassenjustiz gemacht hat. Es wurde von dem „christlichen" Justizminister und davon gesprochen, daß hier „eine Nichtvereinbarung des Christentums mit dem Strafvollzug" vorhanden sei. Der Grund zu diesem Vorwurf soll darin liegen, daß den Kommunisten der Zutritt zu den Strafanstalten verweigert wird (Zuruf des Abg. Schreck). Ich glaube, Herr Abg. Schreck, wenn es sich nur darum handeln würde, eine Art von Nächstenliebe auszuüben, und wenn nur in Frage käme, die bedauernswerten Opfer, die in Bruchsal interniert sind, zu besuchen und ihnen menschlich näher zu treten, so würden Sie auch bei dem Herrn Justizminister das nötige Verständnis finden (Abg. Ritter: Das Gegenteil kann Ihnen nachgewiesen werden!). Aber ich meine: Nach dem, was uns seinerzeit im Rechtspflegeausschuß ausgeführt worden ist, handelt es sich nicht bloß um Äußerungen des Mitgefühls und um Ausübung der christlichen Nächstenliebe, sondern es handelte sich darum, daß offenbar selbst dort noch Propaganda getrieben werden sollte (Abg. Ritter: Das nimmt man immer als Vorwand!). Und nachdem der Herr Abg. Schreck letzthin in offener und ehrlicher Weise den Kampf, und zwar den gewaltsamen Kampf (Abg. Schreck: „Notwehr" habe ich proklamiert! — Lachen bei mehreren Seiten) gegen die Staatsordnung und gegen die Republik, wie sie jetzt besteht, angekündigt hat, würde ich allerdings den Herrn Justizminister nicht verstehen, wenn er so nachgiebig wäre, daß er der Ankündigung einer solchen Kampforganisation nicht auch die notwendige staatliche Autorität entgegenstellen würde (Sehr richtig! — Abg. Schreck: Es ist ja doch genügend Aufsichtspersonal da!).

Zu begrüßen ist bei diesem Etat die Neueinführung von 2 Fürsorgeinspektoren, welche die Aufgabe haben sollen, die Fürsorge für die Gefangenen und ihrer Familien zu übernehmen.

Dankenswert ist es auch, daß in Freiburg der Versuch gemacht wird, Übergangsheime für entlassene Strafgefangene einzurichten, damit der entlassene Strafgefangene bis zu dem Zeitpunkt, in dem er wieder in eine Arbeit eintreten kann, nicht auf die Straße hinausgeworfen wird, sondern damit ihm die Möglichkeit geboten wird, hier ein billiges Unterkommen zu haben, bis ihm wieder Arbeit verschafft ist.

Ein Wort noch zu den weiblichen Richtern (Heiterkeit). Ich weiß: wir haben es in Baden noch nicht so weit gebracht (Zuruf), und ich sage Ihnen ganz offen heraus: ich bin ganz damit einverstanden (Große Heiterkeit — Zuruf von mehreren Seiten — Glocke des Präsidenten). Ich fürchte die Frauen nicht, ich fürchte sie gewiß nicht wegen der Konkurrenz (Erneute Heiterkeit — Zurufe). Aber ich fürchte, daß die Frau als Richter dem Publikum gegenüber nicht die notwendige Autorität haben würde (Zuruf). Wer draußen — (Auf einen Zuruf:) Frau Abg. Richter, ich bin lange genug Richter gewesen (Lebhafte Heiterkeit). — Wer draußen Richter war, der weiß, daß es manchmal der ganzen Autorität des Mannes bedarf, um mit dem Angeklagten oder sonst durchzukommen, und ich fürchte, daß es der Frau eben doch nicht so gelingen würde, sich in dieser Beziehung durchzusetzen. Die Frau ist dort verwendbar, wo sie ihr eigentliches Wesen am besten entfalten kann: in der Fürsorge. Dort hat sie eine Tätigkeit, die ihrem Wesen am meisten entspricht, und wenn sie vom Staat dort verwendet wird, dann wird dagegen niemand etwas einzuwenden haben, auch der Richter nicht. Aber auf der sella curulis — sei es in Zivil-, sei es in Strafsachen — wird man beim Publikum der Frau gegenüber nicht das nötige Verständnis haben. Ich bin auch schon öfter als Richter in der Lage gewesen, Frauen als Schöffen zu haben. Ich muß Ihnen auf Grund meiner Erfahrungen gestehen: Auch als Richter, gerade in Strafsachen, ist man außerordentlich gehemmt bei der Beweisaufnahme durch die Gegenwart der Frau. Es gibt Fälle, die doch eine gewisse Delikatesse verlangen, wenn eine Frau am Richtertisch sitzt: Der Richter kann diese Delikatesse aber oft im Interesse der Aufklärung nicht an den Tag legen. Ich habe von Frauen selbst schon Klagen in dieser Richtung gehört. Es ist sogar von Frauen schon die Bitte an mich gerichtet worden, man möge sie doch damit verschonen, in Zukunft nochmals als Strafrichter zugezogen zu werden (Zurufe).

Es gibt auch Frauen — und auch diese Erfahrung habe ich gemacht —, die gegenüber einem fremden Kind einen schärferen Maßstab anlegen (Zuruf der Abg. Frau Richter — Unruhe) als der Mann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Eggler [Zentr.])

Wenn die Frau in der Justiz so verwendet wird, wie es ihrer Natur und ihrem Wesen am meisten entspricht, so erfährt das von unserer Seite, insbesondere von Richterseite, keine Beanstandung.

Ich komme zum Schluß. Ich habe Ihnen einen kurzen Überblick über all die Tätigkeit gegeben, die der Richter auszuüben hat, und wenn wir das Ganze zusammenfassen, so können wir sowohl dem Justizministerium als auch den Richtern und dem ganzen Justizpersonal nur den Dank aussprechen für die schwere Arbeit, die von ihnen geleistet wurde. Die Justiz hat damit bewiesen, daß sie ihr Hauptgewicht auf die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung gelegt hat. Die Ausübung der Rechtspflege ist immer ein Gradmesser für die innere Gesundheit des Staates, und wir vom Zentrum werden diese Bestrebungen des Staates auf Herbeiführen der inneren Gesundung und auf Aufrechterhaltung der Ordnung nach jeder Hinsicht unterstützen. Wir treten deshalb für die Annahme des Justizetats ein (Beifall).

Der Präsident gibt folgende Anträge der kommunistischen Gruppe, die in der Zwischenzeit eingelaufen sind, bekannt:

1. Zu Titel V. Fürsorgeerziehung auf Grund des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Zur dauernden Kontrolle der öffentlichen und privaten Fürsorgeerziehung wird ein besonderer Ausschuß des Landtags von 11 Mitgliedern gebildet. Der Ausschuß soll diese Kontrollmaßnahmen in der Regel unangemeldet vornehmen. Die Mitglieder des Ausschusses haben auch einzeln das Recht der Kontrolltätigkeit.

II.

Für alle in den staatlichen Erziehungsanstalten durch die Zöglinge zu leistenden Arbeiten sind die in der betreffenden Industrie geltenden tariflichen Bestimmungen, sowohl in bezug auf Entlohnung als auch in allgemein rechtlicher Beziehung anzuwenden.

Die Regierung wird beauftragt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

III.

Die Regierung wird beauftragt, baldigst eine Vorlage für eine neue Haus- und Dienstordnung für die staatlichen Erziehungsanstalten vorzulegen. Diese Vorlage ist nach den Grundsätzen moderner Gesundheitspflege und Erziehung aufzustellen.

2. Zum Etat des Justizministeriums Titel VI:

In die Strafvollzugsbestimmungen wird eingefügt:

„Gefangene dürfen sich auf eigene Kosten Zeitungen oder Zeitschriften halten. Die Auswahl steht den Gefangenen frei."

Die Anträge werden bei Titel V und VI mit zur Beratung gestellt (Drucks. Nr. 118 d 2 und 118 d 3).

In der allgemeinen Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. Martloff (Sozdem.):

Nach Artikel 7 der Reichsverfassung steht dem Reiche bekanntlich die Gesetzgebung zu: erstens über das bürgerliche Recht, zweitens über das Strafrecht und drittens über das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs. Damit ist ausgesprochen, daß den Ländern nicht die Gesetzgebung zusteht, sondern daß ihnen eigentlich nur der Vollzug und die Aufsicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sowie auch des Strafrechts zukommt. Die eigentliche Gesetzeshoheit gehört somit dem Reiche.

Der uns vorliegende Etat — wenn ich da zu den Zahlen einige Bemerkungen machen darf — weist uns aus, daß im Ordentlichen Etat eine Ausgabe von 17 041 800 M. vorgesehen ist gegen bisher 10 997 310 M., im Außerordentlichen Etat eine Ausgabe von 907 000 M., letztere ja in der Hauptsache für bauliche Zwecke vorgesehen. Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß die Ausgaben auch ganz bedeutend gestiegen sind — aus den verschiedensten Titeln ist das ja im einzelnen zu ersehen —, obwohl man auf der anderen Seite gerade beim Justizministerium sagen kann, daß dort dem Sparsystem sehr wohl gehuldigt wird, insofern, als die Zahl der im Bereiche der Justizverwaltung tätigen Beamten und Angestellten sogar — wenn ich nicht irre — noch etwas kleiner ist, als es im vorletzten Jahre der Fall war. Insofern hat auch mein Herr Vorredner recht, wenn er davon sprach, daß die Justizverwaltung im allgemeinen wohl als die sparsamste von allen bezeichnet werden kann.

An Einnahmen ist im Ordentlichen Etat vorgesehen der Betrag von 12 199 600 M. gegenüber im Vorjahre 8 132 400 M., im Außerordentlichen Etat der Betrag von 9300 M. Auch hier sind ja die Einnahmen wesentlich gestiegen, was auf die verschiedensten Ursachen: Erhöhung der Gebühren, erhöhte Einnahmen auch aus den Gefängnissen durch die Arbeiten, die in den Gefängnissen verrichtet werden, und dergleichen mehr, zurückzuführen ist.

Mein Herr Vorredner hat nun einleitende allgemeine Bemerkungen gemacht über das Recht selbst und über den Rechtsbegriff. Der Rechtsbegriff ist nach meiner Auffassung gewissermaßen abhängig von der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung. Je nach der sozialen und wirtschaftlichen Stellung eines Menschen wird auch seine Auffassung über das Recht verschieden sein. Der Rechtsbegriff ist nicht etwa etwas Absolutes; man kann sagen, er ist etwas Relatives; relativ insofern, weil er eben abhängig ist von der sozialen Einstellung, von der wirtschaftlichen Stellung, die der einzelne Mensch einnimmt.

Wenn davon geredet wurde und wird, daß es eine Klassenjustiz, daß es Klassenurteile gibt, so muß gesagt werden, daß es wohl noch Klassenjustiz und Klassenurteile gibt. Damit soll aber nicht ausgesprochen werden, wenigstens ich möchte nicht behaupten, daß dort, wo Klassenjustiz ausgeübt wird, wo sie geschieht, sie von dem Richter oder den Richtern etwa bewußt erfolgt. Ich unterstelle, daß sie in den meisten Fällen wohl eigentlich unbewußt geschieht; unbewußt deshalb, weil die Herkunft, die soziale Stellung des Richters nach meiner Auffassung entscheidend ist auch für seine Einstellung, sei es im Strafprozeß, sei es auch im Zivilprozeß. Wir machen deshalb auch unsererseits nicht dem Richter persönlich den Vorwurf, wenn da und dort Fehlurteile, die man als Klassenurteile bezeichnet, erfolgen; sondern wir führen diese Erscheinung darauf zurück, daß heute überwiegend, man kann fast sagen ausschließlich, der Richterstand aus den Mittelschichten oder oberen sozialen Schichten der Bevölkerung hervorgeht, sich nicht aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Martzloff** [Sozdem.])

den unteren Schichten der Bevölkerung rekrutiert, mit ihrem sozialen Fühlen und Denken nicht so vertraut und verwachsen ist, wie derjenige, der aus diesen unteren Schichten hervorgegangen ist. Wir sagen also, wir finden es deshalb durchaus verständlich und begreiflich, wenn aus dieser Herkunft, aus dieser sozialen und wirtschaftlichen Einstellung heraus auch eine dementsprechende geistige Einstellung vorhanden ist und demzufolge auch die Urteile erfolgen. Ich will damit nicht sagen oder etwa behaupten, daß bei uns in Baden etwa bewußt eine Klassenjustiz herrscht. Man könnte vielleicht auch da und dort einzelne Fälle aufgreifen, die einen Anklang daran haben. Aber es dürfte schon richtig sein, was mein Herr Vorredner schon gesagt hat, weil es auch da wieder von der Einfühlung und Einstellung, vom Gemüt und Temperament abhängig ist, wie der Richter im einzelnen Fall letzten Endes seine Entscheidung treffen will. Gerade aus diesem Gesichtspunkt heraus sage ich, daß man da einen absoluten Begriff nicht konstruieren kann, sondern nur einen relativen.

Die Rechtspflege ist ja ein besonders heikles und diffiziles Gebiet, und es ist schon richtig, wenn man sagt, daß, wenn das Vertrauen zum Rechtsstaat vorhanden sein soll, auch die Justiz sich entsprechend einzustellen hat, die Urteile dementsprechend zu fällen sind, damit nach Möglichkeit — ich will nicht sagen: absolut, aber nach Möglichkeit wenigstens — auch nur der Anschein vermieden wird, als ob man etwa von einer bewußten Rechtsbeugung und Klassenjustiz sprechen könnte. Und gerade im heutigen demokratisch-republikanischen Staate erst recht scheint mir geboten zu sein, daß die Einstellung und Einfühlung der Richterschaft mehr und mehr eine soziale wird, daß die Richterschaft sich in das Fühlen und Denken der Menschen einfühlt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Strömungen usw. berücksichtigt, um dementsprechend auch — wiederum relativ genommen — das Richtige zu treffen.

Justitia muß wirklich mit verbundenen Augen entscheiden, wie wir ja vielfach die schönen Bilder sehen, wo mitunter mit einem Auge unten hervorgeschielt wird. Nein, sie muß mit verbundenen Augen entscheiden, um gerecht entscheiden zu können; denn nur dann, wenn ohne Ansehen der Person entschieden wird, wird man von einer gerechten Justiz im allgemeinen sprechen können. Je nach der Auslegung und Handhabung der Rechtsprechung kann sie geeignet sein, Recht und Gerechtigkeit, das Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit in unserem Rechtsstaat zu schützen, zu untergraben oder heraus zu heben.

In dem Artikel 109 der Reichsverfassung ist gesagt: Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Dieser Satz steht zunächst einmal in der Verfassung als theoretischer Satz da, und wir müssen schon wünschen, daß er Wahrheit wird, daß er sich auch in der Tat allgemein durchsetzt. Besonders in einzelnen deutschen Ländern — weniger in Baden, möchte ich auch hier unterstreichen — mußte man schon Feststellungen machen, daß dieser Grundsatz nicht allüberall Beachtung gefunden hat. Er ist zunächst ein theoretischer Grundsatz, steht auf dem Papier, muß Wahrheit, Wirklichkeit und Leben werden. Es scheint mir geboten zu sein, daß in einen Teil unseres Richterstandes — ich will nicht verallgemeinern — ein moderner Geist, ein neuer Geist einzieht, ein Geist, der eingestellt ist auf die Belange und auf die Bedürfnisse der Jetztzeit.

Es kommen Fälle vor, wo der Richter sehr rasch dazu übergeht, Haftbefehle zu erlassen, weil Fluchtverdacht vorliegt. Wie mir aus der Praxis heraus mitgeteilt worden ist, kommen derartige Fälle sehr leicht vor, wenn es sich beispielsweise um Personen handelt in abhängiger wirtschaftlicher Stellung, die vielleicht infolge ihres Vergehens ihre Stellung verloren haben, und man nun befürchtet oder annimmt, es läge Fluchtverdacht vor, beispielsweise bei Dienstboten und Personen, die in ähnlicher Stellung sich befinden. Da meine ich, sollte auch die Einstellung des Richters nicht diktiert sein von dem Standpunkt, daß nur allein die soziale Stellung entscheidend sei oder die abhängige Stellung oder nun diese Person aus ihrer Stellung entlassen worden ist, nunmehr unbedingt der Grund dafür gegeben sei, anzunehmen, es läge Fluchtverdacht vor, und es müsse demzufolge die Verhaftung vorgenommen werden.

Auch bei der Vernehmung von Verhafteten „ist mir gesagt worden", kam es vor, daß man eine Anzahl Verhaftungen zusammen kommen ließ und dann die Vernehmung vornahm durch den Untersuchungsrichter, wo die Zeit vielleicht nicht ausreichend zur Verfügung stand, um in gründlicher Weise die Vernehmung vornehmen zu können. Es scheint notwendig zu sein, solche Vernehmungen mehr einzeln vorzunehmen, nicht etwa auf eine bestimmte Zeit des Abends zusammenzudrängen, sondern auch schon unter Tags, damit hinreichend Zeit zur Verfügung ist, um in gründlicher Weise die Vernehmung von rein sachlichen Gesichtspunkten und nicht gehemmt durch die Kürze der Zeit die Vernehmung vornehmen zu können.

Der Artikel 102 der Reichsverfassung sagt: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, und der Artikel 104 besagt: Die Richter der ordentlichen Gerichte werden auf Lebenszeit ernannt. Diese Bestimmung der Reichsverfassung konstruiert eigentlich eine Ausnahmestellung des Richterstandes gegenüber allen anderen Beamten, eine Ausnahmestellung, weil doch die anderen Beamten auch nicht auf Lebenszeit ernannt und angestellt werden, in dem Sinne nicht, wie es beim Richterstand der Fall ist. Es ist hier schon eine Abweichung, Herr Dr. Glockner, vorhanden gegenüber dem Richterstand. Gewiß ist das grundsätzlich richtig. Der Richterstand soll unabhängig sein, selbstverständlich dem Gesetz unterworfen, und wenn gesagt wird, der Richter ist unabsetzbar, so bin ich der Auffassung, es hätte nichts geschadet in den letzten Jahren nach der Staatsumwälzung während des Einlebens der deutschen jungen Republik, wenn vielleicht da ein Gesetz geschaffen worden wäre, das die Möglichkeit geboten hätte, auch auf gewisse Zeit den Richterstand für absetzbar zu erklären. Ich denke da an verschiedene Fälle, die sich abgespielt haben, besonders auf dem Gebiet der politischen Justiz in Deutschland — von Baden ganz abgesehen — und wenn man da ein Gesetz geschaffen hätte, daß die Bestimmung der Reichsverfassung vielleicht auf 10 oder 15 Jahre, in beschränktem Umfange auf dem Gebiete inhibiert, außer Kraft gesetzt worden wäre, und die Richter, gerade diese politisch reaktionär eingestellten Richter, gesehen hätten, daß die Möglichkeit besteht, die Absetzung vorzunehmen, ohne ein kompliziertes dienstpolizeiliches Verfahren etwa einleiten zu müssen, Disziplinarverfahren und dergleichen, auch vorher schon die Möglichkeit besteht, auf Grund von Bestimmungen, die selbstverständlich gesetzlich hätten festgelegt werden müssen, dann wäre vielleicht der Objektivität der Justiz auf politischem Gebiet ein Dienst geleistet gewesen, und ich glaube, man hätte nach der Richtung hin vielleicht einen Fortschritt feststellen können, auf dem Gebiete einer freiheitlicheren und politischen Justiz, als wie wir das leider teilweise in einigen deutschen Ländern feststellen konnten.

Die Richter haben sich durch ihre Entscheidungen das Vertrauen des Volkes in der Rechtsprechung zu erwerben. Ich weiß, es wird immer, wenn wir den Zivilprozeß annehmen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Martzloff [Sozdem.])

einen Teil geben, der schimpft und sagt: Es ist nicht richtig gerichtet und entschieden worden, weil er unterlegen ist, und der andere wird die Auffassung haben, es ist recht in diesem Falle. Es werden also immer zwei verschiedene Gruppen in diesen Dingen vorhanden sein, und es werden auch schließlich, objektiv gesehen, auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ähnliche Erscheinungen sicherlich zutage treten. Das Vertrauen zur Justiz wird aber ganz sicherlich nicht erworben werden, wenn man beispielsweise Dinge beobachtet, wie wir sie vor kurzem festzustellen in der Lage waren. Ich möchte da beispielsweise an den Fall Großmann in Berlin erinnern, wo bekanntlich der preußische Richterverein die Ausschließung dieses Richters aus seiner Organisation beschlossen hat angeblich, weil er Kritik geübt hat am Richterstand und an den Entscheidungen der deutschen Richter, Kritik an den Urteilen derselben geübt hat. Mir scheint aber in Wirklichkeit die Ursache seines Austrittes tiefer zu liegen; wahrscheinlich liegt sie eher auf dem Gebiete, weil eben dieser Richter demokratisch und republikanisch eingestellt ist und man in dem Ausschluß den Republikaner und Demokraten Großmann treffen wollte, nicht etwa den Kritiker im allgemeinen.

Es hat vorhin der Herr Kollege Eggler bereits die Frage der Einzelrichter gestreift und hatte die Auffassung vertreten, daß dieser Zustand, wie wir ihn jetzt haben, wo ein einzelner Richter die Entscheidung fällt, nicht wünschenswert ist, sondern daß man dazu kommen müsse, Laien als Richter zuzuziehen bei der Schöffengerichtsentscheidung. Das, was nach der Richtung hin gesagt worden ist, kann ich nur durchaus unterstreichen. Es wird sicherlich zur Sicherheit der Entscheidungen und zu deren Objektivität beitragen, wenn Laien zugezogen sind, als wenn man dem einzelnen Richter die Entscheidung allein überläßt, insbesondere dann, wenn man, wie angedeutet worden ist, junge Referendare als Richter verwendet, die auf Grund ihrer Jugend, ohne daß damit ein Vorwurf ihnen gegenüber gemacht zu werden braucht, natürlich nicht die Einfühlung und Erfahrung mit sich bringen, als ein älterer Richter, der auf Grund seiner Erfahrungen selbstverständlich ganz anders seine Entscheidung zu treffen in der Lage ist. Es ist also demzufolge die Zuziehung von Schöffen und die Hinzuziehung von Geschworenen aus den Kreisen der Arbeiterschaft und den unteren Schichten des Volkes zu befürworten. Ich weiß, es werden heute aus diesen Kreisen Leute zugezogen, aber es scheint, daß hier die Zahl im Verhältnis zu denjenigen Laienrichtern, die aus dem Mittelstande und der besser situierten Bevölkerung kommen, noch gering ist, und daß es im Interesse der Rechtsprechung als gewogen erscheint, daß mehr und mehr aus den Kreisen der unteren Schichten des Volkes Laien als Schöffen und Geschworene zugezogen werden. Wir sind überhaupt der Auffassung, daß im allgemeinen wohl die Fälle mehr vor die Schöffen- und Schwurgerichte kommen sollen, wenn wir auch wissen, daß auch hier Fehlurteile vorkommen. Auch durch die Laienrichter können Fehlentscheidungen vorkommen, die kommen aber nach meiner Auffassung vielfach deshalb vor, weil auch da die geistige Einstellung infolge der sozialen Herkunft und der wirtschaftlichen Herkunft unbewußt im Unterbewußtsein vorhanden ist, demzufolge die Entscheidungen getroffen werden, ohne daß ich hier einen Vorwurf konstruieren will. Ich darf an den Fall Kuchenmüller erinnern, der sich abgespielt hat und vor einem Schwurgerichte abgeurteilt wurde, wo die Geschworenen durch ihre Entscheidung bewirkten, daß eine Freisprechung erfolgte, obwohl für jeden, der irgendwie ein Rechtsgefühl besitzt, sicher ist, und man zu der Auffassung kommen mußte, daß auf Grund der schweren Beleidigungen, die durch diesen Herrn gegenüber der Republik und gegenüber den Trägern der Republik stattgefunden haben, eine Verurteilung hätte erfolgen müssen. Sie konnte nicht stattfinden, weil die Geschworenen anders entschieden.

Nun hat mein Herr Vorredner besonders darauf hingewiesen, daß heute vielfach junge Referendare verwendet werden, die ganz kurz von der Universität herkommen. Ich möchte da im Zusammenhang damit einige Bemerkungen mir gestatten. Die Examina auf der Universität werden ja allgemein vorgenommen, aber derjenige, der vielleicht nicht so fleißig war wie ein anderer, aber die Mittel dazu hatte, um einen Pauker sich zu nehmen, und der infolgedessen weiß, wie die Fragestellung beim Examen ist, wird sich dann demzufolge entsprechend einstellen können, es wird ihm das eben beigebracht werden; ich weiß das nämlich auch von Herren, die diese Examina mitgemacht haben, von Studenten, die die Universität besuchen, wie die Dinge heute noch laufen, daß vielfach derjenige, der nicht so fleißig gewesen ist, das Examen besteht, weil er einen Pauker sich zulegen konnte und der andere, der fleißig und emsig gewesen ist, der gearbeitet hat und der nicht vielen Kommersen vielleicht fröhnte und nicht das Schwergewicht darauf legte, möglichst viel Schmisse zu bekommen, sondern sich hinsetzte und arbeitete, ist deshalb, weil er nicht so gut informiert ist, im Examen durchgefallen, obwohl er u. U. doch tüchtiger sein kann und mehr wissen kann, als der andere. Es kommt auf die Fragestellung an, insbesondere, wenn man die Fragestellung schon weiß (Heiterkeit). Dementsprechend wissen sie dann leicht die Antworten zu geben.

Nun wenn wir den Ursachen des Verbrechens und Vergehens nachgehen, sind wir Sozialdemokraten der Auffassung, daß die Ursache von Verbrechen und Vergehen im wesentlichen und in der Hauptsache in den sozialen Verhältnissen liegt und in der wirtschaftlichen Notlage begründet ist und wir sehen ja auch, daß wenn die Not steigt, das Elend größer wird, das Verbrechen steigt, die Kurve des Verbrechens in die Höhe geht. Das zeigt sich auch besonders jetzt wieder, daß die Zahl der Vergehen und Verfehlungen und Verbrechen in der letzten Zeit, in den letzten Monaten, besonders unter der Zeit der großgesteigerten Not zugenommen hat, das sehen wir auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung, auf das ich später noch mit einigen Bemerkungen zurückkommen werde. Es scheint uns deshalb schon so zu sein. Man muß dem Übel an die Wurzel gehen in der Weise, daß man bestrebt sein muß, diese Ursachen des überwiegenden Teiles von Vergehen und Verbrechen zu beseitigen dadurch, daß man die wirtschaftliche Not und das Elend hebt und nach Möglichkeit beseitigt im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft, — das sage ich unter Einschränkung — beseitigt. Die Mittel, die wir hier aufwenden, auf der einen Seite, auf dem Gebiete der Justiz, für die Strafrechtspflege, für den Strafvollzug usw., wenn wir sie umgekehrt verwenden würden, um helfend einzugreifen und bessernd zu wirken auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Not und des sozialen Elends, würden diese Beträge nicht hier in Erscheinung treten, sondern bei einem andern Kapitel und bei einem andern Titel stehen, statt daß sie sich auf dieser Seite des Buches hier befinden.

Auch die Erscheinungen der Prostitution sind meiner Auffassung nach überwiegend auf soziale Nöte zurückzuführen. Ich weiß, man kann nicht verallgemeinern. Es gibt Veranlagungen, es gibt Vererbungen, auf dem Gebiete des Verbrechens spielt die Frage der Vererbung und Veranlagung eine große Rolle und selbst dann, wenn wir den sozialen Staat, den sozialistischen Staat hätten — ich gestehe das gerne zu — habe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Martzloff** [Sozdem.])

ich die Überzeugung, daß auch da noch immerhin Verfehlungen und Vergehen und Verbrechen vorkommen würden. Ich bin nicht ein derartiger Phantast, um zu glauben, daß damit vor allen Dingen die Vergehen und Verbrechen aus der Welt geschafft würden, weil die Veranlagungen eine Rolle spielen. Es fällt vielleicht mehr in das Kapitel, das wir gestern behandelt haben, das ich hier mit einem Satze kurz streifen möchte, aber es scheint notwendig, auch hier kurz das folgende zu sagen:

Es ist allgemein bekannt, wenn ein Mädchen wegen Gewerbsunzucht ergriffen wird, daß sie bestraft wird und bei Wiederholungen unter Kontrolle und unter Polizeiaufsicht kommt, aber es ist Ihnen gerade so bekannt, daß umgekehrt gegenüber dem Mann, der dasselbe tut, nicht in der gleichen Weise vorgegangen wird, ein Beweis dafür, daß eigentlich unsere Gesetzgebung heute überwiegend, oder ich will so sagen: die Gesetzgebung, weil sie von Männern gemacht ist, weniger auf diese Dinge Rücksicht bisher genommen hat. Es scheint mir schon so zu sein, daß, wenn schon der Staat glaubt, sich das Recht herausnehmen zu sollen, strafend einzuschreiten auf diesem Gebiet, den gefallenen Mädchen oder Frauen gegenüber, daß genau derselbe Maßstab, das gleiche Recht Anwendung finden muß gegenüber dem Manne, der dasselbe tut, denn auch da kann man nicht anders als von einer Prostitution reden, wenn dasselbe geschieht, was beim Mädchen geschehen ist. Man kann nicht sagen, es geschieht gegen Bezahlung, man muß von dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit, der Moral und der Ethik an diese Frage herangehen. Dann bin ich der Auffassung, muß man zu einem anderen Ergebnis kommen, insbesondere, wenn man weiß, daß auch Mädchen und Frauen in umgekehrter Weise geschlechtskrank infiziert worden sind von Männern, die geradezu in diesem Falle als Verbrecher bezeichnet werden können. Es wäre erwünscht, nachdem besonders die Zahl der Verbrechen in der letzten Zeit wieder zugenommen hat, wenn wir einmal eine Statistik bekommen könnten, wie hoch eigentlich der Prozentsatz der Vergehen und Verbrechen auf 1000 Einwohner etwa sich gestaltet gegenüber der Zeit vor dem Kriege, wieviel davon auf das männliche Geschlecht und wieviel davon auf das weibliche Geschlecht entfallen (Justizminister **Trunk**: Die ist vorhanden!), um zu sehen, wie hoch auch der Prozentsatz der politischen Vergehen ist und um insbesondere einen Vergleich zu ziehen gegenüber anderen deutschen Ländern oder auch gegenüber dem Ausland. Weil ich gerade das vom wirtschaftlichen, ökonomischen Standpunkt aus ansehe, sage ich, wäre eine derartige Statistik sicherlich interessant und wünschenswert. Besonders von dem Standpunkt der sozialen Wirtschaftspolitik aus gesehen, würde eine derartige Statistik begrüßenswert sein (Justizminister **Trunk**: Eine allgemeine Statistik ist vorhanden, bei den politischen Delikten kann es eine solche nicht geben, weil das kein feststehender Begriff ist!).

Die Frage des Begnadigungsrechts ist auch von meinem Herrn **Vorredner** gestreift worden. Ich muß gestehen, daß gerade in Baden von der Möglichkeit der Begnadigung sehr weitherzig nach meiner Beurteilung Gebrauch gemacht wird. Und es scheint mir da geboten zu sein, gerade dem Herrn **Minister**, von dem ich weiß, daß er auf dem Gebiet sehr sozial eingestellt ist, ein Wort der Anerkennung auszusprechen (Abg. **Schreck**: Hört! Hört!). Jawohl, es ist notwendig, das auszusprechen. Tatsachen darf man anerkennen, auch wenn der Träger des Amtes politisch einer anderen Partei angehört. Ihr Kollege **Bock** hat im vorigen Jahre bekanntlich diese Anerkennung auch ausgesprochen, allerdings ist es ihm übel genommen worden in ihren Parteikreisen, draußen ist er dann verprügelt worden (Abg. **Schreck**: Herr Kollege **Bock** ist besonders behandelt worden!).

Bei der Frage der Begnadigung möchte ich anregen, wenn es sich um Prüfungen handelt, ob im einzelnen Fall eine Begnadigung am Platze ist bei Strafgefangenen, daß man sich nicht darauf beschränken soll, lediglich die Direktion und den Lehrer und den Geistlichen zu hören, sondern daß man auch die Aufsichtsbeamten hört, die mit den Gefangenen selbst zu tun haben. Ich spreche das aus, weil mir darüber Mitteilung gemacht worden ist, von dem Aufsichtspersonal selbst, die es eigentlich nicht für richtig halten, daß man nicht sie, die sie tagtäglich mit den Gefangenen zu tun haben hört, die doch sicherlich auch in der Lage sein dürften, ein Werturteil nach der Richtung hin abzugeben, sondern, daß man den Lehrer, der einmal in der Woche, oder den Geistlichen, der einmal unter Umständen mit dem Gefangenen zusammenkommt, hört, aber nicht das Aufsichtspersonal (Zuruf des Justizministers **Trunk**). Ich möchte diesen Wunsch weitergeben und das Ministerium bitten, nach der Richtung hin in eine Prüfung einzutreten.

Eine Bemerkung noch bezüglich der Entscheidungen, die erfolgen auf dem Gebiet der Strafjustiz, dort wo es sich um Verfehlungen handelt, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung liegen. Es sind mir Fälle bekannt, wo Arbeitgeber die Beiträge der Versicherten abgezogen und nicht abgeliefert haben, Invalidenversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge und wo Strafantrag gestellt worden ist seitens der Krankenkasse, und daß milde Urteile und Entscheidungen gefällt worden sind. Es ist mir eine Anzahl derartiger Fälle von der Freiburger Ortskrankenkasse mitgeteilt worden, woraus hervorgeht, daß die Bestrafungen, die erfolgt sind, geradezu als eine Prämie anzusehen waren gegenüber der Höhe der nicht abgelieferten Beiträge, die ohne weiteres als unterschlagen anzusehen sind, denn der Arbeitgeber zieht die Beiträge am Lohn ab für die Sozialversicherung, führt sie aber nicht ab und bekommt dann eine ganz geringe Strafe. Ich will anerkennend sagen, daß die Anträge der Staatsanwälte weitergegangen sind in manchen Fällen, als die Urteile, die in dieser Richtung ergangen sind. So ist mir ein Fall genannt worden, wo der Antrag des Staatsanwalts dahinging, wo es sich um eine Summe von 3300 M. gehandelt hat, der Antrag des Staatsanwalts auf 3 Wochen Gefängnis, die Strafe jedoch auf 150 M. Geldstrafe lautete. Daß natürlich bei einer derartigen Verfehlung bei einer Unterschlagung von über 3000 M. eine Geldstrafe von nur 150 M. nicht zu billigen ist, ist selbstverständlich. Die Folge war, daß eine zweite Strafanzeige gegen den Betreffenden erfolgen mußte, der sich eine weitere Verfehlung zu schulden kommen ließ. Die Entscheidung, die daraufhin gefällt worden ist, ist mir im Augenblick nicht bekannt. In anderen Fällen sind ebenfalls nur ganz geringe Strafen von 80—150 M. ausgesprochen worden. Ich bin der Meinung, wenn schon derartige Veruntreuungen erfolgen, daß man es nicht bei Geldstrafen beläßt, sondern daß man, wie auch hier der Antrag der Staatsanwaltschaft gelautet hat, eine Gefängnisstrafe aussprechen sollte.

Nun gestatten Sie mir eine Bemerkung zur Todesstrafe. Die Frage ist nicht berührt worden, sie berührt auch die Gesetzgebung, aber ich möchte eine Bemerkung im allgemeinen mir im Rahmen dieser Debatte gestatten. Es glaubt ja im allgemeinen wenigstens noch ein großer Teil unserer Bevölkerung, auch in Kreisen der Justiz, in weiten Kreisen der verschiedensten Parteien immer noch, daß man ohne die Todesstrafe in der Justiz, in der Rechtsprechung, nicht auskomme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Martzloff** [Sozdem.])

Wir sind Gegner der Todesstrafe. Wir sind der Auffassung, daß die Todesstrafe nicht abschreckend gewirkt hat. Die Tatsachen beweisen es, denn wir sehen, daß die Zahl der Verbrechen, die als Mord zu bezeichnen sind, nicht abgenommen hat. Ich glaube, wenn wir einmal eine Statistik darüber bekommen, wenn wir die letzten 10—20 Jahre überblicken, daß diese Zahl trotz des Bestehens der Todesstrafe nicht abgenommen hat, sondern immer noch vorhanden ist. Auch da gilt, was ich vorhin schon gesagt habe, es wird Menschen geben, die infolge ihrer krankhaften Veranlagung — es ist meist nach meiner Überzeugung wenigstens so — dazu kommen, zu morden und zu töten, ganz abgesehen von den Fällen, wo es sich vielleicht um Handlungen handelt, die vielleicht im Affekt begangen worden sind, wo es sich ja auch nur um einen Totschlag handelt, und bei den Entscheidungen meist so angesehen werden, daß man ja von einem vorsätzlichen Mord nicht reden kann. Es scheint mir aber doch so zu sein, daß meist, fast ausschließlich diese Menschen eine krankhafte Veranlagung haben, und von dem Zufall, von einem Drang, ich will einmal sagen, bösen Geist besessen sind, der in ihnen bohrt, in ihnen nagt, der sie bestimmt, dieses Verbrechen zu begehen. Deshalb bin ich der Meinung, wird die Todesstrafe nicht abschrecken. Wir erreichen damit nicht das, was wir wünschen, nämlich diese Morde zu beseitigen, sondern sie erfolgen immer und immer wieder. Ich bin auch der Meinung, daß eigentlich dem Staat als Vertreter der Gesellschaft nicht das Recht zustehen soll, über Leben und Tod zu entscheiden, so wenig wie es dem einzelnen Verbrecher zusteht. Die Entscheidung, daß ein Todesurteil ausgesprochen wird, geschieht ja auf gesetzlichem Wege, auf Grund einer gesetzlichen Unterlage, und letzten Endes, im Grunde selbst, wenn sie auch auf gesetzlicher Grundlage beruht, ist auch ein Todesurteil nichts anderes als ein Mord, der vorher individuell begangen worden ist, und der nun auf Grund einer Gesetzesbestimmung erfolgt. Die Aufrechterhaltung der Blutrache auf gesetzlichem Wege, die Aufrechterhaltung der Vergeltungstheorie auf diesem Gebiete, mit diesen Mitteln, wie ich sie eben gezeichnet habe, scheint mir in unser Zeitalter nicht mehr hineinzupassen, nicht mehr für unser Zeitalter geeignet zu sein. Ich bin schon der Auffassung, daß es hier wohl notwendig ist, in Zukunft zu versuchen, eine Änderung unseres Strafgesetzbuches herbeizuführen. Im allgemeinen ist man ja beim Strafvollzug mehr und mehr von der Auffassung abgekommen, als solle die Frage als Sühne, als Vergeltung dem Verbrecher gegenüber erfolgen. Heute ist doch das Ziel der Strafrechtspflege die Besserung des Bestraften durch sittlichen und moralischen Einfluß, der durch Erziehung auf ihn ausgeübt werden soll, damit er wieder ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft, damit er wieder in diese menschliche Gesellschaft zurückgeführt werden kann. Es scheint mir, daß diese Auffassung die richtige ist, und daß der Weg, der hier beschritten ist, weiter beschritten werden muß. Ich glaube sicherlich, daß die Erfolge, die wir dann dadurch erzielen, im Interesse der menschlichen Gesellschaft und im Interesse derjenigen, die mit dem Gesetz, sei es auch aus irgend welchen Gründen, in Konflikt geraten sind, im Interesse der Allgemeinheit günstiger sein werden, als es früher unter den anderen Gesichtspunkten des Strafrechtsvollzugs und der Strafrechtspflege der Fall gewesen ist. Wie mir bekannt ist, hat ja der Herr Minister Vorschriften über den Strafvollzug herausgegeben, die diesen neuzeitlichen Geist atmen. Wir billigen es, daß dieser Weg beschritten wurde und wünschen, daß er weiter begangen wird. Wir hoffen aber, daß dieser Geist, der von oben kommt, auch draußen sich überall entsprechend in der Praxis auswirkt, daß er leben und damit Wirklichkeit wird. Um dies zu erreichen, ist aber ein entsprechend ausgebildeter Beamtenstand erforderlich, insbesondere dort, wo es sich um den Strafvollzug handelt, bei dem hier in Betracht kommenden Aufseherpersonal. Die Aufgaben besonders der Aufsichtsbeamten sind ja gegenüber früher bedeutend gewachsen, insbesondere infolge der Einstellung, der Veränderung hinsichtlich des Strafvollzugs. Die Menschen, die dort arbeiten müssen, die hinter Kerkermauern ihren schweren Dienst zu verrichten haben, versehen heute den Aufseherposten, den Wächterposten, den Sicherheitsbeamten; sie müssen sogar zugleich Lehrer und Erzieher sein, sie müssen sittlich und moralisch einwandfreie Personen sein, um dementsprechend auch auf die Gefangenen, die ihrer Obhut anvertraut sind, einzuwirken. Ich habe vor kurzem die Möglichkeit gehabt, einen Blick hinter die Mauern des Landesgefängnisses in Freiburg zu werfen. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, das Arbeiten und das Treiben in dem Gefänignis zu sehen, und ich muß anerkennen, daß insbesondere die Verköstigung — es ist geschehen, ohne daß irgend eine vorgesetzte Behörde davon wußte — als eine gute zu bezeichnen ist. Ich habe auch feststellen können, daß in der Küche entsprechende Mengen von Fett verwandt worden sind, und auch die Krankenkost, die ich dort zu sehen Gelegenheit hatte, kann man nur als eine gute bezeichnen. Es ist das anerkennenswert und soll auch durch diese Bemerkungen hier anerkannt werden. In den größeren Gefängnisanstalten sind ja, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, eine Reihe von Berufen vertreten. Da sehen wir die Bäckerei, da sehen wir die Küferei, die Schreinerei, Schlosserei, wir sehen Bildschnitzer, Korbmacher, Weber, Schneider, Schuhmacher, und was dergl. mehr vorhanden ist. Ich konnte da ein emsiges Arbeiten beobachten. Daraus geht auch hervor, daß die Personen des Aufsichtspersonals, die hier zu arbeiten verpflichtet sind, bekanntlich auch als Handwerker geeignet, als Handwerker ausgebildet sein und eine handwerkliche Ausbildung haben müssen, daß also ihre Vereigenschaftung eine sehr verschiedene sein muß und eine sehr verschiedene ist. Ich hatte auch Gelegenheit, den Saal zubeobachten, in denen der Gottesdienst abgehalten wird, auch wo Unterricht erteilt wird und konnte erfreulicherweise feststellen, daß die Einrichtungen, wie man sie früher dort gehabt hat, geändert und beseitigt worden sind. Die Gefangenen haben heute die Möglichkeit, im Unterrichtsraum einander zu sehen, beim Unterricht auf einem Hocker, auf einem Stuhl am Tisch zu sitzen, entgegen früher, wo sie, wie mir gesagt worden ist, in Kästen eingeschlossen gewesen sind. Auch dort, wenn sie den Gottesdienst besuchen, sind diese Kästen jetzt zweckmäßiger eingerichtet, als dies früher der Fall gewesen ist.

Mein Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß man auf Grund der Strafvollzugsvorschriften, glaube ich, eine Art Stufensystem, 1., 2., 3. Stufe usw. eingeführt hat. Ich verkenne nicht die gute Absicht, die damit verbunden ist, aber sie scheint mir doch auch gewisse Gefahren in sich zu bergen, Gefahren, die mir auch von dem Gefängnispersonal mitgeteilt worden sind, die darin liegen, daß derjenige Gefangene, der es vielleicht versteht, die Gunst entweder des Aufsichtsbeamten oder des Lehrers oder des Geistlichen zu erwerben — manchmal vielleicht nicht immer von edlen Motiven diktiert — unter Umständen in eine bessere Stufe kommt, in Wirklichkeit aber es gar nicht verdient. Es scheint mir deshalb schon geboten zu sein, daß mit entsprechender Vorsicht und Umsicht zu Werke gegangen und geprüft wird, ob der Betreffende nicht etwa heuchelt, um Sondervergünstigungen zu bekommen, sondern daß sein Handeln tatsächlich aus dem Innersten des Menschen herauskommt. Gewiß, ich weiß, das wird schwer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Marzloff** [Sozdem.])

sein. Man muß schon gewissermaßen Psychologe sein, um unter Umständen das Richtige zu treffen.

Aus dem Arbeitsbetrieb der Gefangenenanstalt sehen wir, daß in Einnahme im Etat der Betrag von 1 870 000 M. gegen 1 400 000 M. im Vorjahre eingestellt worden ist. Schon darin dokumentiert sich die umfangreiche Tätigkeit, die Arbeit, die in den Gefängnissen erfolgt. Man hört wohl da und dort draußen von den Handwerkern, es würde ihnen durch die Gefängnisse Konkurrenz gemacht.

Nach meinen Erkundigungen soll das aber nicht der Fall sein. Die Preise, die dort für die Arbeiten verlangt werden und eingestellt sind, seien so kalkuliert, daß sie mit denen der freien Konkurrenz außerhalb des Gefängnisses ungefähr die Wage halten, so daß man von Schund- und Schmutzkonkurrenz nicht sprechen könne. Man kann nicht etwa der Auffassung sein, es wäre nicht angängig, innerhalb des Gefängnisses derartige Werkbetriebe weiterzuführen, sondern nach meiner Auffassung ist diese Einrichtung durchaus zweckmäßig. Sie bringt den Vorteil mit sich, dem Gefangenen — der, wenn er nichts zu tun hätte, sicherlich verzweifeln würde und irr werden könnte — eben durch die Arbeit innerlich wieder aufzurichten. Denn die Arbeit ist es ja, die den Menschen schließlich adelt. Die Arbeit im Gefängnis soll ja auch dazu beitragen, denjenigen, der im Gefängnis sitzt, wieder zur Arbeit zurückzuführen, damit der Gefangene den Weg ins Leben draußen offen findet, damit er ihn leichter zu gehen vermag als es der Fall wäre, wenn er im Gefängnis zur Untätigkeit verurteilt gewesen wäre.

Nach der Überzeugung, zu welcher ich gelangt bin, ist der Dienst des Aufsichtspersonals in den Gefängnissen teilweise auch ein nervenaufreibender und zwar deswegen, weil die Insassen in den Gefängnissen individuell so sehr verschieden veranlagt sind. Deswegen ist es bei diesem Personal auch notwendig, sich den Gefangenen gegenüber auch verschieden einzustellen — und zwar gilt das auch in geistiger Beziehung —, um den Insassen der Gefängnisse, den Gefangenen gegenüber, jeweils in geeigneter Weise aufzutreten, sie jeweils in der ihnen entsprechenden Weise zu behandeln.

Weil sich das aber so verhält, weil diese Arbeit eine so schwierige und aufreibende ist, weil für die Ausübung dieses Berufes des Gefängnisaufsichtsbeamten so mancherlei Eigenschaften erforderlich sind, erscheint es mir auch notwendig zu sein — was jetzt zwar nicht möglich, aber für die Zukunft ins Auge zu fassen ist —, bei der Änderung der Besoldungsverhältnisse eine Aufstiegsmöglichkeit dieser handwerksmäßig ausgebildeten Aufsichtsbeamten vorzusehen, damit sie nicht etwa höchstens in die Gruppe V gelangen, sondern auch nach VI aufsteigen können. Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Bezüge dieses Personals teilweise hinter den Friedensbezügen zurückstünden. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, das nachprüfen zu können. Wenn dem aber so ist, so würde das erst recht einen Grund darstellen, entsprechend dem Wunsche, den ich ausgesprochen habe, in Zukunft eine Änderung herbeizuführen.

Auch ist mir gesagt worden, daß die Kleidungsstücke, besonders der Mantel, der diesen Leuten gestellt wird, zwanzig Jahre lang halten müßten. Ob das wahr ist, weiß ich nicht. Wenn es wahr sein sollte — es scheint mir aber fast unmöglich zu sein, daß ein Mantel etwa zwanzig Jahre halten soll, und es wird mir eben auch vom Regierungstisch zugenickt, daß es nicht den Tatsachen entspreche: ich freue mich, daß es nicht so ist. —

In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht eine Frage noch kurz streifen, die mit den Gefängnisbeamten zusammenhängt. Es ist Ihnen vielleicht nicht unbekannt, daß die Ehefrauen der Aufsichtsbeamten in den Bezirksgefängnissen mitarbeiten müssen: Sie haben zu kochen, sie haben die Wascharbeit zu verrichten, sie haben auch Aufseherdienste mitzuversehen, und sie sind täglich sicherlich durch diesen Dienst mehrere Stunden in Anspruch genommen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß für diese Dienstleistungen der Ehefrauen dieser Beamten in den Bezirksgefängnissen draußen wenigstens künftighin eine bessere Entschädigung erfolgen solle. Jetzt sind folgende Beträge eingesetzt: Für die Gruppe A 50 M., für die Gruppe B 40 M., für die Gruppe C 30 M. Daß diese Bezüge für die zu leistende Arbeit ungenügend sind, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein, wenn man Vergleiche mit den Beträgen anstellt, die beispielsweise Putzfrauen, Köchinnen usw. bekommen. Es erscheint mir geboten, hier eine Nachprüfung vorzunehmen, und entsprechend den Wünschen, wie sie aus diesen Kreisen vorgetragen worden sind, Rücksicht zu üben, indem man diese Wünsche möglichst erfüllt.

Die Gefängnisinsassen, die Gefangenen, bekommen ja bekanntlich während der Zeit, während deren sie im Gefängnis ihre Strafe verbüßen, auch eine Entschädigung, auch eine Arbeitsentlohnung. So ist mir mitgeteilt worden, daß beispielsweise ein im Gefängnis Offenburg Inhaftierter für 58 Haftage und 14 Tage Zellenarbeit im ganzen 8 M. bekommen habe — ob der Satz stimmt, weiß ich nicht —; ein anderer, der Hofarbeit verrichtet habe, soll für drei Monate 2,50 M. bekommen haben. Es kann ja nun allerdings nicht davon die Rede sein, daß man verlangt, es solle eine „Bezahlung" der Gefangenen erfolgen, aber Vergütungen von der Höhe, wie ich sie hier genannt habe, scheinen mir doch äußerst gering zu sein. Ich wiederhole, ob die Sätze richtig berechnet und richtig angegeben worden sind, das weiß ich nicht; ich weiß auch nicht, ob nicht etwa höhere Sätze feststehen.

Zur Frage der weiblichen Richter möchte ich kurz nur einen Satz sagen. Im Gegensatz zum Herrn Abg. Eggler bin ich der Auffassung, daß man sehr wohl auch der Frau die Möglichkeit erschließen sollte, Richter zu werden. Wir haben ja auch jetzt schon weibliche Rechtsanwälte: so ist beispielsweise in Freiburg schon ein solcher tätig, und es ist lobende Anerkennung darüber ausgesprochen worden, mit welcher Umsicht, mit welcher Sachkenntnis und insbesondere auch mit welcher juristischen Tüchtigkeit und Kenntnis diese Dame bisher ihres Amtes gewaltet hat (Zurufe aus der Mitte: Es gibt nicht viele Frauen dieser Art!). Es gibt nicht viele, Herr Kollege Obkircher, ich spreche ja auch gar nicht davon, daß eine jede Frau geeignet sein soll. Es wird ja auch nur diejenige Frau zum Richterberuf gehen, die geeignet ist — wie heute auch nur derjenige Mann den Richterberuf ergreifen wird, der sich wenigstens dazu geeignet fühlt. Ob sie dann tatsächlich geeignet sind, ist ja schließlich bei allen immerhin noch eine Frage. Im Interesse der Rechtsprechung, besonders aber derjenigen Rechtsprechung, die gegenüber Frauen zu üben ist, dürfte es, wie ich glaube, sicherlich empfehlenswert sein, daß man der Frau die Möglichkeit eröffnet, in den Richterberuf zu gelangen, damit auch sie hier entscheidet. Wie ich schon andeutete, denke ich dabei besonders an solche Fälle, wo es sich um Aburteilungen gegenüber Angehörigen des weiblichen Geschlechtes dreht. Sicherlich ist zuzugeben, was vorhin der Herr Kollege Eggler ausgesprochen hat: Wenn ein Mann dabei ist, werden manche Dinge besprochen werden müssen, die delikat und heikel sind, weil sie von dem Mann mit der Frau besprochen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Marxloff** [Sozdem.])

werden müssen. Aber ich glaube: Nachdem man einmal den Frauen die Möglichkeit erschlossen hat, Jus studieren zu können, und nachdem man sie nicht bloß zum Studium der Rechtswissenschaften zuläßt, sondern sie weiterhin auch als Schöffen beizieht, damit sie hier entscheiden können, darf man sicherlich auch nichts dagegen einwenden, wenn man sie auch im allgemeinen zur Ausübung der Rechtspflege beizieht.

Im Bereiche der Justiz eine Vermehrung des Personals vorzunehmen, erscheint auch mir geboten. Auch ich hätte nach der Richtung hin einzelne Klagen zu führen, wie sie vorhin mein Herr Vorredner bereits vorgebracht hat; er ist ja auch der Meinung, daß die Zahl der im Geschäftskreis der Justizverwaltung verwendeten Beamten im allgemeinen, besonders aber draußen, gering ist und daß es notwendig scheint, diese Zahl zu erhöhen, wenn man vermeiden will, daß die Raschheit des Verfahrens und der Rechtsprechung notleide. Auch der Herr Kollege Eggler hat ja darauf hingewiesen, daß heute viele Fälle zu lange liegen bleiben und einfach deshalb nicht erledigt werden können, weil es eben an ausreichendem Personal fehlt. Es dürfte deshalb, wie schon gesagt, sich empfehlen, nach der Richtung hin etwas mehr zu tun und eine Vermehrung des Personals ins Auge zu fassen, nachdem ja doch allgemein bekannt ist, daß infolge der Verhältnisse, wie sie zurzeit bestehen, die Gerichte eine vermehrte Tätigkeit bekommen und bewältigen müssen. Ich denke dabei an die Tausende von Aufwertungsangelegenheiten und dergleichen, Mietstreitigkeiten und dergleichen mehr; ich denke an die hohe Zahl der Konkurse, an die Zahl der Fälle, die bei den Gerichten anhängig werden und die eine sehr große Vermehrung gefunden hat.

Eine Unmenge von Gesetzen ist ja bekanntlich in den letzten Jahren erlassen worden, und nach meiner Auffassung fehlt nicht allein den Richtern vielfach der Überblick über diese Gesetze, und ist es ihnen gar nicht möglich, den Überblick über das Gesamte zu haben, sondern auch den untergeordneten Beamten ist natürlich gar nicht die Möglichkeit gegeben, sich in alles einzuarbeiten, über alles einen Überblick zu bekommen, diese Gesetze und Verordnungen usw. immer zu studieren, weil sie infolge der Arbeit, die ihnen täglich obliegt, die Möglichkeit dazu gar nicht haben.

Es scheint mir vielleicht anregenswert zu sein, daß man von den Gesetzen, Verordnungen usw. in den Gefängnissen, wo man Druckereien hat, wie in Mannheim und Bruchsal, Abdrucke herstellen läßt und sie den Gerichten draußen zur Verfügung stellt, damit auch die mittleren und unteren Beamten die Möglichkeit haben, in sie einen Einblick zu bekommen.

Es scheint mir auch erwägenswert zu sein, diese Gesetze in den Bibliotheken der größeren Gerichte zu sammeln, vielleicht einen Beamten mit der Verwaltung der Bibliothek besonders zu betrauen, damit derjenige, der nun gerade dieses oder jenes Gesetz brauche, die Möglichkeit hat, es rasch zu bekommen, indem eine Registratur durch den Bibliothekar geführt wird, der dann die entsprechenden Gesetze rasch aushändigen kann. Dort, wo Notariat und Amtsgericht oder Landgericht beieinander in einem Gebäude sind, könnte sehr wohl diese Bibliothek gemeinsam sein und auch die Verwendung der Gesetze gemeinsam erfolgen.

Es könnten dann auch seitens des Ministeriums — ich möchte das der Erwägung anheimgeben — entsprechende Kommentare herausgegeben werden mit Auslegungen usw.; ich meine natürlich keine großen Kommentare, sondern etwa die Anbringung von Fußnoten, in denen da und dort kurze Andeutungen bezüglich der Auslegung und dergleichen mehr gemacht werden.

Ein Wunsch ist mir mitgeteilt worden, den ich bei dieser Gelegenheit vielleicht aussprechen darf: daß bei den größeren Gerichten in vermehrtem Maßstab eine große Reinigung stattfindet. Es wurde mir mitgeteilt, daß bei einem großen Gericht einmal im Jahre eine große Reinigung stattfindet. Das scheint mir allerdings etwas ungenügend zu sein vom gesundheitlichen Standpunkt der Beamten gesehen, die in diesen Räumen arbeiten müssen, wo sich infolge des Verkehrs des Publikums sicherlich auch viel Staub entwickelt. Es wird daher geboten sein, da etwas nach dem Rechten zu sehen.

Auch die Frage der Verwendung des Telephons in den Gerichten möchte ich kurz andeuten. Man hat wohl Telephon, aber ich bitte, zu erwägen, ob nicht auch in den einzelnen Zimmern der mittleren Beamten das Telephon angebracht werden sollte, damit diese nicht, wenn sie einmal gezwungen das Telephon in Anspruch zu nehmen, erst auf die Zentrale gehen müssen, denn dadurch geht nur Zeit verloren. Das wäre eine Frage der Zweckmäßigkeit, und im Zeitalter der Verbilligung der Einrichtungen dürfte das jedenfalls geboten sein.

Weiter möchte ich anregen, ob man nicht, wenn Stellen in der Justizverwaltung da und dort frei werden, dazu übergehen soll, sie auszuschreiben. So wie ich informiert bin, erfolgt die Besetzung meistens so unter der Hand: der oder jener Beamte erfährt, daß da oder dort eine Stelle frei wird; er geht vielleicht nicht selbst zum Justizminister, er schickt vielleicht noch seine Frau hin, um sich zu verwenden, er hat vielleicht da oder dort schon ein Haus gekauft, um die Möglichkeit zu haben, dorthin versetzt zu werden. Ich möchte also anregen, daß man vielleicht zur Ausschreibung übergeht, damit dann die Bewerbungen allgemein erfolgen können durch solche, die die Absicht haben, sich um eine solche Stelle zu bewerben.

Ich erkenne durchaus den umfangreichen Dienst besonders der unteren und mittleren Beamten auch in der Justizverwaltung an, und es scheint mir notwendig, daß bei der künftigen Regelung auch die verschiedenen Eingaben, die ja dem Hause zugegangen sind, in entsprechender Weise Berücksichtigung erfahren.

Eine Bemerkung noch zu einer anderen Frage. Es ist schon wiederholt in den letzten Jahren vorgekommen — ich glaube, auch in diesem Jahre —, daß einzelne Reichsgesetze, die nur befristet gewesen sind, abgelaufen sind, ohne daß der Reichstag oder auch die Reichsverwaltung für eine entsprechende Verlängerung auf dem Weg einer Notverordnung gesorgt hatte. Ich möchte anheimgeben zu erwägen, ob man nicht in solchen Fällen durch eine Notverordnung abhelfen könnte, damit nicht ein Vakuum, ein Zwischenraum, entsteht, wenn solche Gesetze ablaufen und an ihrer Stelle noch keine neuen Gesetze in Kraft getreten sind, wie es beispielsweise beim Mieterschutzgesetz, beim Reichsmietengesetz der Fall war, und wie es beispielsweise auch auf dem Gebiete der Aufwertungsgesetze zum Teil der Fall gewesen ist. Wenn nämlich ein Vakuum entsteht, dann entsteht eine Rechtsunsicherheit. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus scheint mir eine Vorsorge notwendig zu sein; es sollte wenigstens bei der Reichsregierung vielleicht dahin gewirkt werden, daß für solche Fälle durch eine entsprechende Notverordnung Vorsorge getroffen wird.

Wir mir bekannt ist, werden — es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden — auch junge Referendare in der Recht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Martzloff** [Sozdem.])

sprechung, auch im Zivilrecht, bei Zivilstreitigkeiten verwendet. Ich möchte da dem Justizministerium empfehlen, das Augenmerk einmal vielleicht darauf zu lenken, daß besonders in Mietstreitsachen junge Referendare nicht verwendet werden. Es scheinen mir die jungen Herren für dieses Gebiet nicht besonders vereigenschaftet zu sein. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; ich könnte es tun auf Grund von Erfahrungen, die ich nach der Richtung hin gemacht habe. Die jungen Herren kommen natürlich von der Universität vollgepfropft mit dem, was sie dort gelernt haben, sie haben aber die Lebenserfahrung noch nicht, die besonders für solche Streitfälle ein Richter eigentlich haben sollte. Es kam vor, daß junge Referendare Leute veranlaßt haben, in Mietstreitfällen einen Vergleich abzuschließen dahin, daß sie einverstanden seien, in einigen Monaten die Wohnung zu räumen — ohne daß irgend eine Möglichkeit vorhanden war, einen Ersatz dafür zu beschaffen; die Leute fielen darauf hinein. Die jungen Referendare haben nicht berücksichtigt, daß in Zeiten der Wohnungsnot gar keine Möglichkeit gegeben ist, eine Wohnung zu bekommen. Die Folge war, daß diese Vergleiche später vollstreckt und die Leute auf die Straße gesetzt wurden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es also wünschenswert, daß für solche Streifälle ältere Richter verwendet werden. Wir haben da, soweit die älteren Richter in Frage kommen, durchaus gute Erfahrungen gemacht; die Entscheidungen werden — das will ich anerkennen und ich kann es insbesondere von Freiburg aus sagen — jeweils mit sozialem Verständnis getroffen.

Vielleicht wäre auch zu erwägen, ob nicht — auch darüber ist geklagt worden — Beförderungsstellen am Ort selbst geschaffen werden können, so daß jemand, der befördert werden soll, nicht an einen anderen Ort versetzt zu werden braucht, sondern am Ort selbst befördert werden kann; denn jetzt entstehen doch unter Umständen unnötige Unkosten. Mir scheint diese Frage — ich will sie nur einmal aufwerfen — doch der Prüfung wert zu sein.

Anregen möchte ich bei der Gelegenheit, Herr Justizminister, ob man nicht gerade in dem großen Gebäude in Freiburg den Dachstock etwa zu Wohnungen ausbauen könnte. Es wird immer über Wohnungsnot geklagt; es ist dort auch eine Dienstwohnung eines Beamten vorhanden und, soweit ich unterrichtet bin, wäre die Möglichkeit gegeben, einen Ausbau vorzunehmen. Die Wohnungen könnten verwendet werden zur weiteren Unterbringung von Beamten oder auch unter Umständen zur Unterbringung von Putzfrauen, die im Hause arbeiten, wodurch auch der Wohnungsnot wieder teilweise Abhilfe geschaffen werden könnte. Sicherlich wären dann wieder besondere Mittel notwendig, die wir zu außerordentlichen Zwecken einstellen müßten, wenn es nicht möglich ist, für diesen Zweck einen derartigen Aufbau ins Auge zu fassen.

Eine weitere Bemerkung zu der Frage der Zulassung von Laien zur Vertretung von Streitfällen vor den Gerichten. Draußen in den Bezirken, bei den kleineren Gerichten werden keine Schwierigkeiten gemacht, wenn beispielsweise ein Gewerkschafts- oder Arbeitersekretär erscheint als Vertreter, als Bevollmächtigter in Streitfällen; hingegen bei größeren Gerichten sind Schwierigkeiten entstanden, da ist es unzulässig auf Grund der Zivilprozeßordnung, daß Personen zugelassen werden, die etwa Gewerkschafts- oder Arbeitersekretäre sind. Veranlaßt wurde diese Maßnahme in der Hauptsache durch die Anwälte, die eine Konkurrenz darin sehen oder gesehen haben. Ich weiß, daß Personen vor Gericht, die die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, nicht zugelassen sein sollen; aber es ist festzustellen, daß diese Vertretung durch Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre nicht geschäftsmäßig in dem Sinne erfolgt, daß etwa eine Bezahlung dafür erfolgt, da ja die Bezahlung durch die Institutionen erfolgt, die diese Einrichtungen getroffen haben, und wenigstens, soweit es sich um Streitfälle handelt, die aus dem Arbeitsverhältnis, dem Dienstverhältnis entspringen, könnte man sehr wohl, nach meiner Auffassung, es zulassen, daß Personen, die mit der Materie vertraut sind, die mit diesen Dingen umzugehen verpflichtet sind, besonders auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, zugelassen werden sollten.

Es ist mir von meinem Parteifreund Graf der Auftrag zuteil geworden, ein Wort einzulegen für den in Aussicht genommenen Ausbau des Amtsgefängnisses in Pforzheim. Es ist ja bekanntlich ein umfangreicher Schriftwechsel gepflogen worden, auf den ich natürlich nicht eingehen kann, zwischen dem Justizministerium und den dortigen Stellen, auch hat der Herr Kollege Graf sich persönlich an den Justizminister mit der vorwürfigen Frage gewandt und ihm die Gründe und Bedenken auseinandergesetzt, die er gegen den Plan hat, wie er jetzt beabsichtigt ist. Er ist der Auffassung, daß das etwas Unvollständiges sei, weil man wiederholt bei diesem Anbau ein neues Gerüst aufstellen muß, das Dach wieder abgedeckt werden muß, wenn man zunächst nur zwei oder drei Stockwerke bauen will, anstatt daß man gleich sämtliche Stockwerke durchführt. Gewiß, ich weiß, das ist eine Finanzfrage. Vielleicht hätte der Herr Minister gerne vorgesehen, diesen Bau vollständig vorzunehmen oder einen Neubau zu übernehmen, was eigentlich das richtige wäre, da ein geeigneter Bauplatz nach meiner Information zur Verfügung steht. Aber die finanziellen Verhältnisse des Staates — gebe ich ohne weiteres zu — lassen das nicht zu. Aber es scheint mir doch erwägenswert, zu prüfen, ob man so, wie man jetzt beabsichtigt, diesen Bau erstellen soll, oder ob man nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen im Interesse auch der finanziellen Ersparung für die Zukunft diesen Bau, der jetzt in Aussicht genommen ist, doch nicht in vollständiger Weise herstellen will, anstatt nur eines Teils der Stockwerke.

Sodann gestatten Sie mir, einige Bemerkungen zu machen zu dem Kapitel Fürsorgeerziehung. Es sind uns da ja Richtlinien vorgelegt worden für die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den badischen Anstalten seitens des Herrn Justizministers. Ich muß gestehen, daß die Richtlinien, wie sie hier aufgestellt sind, wohl im allgemeinn unsere Zustimmung finden können, abgesehen von einigen kleinen Einzelheiten, wo ich persönlich einer etwas anderen Auffassung bin, insbesondere auch soweit es die Frage der Anwendung von Zuchtmitteln betrifft in den Erziehungsanstalten. Ich gestehe Ihnen offen, ich bin ein Gegner der Prügelstrafe. Die Prügelstrafe ist hier noch vorgesehen in diesen Anstalten. Gewiß ist zuzugeben, man hat vorgesehen in diesen Richtlinien, daß nur im alleräußersten, im letzten Falle, als letztes Mittel, die Prügelstrafe in Anwendung zu bringen ist, als ultima ratio gewissermaßen. Aber auch trotzdem in der Weise, wie die Richtlinien aufgestellt sind, obwohl als letztes Mittel nur diese Strafe in Anwendung kommen soll, bin ich der Auffassung, daß mit der Anwendung dieses Zuchtmittels der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Es stehen da Pädagogen hervorragender Art auf dem Standpunkt, daß dieses Zuchtmittel ungeeignet ist, die Menschen zu bessern, und sie haben das ja auch in der Menschheitsgeschichte der Vergangenheit gesehen. Wenn wir auf die Zeiten zurückblicken, auf die verschiedenen Jahrhunderte, so sehen wir, daß hier die Auffassungen wesentlich immer mehr und mehr sich gewandelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Martzloff** [Sozdem.])

haben, daß die Auffassungen humaner geworden sind, und ich begrüße es, daß ein humaner Geist zweifelsohne hinsichtlich der Anwendung von Zuchtmitteln in diesen Richtlinien festgelegt worden ist; ich hätte nur gewünscht, daß auch dieses letzte Mittel noch daraus verschwindet, weil ich dieses Mittel eigentlich als etwas barbarisches ansehe, als etwas unmoralisches ansehe. Es ist sehr leicht für diejenigen, der über den andern die Gewalt hat, dieses Mittel zur Anwendung zu bringen, jemand zu züchtigen unter Anwendung der Gewalt; aber der beabsichtigte Zweck wird nicht eintreten, weil, nach meiner Auffassung und Überzeugung, eigentlich in demjenigen, der gezüchtigt wird, mit diesen Mitteln, nur Haß und Erbitterung im Herzen ausgelöst wird, und er nur auf den Moment wartet, wo er frei ist, um unter Umständen da sich zu rächen, und ich möchte nicht, daß Rache und Haßgefühle in die Brust und in das Herz des jungen Menschen hineingesät werden durch, nach meiner Überzeugung, eine verkehrte Anwendung von Zuchtmitteln. Ich glaube, die Zuchtmittel, die man sonst noch vorgesehen hat, dürften durchaus schon hinreichend sein, insbesondere wenn man noch daran denkt, daß ja vorgesehen ist, unter Umständen auch die Kost zu entziehen. Auch da möchte ich allerdings ein Fragezeichen machen, eine Einschränkung, denn auch da — obwohl ja nur wenige Tage für die Kostentziehung hier vorgesehen sind — bin ich der Meinung, daß auch dieses Mittel nicht das geeignete ist. Ich möchte vom gesundheitlichen Standpunkt der Fürsorgezöglinge aus nicht wünschen, daß in umfangreicher Weise von dieser Möglichkeit der Anwendung einer derartigen Strafe Gebrauch gemacht wird.

Im allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkt hinsichtlich der Fürsorgeerziehung, daß nach Möglichkeit die Familienerziehung Platz greifen soll. Die Anstaltserziehung soll auch nach meiner Meinung hier eigentlich das letzte sein für diejenigen, die als schwer erziehbar in Frage kommen, und man hat ja jetzt erfreulicherweise vorgesehen, ein besonderes Gebäude zu errichten für schwersterziehbare. Diese Trennung scheint mir durchaus notwendig und geboten zu sein vom Standpunkt der Erziehung, des Erziehungszweckes, der Erzieher selbst und im Interesse derjenigen, welche erzogen werden sollen. Im Interesse derjenigen, die erzogen werden sollen, derjenigen, bei denen beabsichtigt ist, sie als nützliche Glieder der Gesellschaft heranzuziehen, ist es geboten, daß eine Trennung stattfindet. Allerdings muß gesagt werden, es gibt ja Fürsorgeerziehungsfälle, wo eigentlich nicht die Kinder schuld sind an der ausgesprochenen Fürsorgeerziehung, sondern wo die Ursachen im Elternhause, in den Eltern selbst liegen, und manchmal es zweckmäßiger wäre, man würde die Eltern in Fürsorgeerziehung nehmen, anstatt daß man die Kinder dazu nimmt, die unter Umständen in einer solchen Familie durchaus moralisch und sittlich einwandfrei wären, da ein guter Kern in ihnen steckt, der aber gefährdet wird durch die Einstellung des Elternhauses, der Eltern. Leider haben wir diese Möglichkeit nicht und sind ja nun gezwungen, die Kinder wegzunehmen, um sie in eine entsprechende Erziehung zu bringen, und da muß sie jedenfalls mit entsprechender Umsicht, Vorsicht und mit Takt vorgenommen werden. Es muß dahin gestrebt werden, die richtige Familie herauszusuchen, in die man die Kinder verbringt, nicht daß die Dinge sich so auswachsen, wie das vorhin der Herr Kollege Eggler gesagt hat, daß schließlich Leute die Kinder in Fürsorge nehmen, dies nur deshalb tun, um eine billige Arbeitskraft, einen billigen Dienstboten zu bekommen oder ein billiges Ausbeutungsobjekt zu haben. Dazu sind uns die Kinder zu wertvoll, da, wo diese Gefahren bestehen, muß eingegriffen werden, es müssen die Kinder weggenommen werden. Denn das ist der beabsichtigte Zweck der ausgesprochenen Fürsorgeerziehung nicht, die Kinder sollen sittlich und einwandfrei erzogen werden, und müssen demzufolge in solchen Familien untergebracht werden, wo dies der Fall ist. Man muß bestrebt sein, möglichst Fehlgriffe zu vermeiden und in der Auswahl der Familien äußert behutsam vorzugehen. Ich sagte bereits schon, wir sind der Auffassung, daß die Familienerziehung vorzuziehen ist und in zweiter Linie erst die Anstaltserziehung in Frage kommen soll. Im allgemeinen ist zuzugeben, daß ja die Erziehung auch in den Anstalten eine wesentliche Besserung zeigt, daß die Auffassung über die Ausübung der Erziehung eine andere geworden ist, ähnlich wie auf dem Gebiete des Strafvollzuges, auch hier hat eine humanere Auffassung gegenüber einer früheren veralteten Platz gegriffen, und es ist wünschenswert, daß auf diesem Gebiete weitergeschritten wird, daß dieser Weg weiter verfolgt wird, um den beabsichtigten Zweck — wir wissen ja, es sind Fragen, die mit den Finanzen zusammenhängen — tatsächlich zu erreichen.

Wenn von den Finanzen gesprochen worden ist, so ist schon gesagt worden, daß das Justizministerium eines der sparsamsten Ministerien gewesen ist, und wir müssen bestrebt sein, bei dem künftigen Etat mehr zu tun, damit, entsprechend der Absicht der Justizverwaltung selbst, auf diesem Gebiete mehr als bisher geschehen kann. Wir sind der Auffassung, daß ein moderner und sozialer Geist im allgemeinen zu walten hat, wir können feststellen, erfreulicherweise, daß von oben herunter die Bestrebungen vorhanden sind, einen solchen Geist allgemein hinauszutragen in die Strafrechtspflege und in das Gebiet der Fürsorgerziehung. Wir erkennen das ohne weiteres an.

Notwendig scheint mir aber auch, daß im allgemeinen vom Besonderen abgesehen, auch im Richterstand draußen mehr und mehr ein republikanischer und demokratischer Geist einzieht. Ich weiß, wir haben Richter bei uns in Baden, wir haben solche in unserem hohen Hause, die sicherlich von diesem Geiste erfüllt sind und von denen ich unterstelle, daß sie in diesem Geist draußen wirken und arbeiten. Aber allgemein ist wünschenswert, daß dieser Geist mehr und mehr sich durchsetzt. Wir wollen nicht davon reden, daß es ein sozialistischer Geist sein muß, wir wissen, daß dieser sozialistische Geist zurzeit nicht erreichbar ist .... (Auf Zuruf von kommunistischer Seite): Auch der kommunistische nicht. Wir sind zunächst zufrieden, wenn als Etappe auf diesem Wege ein republikanischer und demokratischer Geist erreicht wird (Zuruf bei den Kommunisten: Wenn!). Dem reden wir das Wort; ich möchte wünschen, daß er sich verbreitet, und weil wir wissen, daß man in der engeren Verwaltung bestrebt ist, diesen Geist zu fördern, vertrauen wir dem Herrn Minister und bewilligen den Etat (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident von Au den Vorsitz vorübergehend übernommen.

Der Präsident gibt folgenden Antrag der Abg. Ritter, Schreck und Lechleiter bekannt.

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Strafvollzug ist nach modernen humanen Grundsätzen umzugestalten. Der Landtag beauftragt die Regierung, die Strafvollzugsbestimmungen sofort nach folgenden Richtlinien abzuändern:

1. Den Gefangenen ist weitgehendes Selbstverwaltungsrecht unter Bildung von Gefangenenräten zu gewähren.

(Präsident Dr. Baumgartner)

2. Den Gefangenen ist mindestens alle 8 Tage ein Brief zu gestatten und uneingeschränkte Korrespondenz mit Behörden und Abgeordneten.
3. In jeder Anstalt muß die Besuchszeit täglich auf mindestens 4 Stunden eingeführt werden. Jeder Gefangene ist berechtigt, mindestens einmal in der Woche Besuch zu empfangen.
   Verheirateten Gefangenen ist in bestimmten Zwischenräumen der Besuch der Ehegatten in Abwesenheit von Beamten zu gestatten.
4. Die Gefangenen haben das uneingeschränkte Recht zum Bezug und zum Lesen politischer Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Broschüren jeder Richtung.
5. Aus den Gefängnisbibliotheken ist alle Traktätchen-Literatur zu beseitigen. Dafür sind literarisch und wissenschaftlich wertvolle Bücher einzustellen.
6. Auf je 100 Anstaltsinsassen ist mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft anzustellen.
7. Kleidung und Wäsche sind in ausreichendem Maße zu beschaffen.
8. Den Gefangenen ist wöchentlich ausreichend Badegelegenheit zu bieten.
9. Einzelhaft darf nicht strafweise verhängt werden.
10. Der Waffengebrauch beim Transport und Überwachung der Gefangenen ist untersagt. Politische Gefangene dürfen nicht gefesselt werden.
11. Das Anstalts- und Aufsichtspersonal der Strafanstaltsbeamten muß eine der Eigenart des Berufs entsprechende Ausbildung erhalten.
12. Die Zahl der auf einen Aufsichtsbeamten entfallenden, zu überwachenden Gefangenen darf höchstens 20 betragen.
13. Bei dem Eintritt in die Strafanstalt und bei der Entlassung ist der Grad der Erwerbsfähigkeit jedes Gefangenen festzustellen und zu bescheinigen. Für Erhaltung der vollen Erwerbsfähigkeit ist unbedingt Sorge zu tragen; während der Strafzeit eingetretene Minderung ist vom Staat voll zu entschädigen.
14. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ein Tag muß wöchentlich frei sein.
15. Alle Gefangenen sind nach Wunsch und Fähigkeit unter Ausschaltung aller unproduktiven Tätigkeit zu beschäftigen.
16. Jede Beschäftigung ist mit Rücksicht auf spätere produktive Tätigkeit auszugestalten.
17. Löhne und Arbeitsbedingungen sind nach den örtlichen Berufstarifen festzusetzen. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden für Erwachsene und 6 Stunden für Jugendliche nicht überschreiten. Die Arbeitsräume müssen hygienisch und technisch einwandfrei sein. Zum mindestens müssen sie den gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen.
   Den örtlichen Gewerkschaftskartellen steht das unumschränkte Kontrollrecht zu.
18. Gefangenen, die während ihrer Strafzeit in eine Irrenanstalt überführt werden müssen, ist die dort zugebrachte Zeit voll auf die Strafe anzurechnen. Geistig minderwertige dürfen mit geistig gesunden Gefangenen nicht zusammengelegt werden.
19. Schwangere dürfen weder in Straf- noch in Untersuchungshaft genommen oder gehalten werden. Eine Inhaftnahme oder Inhafthaltung ist auch für die Dauer der Stillperiode auszuschließen.
20. Alle Gesetze, Gesetzesänderungen und Verordnungen, die hinsichtlich des Strafvollzugs oder des Strafmaßes für die Strafschutzhaft- und Untersuchungsgefangenen oder in Bezug auf die Lage ihrer Familienangehörigen Änderungen bringen, sind den Gefangenen sofort nach Inkrafttreten mitzuteilen. In allen Fällen, in denen veränderte Verhältnisse Platz gegriffen haben, sind die Behörden von sich aus verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu tun. Für Versäumnisse in dieser Hinsicht sind die Schuldigen haftbar zu machen.
21. Der Staat ist zur Fürsorge für die entlassenen Gefangenen verpflichtet. Dem Entlassenen ist Arbeit nachzuweisen; bis zum Nachweis von Arbeit und Wohnung ist für Unterkunft und Unterstützung des Entlassenen zu sorgen. Die Unterstützung muß mindestens in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes erfolgen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 118 d[4]) und mit zur Beratung gestellt bei Titel VI, Strafanstalten.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. Dr. Schmitthenner (Bürgerl. Ver.):

Ich möchte mich für meine Fraktion auf wenige grundsätzliche Äußerungen beschränken, zumal ich persönlich der Ansicht bin, daß die Würdigung der Einzelheiten durchaus den Fachleuten überlassen werden sollte. Auch heute weisen wir, wie immer, den Vorwurf der Klassenjustiz zurück, der von kommunistischer Seite gegen das deutsche Richtertum und speziell gegen das badische Richtertum im vergangenen Jahre wieder erhoben worden ist. Wir können auch der Ansicht des Herrn Marzloff nicht beistimmen, der sich dahin geäußert hat, daß es zwar keine bewußte Klassenjustiz, aber doch eine mehr aus dem sozialen Unverständnis des Richters hervorgehende unbewußte Klassenjustiz gäbe. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß unser Richterstand sich aus den breitesten Kreisen des Volkes rekrutiert, daß dieser Zustand wohl künftig einmal, wenn ich so sagen soll, nach unten verschoben werden könne, aber sehr bald infolge einer immanenten in ihm ruhenden natürlichen Kraft in die alte Lage zurückkehren würde. Wir glauben also, daß unsere Richter, die diesen breiten Kreisen entspringen, durchaus die Kenntnis und Fähigkeit haben, sich auf die soziale Lage aller Mitgenossen einzufühlen.

Der moderne Geist, von dem Herr Kollege Marzloff gesprochen hat, ist m. E. nicht der demokratisch-republikanische Geist, sondern der Geist der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, weiter nichts, und bei ernsthaftem Bemühen kann dieser Geist das Besitztum jedes Menschen werden. So glaube ich, daß die Klassenjustiz, sowohl die scharfe, wie die unbewußte, von der Herr Abg. Marzloff gesprochen hat, nicht vorhanden ist, sondern daß man sie in die Dinge hineinsieht. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß sich unsere Richter mit Erfolg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Schmitthenner [Bürgerl. Ver.])

um Objektivität bemühen. Wir wissen auch, daß die Bevölkerung das Vertrauen zur Justiz durchaus besitzt (Hört! Hört! bei den Kommunisten).

Herr Abg. Eggler hat darauf hingewiesen, daß man Urteile kritisieren dürfe und mit Recht. Aber dies soll sachlich und nicht parteipolitisch geschehen. Und wenn er in dieser Verbindung von „Einstellung" gesprochen hat, so hoffe ich mit ihm darin einig zu sein, daß er nicht die parteipolitische, sondern die allgemein menschliche, charakterliche Einstellung gemeint hat.

Als zweites habe ich zu erklären, daß wir jede Politisierung des Rechtes verurteilen und uns ihr entgegenstemmen werden. Der Geist des Rechts hat nach unserer Ansicht, gewiß, wie der Herr Kollege Martzloff meinte, ein relativer, aber zugleich ein souveräner zu sein, der allein dem Rechte selbst entspringt und nie in den Dienst einer Partei, einer Parteidoktrin oder einer sogenannten Weltanschauung, die doch nur eine Parteianschauung sein wird, herabgewürdigt werden darf. Herr Kollege Martzloff hat in dieser Verbindung von der Absetzbarkeit der Richter gesprochen. Wir meinen, daß diese Absetzbarkeit der Richter der Politisierung Tür und Tor öffnen würde und, wenn sie bei uns Platz griffe, so glaube ich, daß der Richter, der einen Deutschvölkischen freispricht, ebenso sicher abgesetzt würde, wie der Richter, der einen Reichsbannermann verurteilt.

Als drittes möchte ich erklären, daß wir für eine langsame organische Entwicklung des Rechtes eintreten. Herr Kollege Eggler hat die Frage der Rezeption des römischen Rechts durch das deutsche Recht aufgeworfen. Es läge für mich als Historiker nahe, auf diese Frage einzugehen. Man könnte darauf hinweisen, daß die Übernahme des römischen Rechts in das deutsche Recht uns erst aus der Lähmung herausgeholt hat, die infolge örtlicher Sonderrechtsbildungen vorhanden war. Diese Rezeption des römischen Rechts, das mit dem Christentum näher verwandt ist als das germanische Recht, hat erst das Streben nach Rechtseinheit geschaffen, das der Reichseinheit vorausgegangen ist. Aber ich möchte auf die historische Seite der Sache nicht eingehen, sondern auf das Praktischpolitische zurückkommen. Da muß ich mich der Ansicht des Herrn Kollegen Eggler insofern gegenüberstellen, als u. E. der Grundsatz „Besitz verpflichtet" sehr wohl schon im alten Staate gegolten hat, und daß zur Geburt dieses Grundsatzes es nicht der Revolution bedurft hätte. Die Fortentwicklung des Rechts im Sinne der Rezeption scharfsozialer Gedanken wäre gewiß auch ohne die Revolution erfolgt. Wir werden für eine begründete und berechtigte Umänderung der Rechtsverhältnisse stets zu haben sein, wenn sie frei von parteipolitischer Einstellung und unbelastet von parteipolitischen Doktrinen erfolgt.

Was Herr Kollege Martzloff bezüglich der Rechtsergänzung im Hinblick auf uneheliche Geburten, Geschlechtskrankheiten usw. gesagt hat, dem stimmen wir durchaus bei. Wir gehen da mit ihm, wie wohl mit allen Parteien Hand in Hand, vielleicht auch mit den Kommunisten, sie wissen es nur nicht.

Viertens möchten wir den badischen Richtern und den badischen Justizbeamten unseren Dank aussprechen. Sie haben es bisher verstanden, das Vertrauen des Volkes sich zu erhalten, und sie werden es wohl auch verstehen, diesen Besitz weiterhin zu hüten.

Was den Herrn Justizminister betrifft, so trennt uns von ihm eine Reihe sachlicher und politischer Gegensätze, die auch hier in diesem Hause manchmal zusammengeplatzt sind. Ich erinnere nur an die Mensurfrage. Nichtsdestoweniger erkennen wir neben seiner sachlichen Befähigung das Bemühen um Objektivität an, sowie sein soziales und humanes Herz. Wir sprechen dies hier gerne aus.

Schließlich möchte ich zum Schlusse auf einen Prozeß zurückkommen, der vor einigen Tagen das Karlsruher Schwurgericht beschäftigt hat. In diesem Prozeß sind 2 bisher unbescholtene junge Leute wegen Beleidigung von Mitgliedern des Bad. Staatsministeriums, der eine, der Beleidiger selbst, mit 5 Monaten, der stellvertretende Redakteur, der den beleidigenden Artikel in die Zeitung aufgenommen hatte, mit 2 Monaten Gefängnis bestraft worden. Der Urheber der Beleidigung, ein noch jüngerer, unbescholtener Mensch, hat, den Krieg in vorderster Front mitmachend und zweimal für das Vaterland blutend, sich zu einer politischen Äußerung hinreißen lassen, die, wenn sie auch seiner ehrlichen, von heißem und jugendlichen Herzen getragenen Überzeugung entsprungen ist, nicht gebilligt werden kann und zurückgewiesen werden muß. Ebensowenig aber kann meines Erachtens das hohe Strafmaß gebilligt werden, das ihm und dem stellvertretenden Redakteur, der die Tragweite des Artikels nicht übersah und ein zufälliges Opfer dieser Sache geworden ist, zudiktiert worden ist, besonders in Hinsicht darauf, daß sich der Beleidiger bei dem vom Richter versuchten gütlichen Vergleich dahin ausgesprochen hat, daß er speziell das Badische Staatsministerium mit seiner Beleidigung nicht habe treffen wollen. Gewiß, das Gericht hat nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt. Ich bin der letzte, der — um Ihrem Beispiel zu folgen — in diesem Urteil nun eine Klassenjustiz sieht oder dieses Urteil als ein parteipolitisches Urteil schelten wollte. Es darf indeß heute nicht übersehen werden, daß gerade im politischen Leben, in der Presse, in Versammlungen, vor allem aber auch in den Parlamenten, gerade von den Parlamentariern, die hier die größten Sünder sind, oft ein jedes Maß von Sitte, Wahrheit und Recht übersteigender Ton angeschlagen wird, der, wenn er auch, soweit er in den Parlamenten angeschlagen wird, vom Präsidenten gerügt wird, doch zweifellos seine verheerende Wirkung draußen in der Öffentlichkeit nicht verfehlen und es begreiflich machen kann, daß ein junger, im politischen Leben unerfahrener Mensch sich nun seinerseits in Ton und Form seiner Rede vergreift. Wir würden es begrüßen, wenn angesichts dieses Umstandes und angesichts der vollständigen Unbescholtenheit der beiden Verurteilten das Staatsministerium als der Beleidigte es für würdiger und angemessener ansehen würde, wenn, wie es in dem gewiß nicht gleichen, aber doch ähnlichen Fall Jänicke in Berlin geschehen ist, für dieses Vergehen eine nicht so schwere und nicht so entehrende Strafe zur Vollstreckung gelangte. —

Wir werden dem Justizetat zustimmen.

Abg. Oberkircher (D. Vp.):

Nachdem vor mir schon der Herr Kollege Eggler vom Standpunkt des Juristen eingehende Ausführungen gemacht hat, denen ich in weitem Umfange zustimmen kann, nachdem dann von seiten des Herrn Kollegen Martzloff auf sehr viele Einzelheiten eingegangen worden ist, die in das Gebiet des Justizministeriums eingeschlagen, bin ich in der glücklichen Lage — nicht „eine Rede halten zu dürfen" — (Heiterkeit), sondern eine kurze Rede halten zu können.

Die Aufgaben und Tätigkeit der Justiz sind groß und schwer, sie sind aber auch schön und hehr. Sie muß oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Obkircher** [D. Vp.])

sollte doch in einem geordneten Staat dem Tagesstreit entzogen sein und besonders auch dem politischen Tagesstreit, den politischen Kämpfen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat man verschiedene wertvolle Einrichtungen und Garantien geschaffen. Man hat einmal, schon lange glücklicherweise, die Justiz von der Verwaltung getrennt, um sie zu schützen vor all den Einflüssen, vor allem den politischen Einflüssen, die auf eine Verwaltung einwirken können, und um dadurch zu verhindern, daß solche Einflüsse auf die Gerechtigkeit der Rechtssprechung einwirken können. Dann hat man den Richter mit Garantie versehen, die verhindern soll, daß er durch Sorge um seine Stellung je nach den jeweiligen politischen Ereignissen in seiner Rechtfindung und in seiner Rechtsprechung beirrt und beeinflußt werde. Wenn man will, daß das so bleibe, daß die objektive Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen erhalten bleibt, dann muß man diese Garantien für den Richterstand erhalten. Man muß aber auch den Richter von wirtschaftlichen Sorgen, soweit es irgend geht, befreien. Sehen wir einmal, ob diese Voraussetzungen einer guten Rechtsprechung erfüllt sind! Jeder hat ein Interesse daran, mag er politisch stehen wie er will, daß ein mit weitgehenden Garantien der Unabhängigkeit versehener Richterstand das Rückgrat des Staates bildet.

Zunächst einmal auf die wirtschaftliche Seite, auf die wirtschaftliche Stellung des Richters eingehend, kann man ohne weiteres sagen: Es ist unbestreitbar, daß die gehaltliche Stellung des Richters absolut unzulänglich ist. Er teilt das mit anderen Beamten, aber der Vergleich mit anderen Beamtengruppen fällt meines Erachtens zu Ungunsten des Richters aus. Er leidet unter der Konkurrenz anderer wissenschaftlicher Berufe, die doch die ganz besondere Verantwortlichkeit der richterlichen Tätigkeit verkennen und deshalb allzu nivellierend ihre Erwägungen anstellen. Ist der Richter nicht sicher gestellt, sorgenfrei gestellt, dann hat er nicht die Möglichkeit, zu reisen, er kann die Fortschritte auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Technik, des Verkehrs nicht erkennen, er kann nicht mit der Bevölkerung in allen ihren Schichten zusammenkommen. Wenn ein solcher Richter dann in seinem kleinen Kreise aufgeht, wenn er nur Sorge hat, daß er das nötige Geld zusammenscharrt, um seine Familie zu ernähren, er es sich nicht leisten kann, seinen Blick auch einmal zu weiten, dann muß er ja weltfremd werden. Dann erfolgt mit Recht, aber ohne Schuld des Richters, der Vorwurf der Weltfremdheit. Darunter leidet dann seine Erkenntnis und sein Judizium, aber auch sein Ansehen und damit die Achtung ganz allgemein vor Staat und Gesetz. Die Forderung lautet also auf eine höhere Besoldung. Ich weiß wohl, daß das in unserer staatlichen finanziellen Misere nicht ohne weiteres möglich ist. Ich meine deshalb, der Richter müßte aus dem Rahmen der allgemeinen Besoldungsordnung heraus, er müßte aus der Konkurrenz der anderen wissenschaftlichen Berufe heraus- und in eine besondere Gruppe aufgenommen werden (Sehr richtig!). Aber das hindert heute auch die Not des Staates, und wenn man sich nun einmal überlegt, ob es nicht auf andere Weise möglich ist, das Ziel zu erreichen, dann kommt man ja zu dem Gedanken, ob es nicht möglich ist, durch Verminderung der Zahl der Richter und entsprechend höhere Besoldung einen Ausweg zu finden. Nun wissen wir ja, daß wir heute unter einer Überlastung der Gerichte leiden, und daß ohne weiteres eine Verminderung der Zahl der Richter nicht möglich sein wird. Vielleicht könnte man aber das Ziel, wenn man es konsequent verfolgt, doch erreichen, nämlich dann, wenn man den Richter wirklich befreit von aller Kleinarbeit, von allem Beiwerk, von den Dingen, die etwa mittlere Justizbeamte erledigen können — und es gibt solche Dinge noch —, wenn man ihn vor allem aber auch von allem Schreibwerk befreit, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, alle Errungenschaften der Technik und alle Erleichterungen sich zunutze zu machen. Ich bin der Meinung, daß es etwas absolut unerträgliches ist, wenn der Richter heute noch — es ist heute noch so — vielfach deshalb, weil er nicht die nötige Schreibkraft hat, genötigt ist, seine oft sehr umfangreichen Urteile und Verfügungen selbst zu schreiben, statt daß er ohne weiteres auf den Knopf drückt und seinen Sekretär oder seine Sekretärin herbeiruft und ihr zu Stenogramm diktiert, was zu diktieren ist. Wenn man das wirklich durchführen würde, so würde man ganz gewiß sehr wesentliche Gelder ersparen und würde die Möglichkeit haben, den Richter wirtschaftlich und finanziell besser zu stellen.

Dann ein weiterer Punkt. An der Trennung der Justiz und Verwaltung rüttelt heute glücklicherweise niemand mehr, auf den alten Zustand will niemand mehr zurück, aber die Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit und die Unversetzbarkeit, die Garantie, die auch der Herr Kollege Martzloff erwähnt hat, sind schon umstrittener, schon vom Umsturz ab, vom Jahre 1918 ab umstritten gewesen. Als im Jahre 1918 der Staat ins Wanken kam, als die Stürme der Revolution über ihn hinbrausten, die Monarchie durch die Republik ersetzt wurde, war diese Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit doch ein äußerst kostbares Gut, denn nicht einen Tag hat die Tätigkeit der Gerichte ausgesetzt. Die Justiz war ein starker Fels, sie blieb unerschüttert, und sie blieb in jenen schweren Tagen die Stütze, das Rückgrat des Staates, unabhängig von der Staatsform. Die politische Gesinnung der einzelnen Richter, von denen ganz gewiß ein übergroßer Teil nicht gerade von der Revolution begeistert war, die politische Gesinnung dieser Richter, auch der Staatsanwälte, war kein Hindernis, daß die ganze Gerichtsorganisation fortbestanden und fortgearbeitet hat, ganz gleichgültig, was nun aus der Staatsform werden solle. Dazu, um ihrer Tätigkeit der objektiven Rechtfindung Einhalt zu tun, war das Richtertum doch zu sehr zu einer objektiven Betrachtung der Dinge erzogen. Abgesehen von den utopistischen Ideen der ersten Zeit, wonach Richter und Staatsanwälte etwa durch politische Wahlen zu berufen seien, war die Stellung der Gerichte ernstlich ja nicht angefochten. Heute haben wir nun von dem Herrn Kollegen Martzloff die Meinung gehört, es wäre ganz gut, wenn man in diese Unabhängigkeit, in diese Unabsetzbarkeit eine kleine Bresche schlagen würde, wenn man wenigstens zeitlich für 10 oder 15 Jahre, so hat er, glaube ich, sich ausgedrückt, die Unabsetzbarkeit beseitige, offenbar zu dem Zwecke, die reaktionären Richter und Staatsanwälte zu beseitigen und andere Richter an deren Stelle zu setzen (Zuruf bei den Kommunisten: Sie wären sicher dabei!). Ich vermute es, daß ich dabei wäre (Heiterkeit. — Zuruf links: Schätzen Sie sich so ein?). Nein, Sie schätzen mich so ein. Wissen Sie, Herr Abg. Martzloff, ich bin schon einmal abgesetzt gewesen, und zwar eine ganze lange Nacht, durch den Arbeiter- und Soldatenrat in Waldshut. Am anderen Morgen ist mir mitgeteilt worden, daß ich abgesetzt sei. Ich habe aber trotzdem im selben Augenblick weitergearbeitet, entsprechend der alten Pflichttreue des Beamten, der sich durch irgendwelche ihm nicht übergeordnete Organe in seiner Tätigkeit nicht beeinflussen läßt. Wir wollen von meiner Person nunmehr wieder zurückkehren zu dem Thema, das ich mir gesetzt habe. Ich sage also: Die Stellung der Gerichte war ernstlich nicht angefochten. Das ist ja nun ohne weiteres verständlich, soweit es die Zivilprozesse und

(Abg. **Obkircher** [D. Vp.])

soweit es die freiwillige Gerichtsbarkeit angeht. Diese beiden Gebiete zusammen mit der Strafgerichtsbarkeit bilden ja die drei Abteilungen. Das ist die Dreiteilung, die sich in der Tätigkeit der Gerichte ausspricht und geltend macht. So bietet denn auch das Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit, das Gebiet des Notariats- und Grundbuchwesens für mich heute wenig Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Die Gesetzgebung ist Sache des Reiches, so daß es wenig Zweck hat, hier im badischen Landtag darüber zu sprechen. Nur über einen Punkt möchte ich kurz etwas sagen, über die sogenannte Emmingersche Justizreform. Sie kam ja unter dem Druck der Finanznot und infolgedessen sehr rasch und ohne sorgfältige Prüfung zustande. Ganz gewiß hat sie auch sehr viel Gutes gebracht; aber es sind doch auch Dinge in dieser Emmingerschen Justizreform enthalten, die auf die Dauer nicht werden aufrechterhalten bleiben können.

Es ist schon von dem obligatorischen Güteverfahren gesprochen worden, das zur Verschleppung führen kann — und zwar zu einer Verschleppung zum Nachteil des Gläubigers und zum Vorteil des Schuldners, der ja nicht immer ein gutgläubiger oder gutwilliger Schuldner zu sein pflegt. Es war seinerzeit im Rechtspflegeausschuß der Führer der Sozialdemokratie, Herr Abg. Marum, der — wohl in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt — gerade diesen Mangel hervorgehoben hat; ich kann dem beipflichten.

Was das Einzelrichtertum anlangt, so hat dies Vorteile, wie es auch Nachteile hat. Ich habe darin, soweit die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht kommt, keine eigene Erfahrung. Von Richtern jedoch hört man verschiedene Meinungen über diese Frage: Die einen, die auf eigene Initiative und auf selbständiges Urteil Wert legen, sind natürlich Freunde des Einzelrichtertums, andere, die mehr Wert auf Kollegialberatung legen, sind weniger davon entzückt.

Die Fürsorgeerziehung war früher Sache der inneren Verwaltung; jetzt — im Hinblick auf die enge Verbindung zwischen Kriminalität und Verwahrlosung der Jugend kann man sagen „glücklicherweise" — ist, sie aber Aufgabe der Gerichte (Vormundschaftsgericht, Jugendgericht) in Verbindung mit dem Ministerium geworden. Auch da kann ich nur sagen: Die Richtlinien, die uns das Ministerium gegeben hat, und die für die Durchführung der Fürsorgeerziehung erlassen wurden, sind meines Ermessens gut. Sie zeigen Verständnis für die überaus verantwortungsvolle Aufgabe, die hier zu lösen ist und lassen erhoffen, daß auf diesem schwierigen Gebiet allmählich ein reicher Erfolg erzielt werden kann. In dieser Beziehung kann ich nur Anerkennung für die Arbeit aussprechen, die von dem Ministerium geleistet worden ist; der Anerkennung, welche den Leiter der Erziehungsanstalt, dem Herrn Dr. Gregor, bereits ausgesprochen wurde, möchte auch ich mich anschließen.

Auch zum Kapitel der Strafanstalten kann ich mich ganz kurz fassen. Die Dienst- und Vollzugsordnung ist auf modernen Grundsätzen aufgebaut: Es wird der Erziehungscharakter der Strafe in den Vordergrund gestellt. Im übrigen fühle ich mich auf dem Gebiete des heutigen Strafvollzugs nicht genügend sachverständig, um darüber ein eingehendes Urteil abgeben zu können. Ich sage das, weil ich es immer als einen Fehler und als einen Mangel empfunden habe, daß nicht jedem Staatsanwalt und nicht jedem Richter Gelegenheit geboten ist, einmal eingehender durch Kurse usw. an Strafanstalten Erfahrungen zu sammeln. Ich weiß wohl, daß gerade in der allerletzten Zeit in Freiburg ein (wie ich glaube) vierzehntägiger Kurs für solche Richter stattgefunden hat, die zugleich Gefängnisvorstände sind. Ich halte den Gedanken, der hier ausgeführt wurde, für außerordentlich begrüßens- und dankenswert. Ich glaube aber, man sollte nicht nur Richter der bezeichneten Art an solchen Kursen teilnehmen lassen, sondern auch die Beamten der Staatsanwaltschaft, die doch sehr notwendig über eine tiefere Kenntnis und Erkenntnis des Strafvollzugs verfügen sollten. Gewiß bin ich darin ja nicht ganz fremd; ich bin ja selbst als Amtsrichter Gefängnisvorstand gewesen, und ich habe natürlich Gelegenheit genug gehabt, mich im Gefängnis umzusehen, und habe diese Gelegenheit auch benützt. Aber ich habe eben doch schon sehr oft empfunden, daß dieses eingehende Eindringen gerade in die modernen Grundsätze des Strafvollzugs mir fehlt, und außer mir fehlt es noch vielen meiner Kollegen.

Wenn ich nun doch bei den Strafanstalten und bei dem Strafvollzug bin, so will auch ich, ebenso wie der Herr Abg. Marxloff, aussprechen, daß dieser „neue", dieser moderne Strafvollzug erhebliche Anforderungen an die Gefängnisaufsichtsbeamten stellt und daß diesen neuen Aufgaben auch eine entsprechende Stellung der Gefängnisbeamten in materieller Hinsicht entsprechen müßte. Es ist dem Landtag eine Eingabe des Gefängnisaufsichtspersonals (ich glaube vom 15. Dezember 1925) vorgelegt; ich will und kann sie nicht entsprechend behandeln, weil ja — gemäß der allgemeinen Regelung — zu all diesen Eingaben erst im Herbst oder im Winter gesprochen werden soll.

Nun, eines darf ich wohl feststellen, was auch der Herr Abg. Marxloff schon erwähnt hat. Früher waren die Gefängnisbeamten den Polizeibeamten und den Gendarmeriebeamten gleichgestellt. Es war ihnen sogar möglich, noch eher als diese in die Spitzenstellen zu kommen. Heute kommt der Polizeibeamte unter Umständen bis Gruppe VIII, ja sogar in Gruppe IX: Die Gefängnisbeamten sind in IV—VI eingruppiert. Ein Gefängnisinspektor hat eine sehr verantwortungsvolle und umfassende Tätigkeit: er hat ganze Abteilungen des Gefängnisses mit den Gefangenen und mit den entsprechenden Aufsehern zu beaufsichtigen; er hat den Verkehr zwischen diesen und der Direktion zu besorgen, muß also immerhin schon ein Mann von recht viel Kenntnissen sein und recht viel Verständnis für den Strafvollzug haben: Ein solcher Gefängnisinspektor kann nur nach Gruppe VI kommen, also entsprechend den Stationskommandanten der Gendarmerie — nicht den Gendarmeriekommissären, sondern den Stationskommandanten —. Das scheint mir ein für die Gefängnisaufsichtsbeamten unerträglicher Zustand zu sein, dem so schnell als möglich abgeholfen werden muß. Und wenn man etwa einwenden will — und man hat das auch schon gesagt —: Ja der Dienst der Gendarmerie ist auch in ganz anderer Weise gefährlich, er ist auch für Leben und Gesundheit gefährlich, so kann ich aus meiner eigenen Erfahrung sagen, daß der Dienst der Gefängnisaufseher ebenso gefährlich ist. Ich habe doch schon manchen Fall erlebt, in dem Gefängnisbeamte plötzlichen Überfällen ausgesetzt waren, wenn sie in die Zelle getreten sind. Ich erinnere mich an einen Fall, in welchem der Gefangene nachts die Wand zur nebenan gelegenen Zelle durchbrochen hatte, von der er wußte, daß dort ein Gefängnisbeamter sein Nachtquartier habe, und daß er ihn am frühen Morgen, wie er hereinkam, mit einem Schlag durch einen Stollen des Bettes empfangen hat. Solche Fälle sind gar nicht selten, sie kommen sogar häufig vor. Man kann also das vorhin wiedergegebene Argument nicht gegen eine Besserstellung der Gefängnisbeamten anführen.

Der Wunsch dieser Gefängnisbeamten ist also heute und jetzt in diesem Augenblick nicht erfüllbar, wir werden erst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Obkircher** [D. Vp.])

später darüber reden. Was aber heute schon erfüllbar ist, das sind die Dinge, die auch schon erwähnt worden sind und die mir durchaus berechtigt erscheinen. Ein Sonntagsdienst wird entschädigt durch einen halben freien Tag; die Gefängnisbeamten haben den berechtigten Wunsch, daß statt dessen ein voller dienstfreier Tag eingesetzt werde; ich halte diesen Wunsch für begründet.

Dann beziehen sich gewisse, und wie mir scheint, berechtigte Wünsche auf die Kleiderfrage. Früher haben, wenn ich recht unterrichtet bin, die Gefängnisbeamten jedes Jahr einen Rock oder zwei Joppen bekommen; jetzt erhalten sie alle zwei Jahre eine Joppe, aber keinen Rock. Der Erfolg zeigt sich darin, daß man heute, wenn die Gefängnisbeamten sich im Gefängnis oder außerhalb des Gefängnisses zeigen, nicht mehr sagen kann, daß diese Beamten noch ebenso schmuck und gut und adrett angezogen gehen und noch den ebenso guten flotten Eindruck machen, wie das früher der Fall war. Ich glaube, man müßte darin Wandel schaffen.

Ich will jedoch von diesen Einzelheiten absehen. Und im übrigen kann man auch hier zusammenfassend sagen: Es besteht der Eindruck, daß das Ministerium in der Gestaltung des Strafvollzuges sich auf dem richtigen Wege befindet. Der Strafvollzug ist human, er differenziert nach gesundheitlicher und geistiger Veranlagung; es sind auch die nötigen ärztlichen Vorsorgen getroffen, und es ist richtig, daß das Ministerium auf dem Standpunkt steht, daß der Strafvollzug zwar human sein muß, daß er aber nicht derartig sein darf, daß etwa das Gefängnis einem Erholungsheim oder einem Sanatorium entspricht. Denn wenn die Anträge der Herren Kommunisten etwa eine Mehrheit finden oder in die Wirklichkeit umgesetzt würden, dann wäre es ja so: dann wäre es kein Gefängnis mehr, sondern dann wäre es ein Sanatorium, und man könnte nur jedem erholungsbedürftigen Menschen wünschen, daß er einen recht langen Aufenthalt in einem Gefängnis bekommt (Zuruf von den Kommunisten: Gingen Sie dann auch zur Erholung hinein?). Ob ich dann auch zur Erholung hereingehe? Vielleicht! Ich weiß es ja nicht; ich nehme an, daß ich nicht in die Verlegenheit komme, weil diese Gefängnisse diese Ausstattung nicht bekommen, nicht bekommen können, wenn man nicht überhaupt die Belange des Staates nach der Richtung völlig außer acht lassen will.

Der Herr Justizminister hat uns im Haushaltsausschuß sehr interessante Mitteilungen über seine Gedanken und eventuellen Pläne der Ausgestaltung eines großen Gefängnisses nach Schweizer Muster, zu gleicher Zeit zur Kultivierung von Mooren usw., gemacht. Gewiß außerordentlich wertvolle, schöne Gedanken und Pläne! Aber ich fürchte, sie werden vorläufig noch schwer in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, weil eben die materielle Grundlage dafür fehlt. Es ist aber richtig: ein großer Teil unserer Gefängnisse ist überaltet, sie sind teilweise kaum mehr erträglich. Wie mir mitgeteilt worden ist, gilt das ganz besonders von dem Mannheimer Amtsgefängnis, das nicht nur sehr veraltet, sondern geradezu gesundheits- und feuergefährlich ist. Da wird also irgendwie Wandel geschaffen werden müssen.

Der Herr Abg. Martzloff hat die Todesstrafe erwähnt. Ich will in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen — nicht im einzelnen darauf, ob die Todesstrafe in dem heutigen Staat notwendig und gerechtfertigt ist oder nicht. Ganz kurz: Ich bin in der wenig angenehmen Lage gewesen, bis jetzt in meinem staatsanwaltschaftlichen Dienst zwei Mörder zur Anklagebank zu bringen und zum Schafott begleiten zu müssen. Wenn man in dieser Lage war, so könnte man leicht auf den Gedanken oder zu der Einstellung kommen, daß die Todesstrafe abgeschafft werden sollte; denn es ist wahrlich etwas unerhört Angreifendes und eine Grausamkeit, die nicht sehr erfreulich wirkt. Und trotzdem bin ich der vollen Überzeugung, daß wir die Todesstrafe nicht entbehren können, und zwar deshalb, weil es unrichtig ist, wenn der Herr Kollege Martzloff meint, die Todesstrafe wirke nicht abschreckend. Mit der Statistik können Sie nichts anfangen; die Statistik sagt Ihnen wohl, wieviel Verbrechen wir haben, sie sagt Ihnen aber nicht, wieviel wir hätten, wenn wir die Todesstrafe nicht hätten. Sie können auch nicht ohne weiteres auf andere Länder exemplifizieren. Dann bin ich aber auch der Meinung: Wer einen Mord begeht — nicht einen Totschlag, sondern einen Mord, also mit Überlegung —, wem also das Leben des Nächsten so wenig gilt, daß er es kaltblütig vernichtet, der braucht und darf auch nicht für sich die Rücksicht verlangen, daß der Staat nicht die ganze ihm zur Verfügung stehende Schärfe der Strafe auf ihn anwendet. Und wenn man zu der Meinung kommt, daß die Todesstrafe notwendig ist, um als abschreckendes Mittel zu wirken — wenn wir auch sonst vielleicht von der Abschreckungstheorie zum guten Teil abgekommen sind —, dann muß der Staat auch die Kraft und die Energie aufbringen, das äußerste Mittel anzuwenden, um die Sicherheit des Lebens seiner Mitbürger vor bewußtem und überlegtem Mord zu schützen.

Etwas anderes ist der Strafvollzug. An dem Vollzug der Todesstrafe habe ich einige Ausstellungen zu machen; das heißt, nicht an der Art an sich, daß die Todesstrafe durch das Schafott erledigt wird — obwohl man ja da vielleicht auch allmählich zu einem anderen Weg kommen könnte —, sondern auf Grund der Erfahrungen daran, daß zwischen der Rechtskraft des Urteils und zwischen der Erledigung des Gnadenwegs doch in der Regel eine ungeheuer lange Zeit vergeht. Ich kann natürlich nicht wissen, auf welche Gründe das zurückzuführen ist. Ich kann mir nur denken, daß eine ganze Reihe von Herren, die mit zu entscheiden haben, sich die Sache eingehend überlegen müssen. Aber da ja bei jeder Urteilsfällung, wenn eine Todesstrafe in Betracht kommt, der Herr Generalstaatsanwalt zur Verfügung steht, da ein eingehender Bericht sofort durch den zuständigen Staatsanwalt und durch das Gericht an das Ministerium erstattet wird und erstattet werden muß, so sollte es möglich sein, die Entscheidung darüber in ganz kurzer Zeit zu treffen; ich möchte glauben, in 14 Tagen müßte eine solche Entscheidung unter allen Umständen herbeizuführen sein (Staatspräsident Justizminister Trunk: Die fällt auch in der Verwaltung in der Zeit, in noch viel kürzerer!). Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe . . . . (Staatspräsident Justizminister Trunk: Die Revision!). Jawohl, die Revision hat schon sehr lange gedauert, aber es hat auch noch nachher recht lange gedauert. Ich möchte also bitten, daß das Augenmerk darauf gerichtet wird, das möglichst zu beschleunigen. Und zwar sage ich das nicht aus Lust zur Kritik, sondern weil ich selbst erfahren habe, welche ungeheuere Qual es in erster Linie natürlich für den Delinquenten ist, dann aber auch für alle Beamte, für alle, die damit zu tun haben, von den Gefängnisbeamten, von den Gendarmeriebeamten, die zur Bewachung aufgeboten werden, bis zu den Richtern, bis zum Staatsanwalt und dem Gefängnisdirektor, die mit anzusehen haben, wie der Gefangene, der vor sich die Möglichkeit der Vollstreckung der Todesstrafe sieht, und auf der anderen Seite auf eine Begnadigung hofft, wie er in dieser Unsicherheit lebt. Man braucht sich wirklich nicht zu wundern, wenn bei so langer Dauer dieses Zustandes auch der geistig Gesunde —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Obkircher** [D. Vp.])

es sind nämlich nicht alle geisteskrank — auch der geistig gesunde, zum Tod verurteilte Mörder allmählich den Verstand verliert.

Dann noch etwas anderes. Wir haben eine alte Vollzugsverordnung, sie ist vom 5. Februar 1881, und darin ist die Bestimmung enthalten, daß die Todesstrafe vollstreckt werden muß am dritten Tage nach der Verkündigung der Entscheidung des Ministeriums bzw. der Gnadeninstanz. Es vergeht also, wenn man die Entscheidung der Gnadeninstanz am Nachmittag oder am Abend verkündet, dann eine Nacht, dann noch ein Tag, dann wieder eine Nacht, und man kann erst am andern Morgen vollstrecken. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß das die allerschlimmste Zeit ist. Die Zeit von der Eröffnung der Entscheidung bis zur Vollstreckung der Todesstrafe ist geradezu unerträglich. Ich glaube, wohl auch die religiösen Gesichtspunkte könnten es gestatten, daß die Vorbereitungen zu dem Gang, der dann gegangen werden muß, auch in kirchlicher Hinsicht in einer Nacht getroffen werden können; auch der Abschied von der Familie — der in der Praxis meistens sehr kurz ist — könnte in dieser Zeit geschehen. Ich habe seinerzeit, als ich diese Erfahrungen gemacht habe, dahingehende Vorschläge an das Ministerium gemacht. Da ich nun in der Lage bin, das von meinem Standpunkt als Abgeordneter zu tun und meine Vorschläge damals nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, so benütze ich gerne diese Gelegenheit, wiederum nicht aus Sucht zur Kritik, sondern aus dem Streben zur Besserung eines Zustandes, den ich in zweimaligem Verfahren als unerträglich empfunden habe.

Es ist von dem Begnadigungswesen gesprochen worden. Ich war ja selbst im Ausschuß in der Lage, einige Ausführungen über die Begnadigungsfrage zu machen. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht darüber auch einzelnes vorgetragen. Ich kann mich deswegen auch da kurz auf einige Andeutungen beschränken. Die Begnadigung ist jetzt in weitem Umfange Sache des Richters. Ob diese Delegation des Begnadigungsrechtes richtig war, darüber gehen die Meinungen auseinander. Der Vorteil — es ist darauf schon hingewiesen worden — der Delegation auf den Richter ist die intimere Kenntnis des Richters und Staatsanwalts, der den Fall bearbeitet hat, die Kenntnis des Falles, der Person, der örtlichen Verhältnisse. Der Nachteil der Delegation ist, daß in vielen Fällen es doch nicht bei der Entscheidung des Gerichtes bleibt, sondern daß darüber doch noch das Ministerium als weitere Gnadeninstanz steht; und dann kommen alle die Einflüsse, dann kommt der und jener guter politische Freund, der wendet sich an den und jenen Abgeordneten, der gute Freund oder der Abgeordnete wendet sich dann an das Ministerium. Der Verurteilte kennt diesen Zustand, er wartet darauf, und man erlebt häufig, daß eine Verurteilung auf den Verurteilten sehr wenig Eindruck macht, weil er nämlich ganz genau weiß, daß hintendran noch einmal das Gnadenverfahren kommt, und daß die endgültige Entscheidung erst in dem Gnadenverfahren getroffen wird. Ich verkenne nicht, daß es natürlich Fälle gibt, vor allem politische Fälle, wo es durchaus berechtigt ist, daß auch ein Abgeordneter sich dieser Fälle annimmt und im Ministerium vorspricht, aber so, wie sich das im Laufe der Jahre ausgebildet hat, und wie das auch in der Bevölkerung, in der Bevölkerung, die hier in Frage kommt, wirkt, ist es nicht gut. So ist der allgemeine Eindruck allmählich der: Ach Gott, es kommt ja nicht darauf an, daß man verurteilt wird, sondern es kommt nur darauf an, daß man nachher einen guten Freund hat, der dafür sorgt, daß man begnadigt wird. Ich sage damit natürlich gar nicht, daß das Ministerium, daß der Herr Justizminister und seine Beamten etwa all diesen Einflüssen Rechnung tragen. Ich gebe selbstverständlich ohne weiteres zu, daß von dieser Seite objektiv nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet wird; aber ich erwähne es nur, weil der Eindruck draußen besteht — das darf ich ausdrücklich sagen — bei Gerichten und Staatsanwälten ganz allgemein der Eindruck besteht, daß viel zu viel begnadigt wird, daß diese zahlreich Begnadigungen ein Schaden für das Ans[illegible] habe diese sind, und daß man eine sehr viel so [illegible] wünscht, und vor allem wünscht, daß dann, wenn einmal ein Gericht in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft eine Begnadigung abgelehnt hat, dann eine Begnadigung durch den Herrn Minister nur wirklich in den allergrößten Ausnahmefällen, wenn etwa die Verhältnisse sich geändert haben, eintrete. Denn man darf immerhin doch das Zutrauen zu den Gerichten haben, daß sie auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis der Dinge die Verhältnisse richtig beurteilen. Auch der Strafvollzug sollte nicht zu früh unterbrochen werden durch Begnadigungen, nicht so früh zum mindesten, daß der eigentliche Zweck des modernen Strafvollzugs, nämlich die Erziehung, illusorisch wird. Wenn ein Gefangener, der zu acht Monaten Gefängnis verurteilt ist, nach zwei Monaten schon begnadigt wird, dann ist m. E. dieser Zweck des Strafvollzugs illusorisch, denn in zwei Monaten kann eine Erziehung noch nicht wirken, kann sie auch noch nicht einsetzen. Das ist nur ein Beispiel.

Nun noch zur Strafrechtspflege. Unser Strafgesetzbuch ist reformbedürftig. Dem Ermessen des Richters muß freierer Spielraum gelassen werden. Aber diese Dinge sind ja auch reichsgesetzlich, und der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches wird, soweit ich sehe, sehr viel Besserung und sehr viel Gutes schaffen. Auf dem Gebiet des Strafprozesses will ich nur das eine sagen, das auch schon angedeutet worden ist: auch ich bin kein Freund des Einzelrichtertums in Strafsachen, wie wir es durch die Emmingersche Justizreform bekommen haben. Auch ich habe die Erfahrung gemacht, daß man Strafsachen wirklich viel besser einem Schöffengericht überläßt, und zwar schon die niedere Strafgerichtsbarkeit, die geringeren Fälle. Der Einzelrichter trägt an der Verantwortung, die er doch hat — denn es kommen Fälle vor den Einzelrichter, die unter Umständen mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werden — sehr schwer, und es wäre für ihn und für sein Ansehen und für das Ansehen des Gerichtes als Strafgericht viel besser, man würde wieder die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten einführen und die Laienrichter mittragen lassen an der Verantwortung. Es war mir immer eine Freude, mit den Schöffen zusammen gemeinsam das Urteil zu finden.

Auch die Kompetenz der heutigen Schöffengerichte scheint mir zu groß zu sein. Ich bin überhaupt der Meinung, daß die Strafkammern eine viel bessere Einrichtung waren, als die heutige Organisation. Auch die Strafkammer mit ihren 5 Richtern — es war ja vielleicht ein Luxus, man könnte es heute mit 3 Richtern machen — waren eine vortreffliche Garantie für eine gute Strafgerichtsbarkeit.

Es ist schon über die sogenannte Referendarwirtschaft gesprochen worden, d. h. über die Tatsache, daß heute in weitem Umfange die Gerichtsbarkeit, und zwar namentlich in Zivilsachen und in Strafsachen Referendaren, teilweise sehr jungen Referendaren, überlassen wird, daß die Staatsanwaltschaften im weiten Umfange mit Referendaren in amtsanwaltlichen Stellen besetzt werden, ein Zustand, der höchst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Obkircher [D. Vp.])

unerfreulich ist. Ich will aber darauf nicht weiter eingehen. Der Herr Justizminister hat uns erklärt, daß auch er das bedauere, daß aber die Schuld einmal an der Überlastung der Gerichte und dann an dem Mangel an Assessoren liege. Zu dem letzten Punkt darf man aber vielleicht sagen, daß man daraus die Lehre ziehen soll, daß man mit dieser übergroßen Zurückhaltung bei Aufnahme von Assessoren in den Justizdienst ruhig etwas nachlassen soll, damit man nicht einen solchen Zustand kommt, wie wir ihn jetzt Wünsche auf [illegible] ßer Teil der ganzen Gerichtsbarkeit den unterri[illegible] jungen Referendaren überlassen wird, die nicht die nötige Lebenserfahrung, auch die nötige Rechtserfahrung haben können — wodurch ich gar nichts sage gegenüber ihrem guten Willen. Auch über die Stellung der Staatsanwaltschaft habe ich schon im Ausschuß das einzelne ausgeführt, was notwendig ist, ich will mich auch dazu kurz fassen.

Für die Richter bringt der Etat eine ganze Anzahl von Verbesserungen; sie sind begrüßenswert für die Richter. Für die Staatsanwaltschaft kann ich dasselbe nicht sagen. Es hätte einer gleichmäßigen Betrachtung und Beachtung vielleicht mehr entsprochen, wenn man auch — wenn man denn schon mehr XIer und XIIer Stellen schafft — das auch bei der Staatsanwaltschaft getan hätte. Und doch liegen die Dinge bei der Staatsanwaltschaft m. E. recht schwierig, wenn man die Zukunft betrachtet, sie liegen nicht vorteilhaft in dienstlichem Interesse. Ich will auch hier wieder wie im Ausschuß darauf hinweisen: wir haben früher das gute System gehabt, daß ausgesuchte Leute aus dem Richterdienst, welche besonders für diesen Zweig der Gerichtsbarkeit qualifiziert waren, ausgesucht schon in der Referendar- und Assessorenzeit durch die Vorgesetzten, daß die zu Staatsanwälten ernannt wurden, aber erst nachdem sie eine Reihe von Jahren Richter waren. Die Amtsanwaltstellen hat man mit Gerichtsassessoren besetzt. Dann hat man die Amtsanwaltsstellen mit planmäßigen Beamten besetzt. Das war gut so, das war ja damals notwendig. Man hat sie aber nicht Amtsanwälte genannt, sondern Hilfsstaatsanwälte, entsprechend dem Rufe, der von ihnen selber kam. Aber das war ja klar, daß bald auch dieser Name nicht mehr genehm war, und dann hat man diese Herren zu Staatsanwälten gemacht.

Das ist von ihrem Standpunkt aus ganz verständlich. Aber die Folge war die, daß sie sich gleichberechtigt und gleichgestellt mit den anderen Staatsanwälten, die aus der Richterlaufbahn kamen, gefühlt haben, und daß das zu Schwierigkeiten geführt hat, denn es waren auch recht junge Herren dabei, die einer Anleitung bedurften. Ich erkenne an, es ist seitens des Herrn Generalstaatsanwalts eingeschritten worden, aber jetzt haben wir die Erscheinung, daß jeder junge Jurist seine erste Anstellung in der Staatsanwaltschaft finden muß als Staatsanwalt, und dafür ist seitens des Herrn Justizministers geltend gemacht worden — es ist auch in dem Bericht des Herrn Berichterstatters erwähnt worden —, es sei notwendig, daß man zuerst, solange die Herren noch nicht unabsetzbare Richter seien, als Staatsanwalt prüfe, ob sie sich für das Richtertum eigneten. Das kann ich nicht als berechtigt anerkennen, das hat man früher auch tun müssen, bevor man die Gerichtsassessoren zu Amtsrichtern ernannt hat. Man hat zuerst prüfen müssen, ob sie die nötigen Qualitäten haben. Das war nicht schwierig. In der Referendarzeit und in der Assessorenzeit sind sie einer Dienstprüfung unterzogen worden. Man wäre auch heute in der Lage festzustellen, ob der Mann fähig ist, als unabhängiger Richter angestellt zu werden. Damit rechtfertigt man das jetzige Verfahren nicht, aber durch die Tatsache, daß jeder Jurist, der Richter werden will, zuerst Staatsanwalt werden muß, ist kein erfreulicher Zustand hergestellt, und es sieht so aus, als ob die Stellung des Staatsanwalts als eine Position bewertet wird, in der man weniger wissen muß, in der man auch Leute brauchen kann, die noch nicht erprobt sind. Das dient aber nicht dem Ansehen des Instituts der Staatsanwaltschaft. Dazu kommt, daß bei den älteren Staatsanwälten eine Stagnation eingetreten ist. Es gibt keinen genügenden Auslauf der Oberstaatsanwälte in höhere Richterstellen. Wir sehen eine unerwünschte Überalterung und schließlich wird man dazu kommen müssen, um einen Zugang zu der Staatsanwaltschaft überhaupt noch zu schaffen, daß man innerhalb der Staatsanwaltschaft Spitzenstellen schafft. Ich betrachte diesen Zustand als nicht erfreulich, es war viel besser und richtiger, daß die Oberstaatsanwälte in verhältnismäßig jungen Jahren in die Landgerichtsdirektorenstellen und später in die Präsidentenstellen kommen. Ist das nicht mehr möglich, schafft man keine Spitzenstellen in der Staatsanwaltschaft, so weiß ich wirklich nicht, worin der Anreiz liegen soll, in die Karriere des Staatsanwalts zu gehen, es sei denn die besondere Liebe zu diesem Beruf. Wir haben gewiß noch Staatsanwälte, die es nach der alten Art geworden sind, die es aus reiner Liebe zu diesem Beruf geworden sind, aber soweit kann die Liebe nicht gehen, daß man diesen Beruf erwählt, um in jungen Jahren auf einem toten Punkt angelangt zu sein. Da muß m. E. der Herr Justizminister sehen, daß Wandlung geschaffen wird.

Nun sind seit Jahren Strafrichter und Staatsanwaltschaften Gegenstand von heftigen Angriffen in der Presse und auch in den Parlamenten. Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedene. Abgesehen von den Angriffen seitens der Kommunistischen Partei, die ihre besonderen Gründe darin haben, daß recht viele der Kommunistischen Partei angehörigen Herren mit dem Strafgesetzbuch und dadurch mit dem Strafgericht in Konflikt gekommen sind — abgesehen also davon — liegen die Ursachen der Angriffe vor allem in der sozialdemokratischen Presse, in der Tatsache, daß wir viel mehr als früher mit politischen Prozessen zu tun haben (Zuruf des Abg. Weißmann: Auch in der Frankfurter Zeitung!). Auch in der Frankfurter Zeitung, der Unterschied ist nicht allzu groß (Heiterkeit. — Abg. Weißmann: Fragen Sie die Herren da drüben!, zu den Demokraten gewendet). Ach Gott, wissen Sie, es gibt sehr viele Demokraten, die nicht entzückt sind von der Haltung der Frankfurter Zeitung.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß er das Urteil schilt, und es ist ein alter Rechtssatz, daß man das Urteil schelten darf. In politischen Prozessen schilt aber nicht nur der, der verurteilt wird, das Urteil, sondern die ganze politische Richtung, die hinter ihm steht, und diese politische Richtung hat ihr Sprachrohr in der gesamten politischen Presse, die hinter ihr steht, und deshalb wird ein Urteil in politischen Prozessen immer gescholten, und zwar, wenn ein linksstehender Mann verurteilt wird, von der Linkspresse, und wenn ein Rechtsstehender verurteilt wird, von der Rechtspresse (Abg. Weißmann: Siehe Schmitthenner!). Das ist eine Sache, mit der man sich abfinden muß, die sehr bedauerlich ist, weil es der Stellung der Gerichte nicht zuträglich ist, ohne daß die Richter eine Schuld trifft. Es ist nicht so, daß immer dann, wenn ein Urteil der einen Richtung nicht gefällt, die Richter daran Schuld sein müssen, sondern die Dinge sind daran schuld, die der Beurteilung unterliegen, die verschiedenen politischen Auffassungen und Meinungen, besonders in einer politisch so aufgeregten Zeit, wie in der unserigen. Gewiß, auch ein Richter und Staatsanwalt hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Oblircher [D. Vp.])

persönlich eine politische Einstellung. Ich würde es gar nicht für einen Vorzug halten, wenn er diese nicht hätte. Jedermann, der im Leben steht, muß irgendwie sich politisch einstellen, deshalb kann er doch absolut objektiv sein.

Ich habe hier die Mitteilungen über Sitzungen im Justizausschuß des Reichstages. Da hat der sozialdemokratische Abg. Dr. Rosenfeld, der auch der Träger der ganzen Fürstenabfindungsfrage war, folgendes gesagt:

> Jeder Tag bringt neue Beweise für das Fortbestehen einer Justiz, die, weit davon entfernt, dem Rechtsgefühl der Massen des arbeitenden Volkes, überhaupt der Republikaner zu entsprechen, Urteile fällt, die nur Verständnis für die besitzenden Klassen zeigen und unbegrenzte Nachsicht nur gegenüber rechtsradikalen Vergehen und Verbrechen. Die monarchistische Einstellung der „republikanischen" Richter wird immer mehr evident. Die letzten Beschlüsse des preußischen Richtervereins, die zu meinem Bedauern übereinstimmen mit den Beschlüssen des sächsischen Richtervereins und dahin gehen, daß die Zugehörigkeit zum Republikanischen Richterbund unvereinbar sei mit der Zugehörigkeit zum preußischen Richterverein, lassen gerade die monarchistische Einstellung der Richter erkennen."

Lassen Sie mich dazu folgendes sagen:

Zunächst der Vorwurf, daß diese Art von Richtern, die getroffen werden soll, nur Sinn für die besitzende Klasse habe und nur zu deren Gunsten urteilt. Das ist meines Erachtens schon deshalb ganz schief, weil der übergroße Teil des Richtertums nie zu den besitzenden Klassen gehörte und auch heute gewiß nicht dazu gehört (Abg. Lechleiter: Auch nicht zu der Arbeiterklasse!). Auch nicht zu der Arbeiterklasse, sagt Kollege und Abgeordneter Lechleiter (Heiterkeit). Ich weiß nicht, was Sie unter Arbeit verstehen (Abg. Lechleiter: Aus den arbeitenden Klassen sagte ich). Ich bin der Meinung, daß wir alle zu den arbeitenden Klassen gehören, wir sind Arbeiter, ob wir mit der Hand oder mit dem Kopf arbeiten. Die, welche mit dem Kopf arbeiten, arbeiten oft viel mehr, als die, die mit der Hand arbeiten. Jedenfalls ist der, der mit der Hand arbeitet, wenn er fertig ist mit seiner Arbeit, auch wirklich fertig. Der aber, der mit dem Kopf arbeitet, arbeitet weiter, auch wenn er zu Hause ist, und wenn er nachts schläft, verfolgen ihn die Dinge, die ihn geistig beschäftigen müssen. So sollte man nicht urteilen. Es geht nicht an, allgemein diesen Unterschied zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Klassen zu machen. Man darf auch nicht sagen, die Richter kommen aus den besitzenden Klassen und haben deshalb nur Verständnis für die besitzenden Klassen. Denn es ist einfach nicht wahr, daß ein erheblicher Teil des Richtertums aus den besitzenden Klassen stammt, denn allgemein haben sie heute nichts mehr. Das ist ein Anwurf, der nicht richtig ist.

Und dann die monarchistische Einstellung! Die monarchistische Einstellung der republikanischen Richter werde immer mehr evident! Ich kann im allgemeinen von preußischen Verhältnissen nicht sprechen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß wohl in Preußen da und dort einzelne Urteile gefällt worden sind, die nicht verstanden werden können. Ich gebe zu, daß es ein unerträglicher Zustand ist, daß Staatsmänner — ganz einerlei, welcher Partei sie angehören — ich kann auch den Staatsmann, der meiner Partei angehört, den Reichsaußenminister Dr. Stresemann, als Benachteiligten nennen —, daß Staatsmänner, die aufs schwerste herabgesetzt und beleidigt werden, bei den Gerichten nicht den nötigen Schutz finden (Zuruf: 143 Ebertprozesse!).

Auch das trifft durchaus zu! Aber ich bin nicht in der Lage, ein Urteil über die preußischen Gerichte abzugeben. Ich glaube, die Gerichte müssen allgemein dazu kommen, einen erhöhten Ehrenschutz durch ihr Urteil zu geben. Es geht nicht an, daß man immer an den unteren Grenzen des Strafmaßes für Ehrverletzungen klebt, anstatt daß man recht kräftig bis an die höheren Grenzen des Strafmaßes geht; denn auch das heutige Strafgesetzbuch bietet durchaus die Möglichkeit, auf genügende Strafen zu erkennen. Aber ich will im wesentlichen von den badischen Verhältnissen reden. Man sollte endlich einmal mit diesem Vorwurf der monarchistischen Einstellung Schluß machen. Ich betrachte an sich eine monarchistische Gesinnung durchaus nicht als etwas Verwerfliches, nur muß sich der Richter klar sein, daß er nicht Beauftragter einer bestimmten Staatsform, sondern daß er der Beauftragte des verfassungsmäßigen Staates ist, dem er den Eid geleistet hat und dem er Treue geschworen hat, und daß seine persönliche, private staatsrechtliche Auffassung auf seine Rechtsprechung keinen Einfluß haben darf. Dann schadet nicht einmal die private Auffassung, daß die Monarchie die bessere Staatsform sei. Aber im allgemeinen — in Baden trifft es ganz sicher zu — wird es kaum einen richterlichen, einen staatsanwaltschaftlichen Beamten geben, der nicht weiß — insofern wiederhole ich das, was mein Kollege Dr. Mattes neulich erklärt hat —, der nicht weiß, daß die Geschichte sich nicht rückwärtsdrehen läßt, und daß in Deutschland die Monarchie eine geschichtlich der Vergangenheit angehörende Staatsform ist.

Wenn man in Kreisen des Preußischen Richtervereins den Republikanischen Richterbund ablehnt, so ist das begründet, weil Politik in den Richterverein überhaupt nicht hereingehört. Es ist vorhin Herr Senatspräsident Großmann erwähnt und daran die Bemerkung geknüpft worden, daß der Grund für den Ausschluß des Senatspräsidenten Großmann aus dem Preußischen Richterverein nicht der sei, daß er dem Republikanischen Richterverein angehöre. Ich will Ihnen eine Äußerung des Herrn Senatspräsidenten Großmann vorlesen. Dieselbe lautet:

> „Die Demokratische Partei werde, wenn sie zur Regierung komme, mit rücksichtsloser Entschlossenheit die Demokratisierung der Gesinnung durchführen. Insbesondere sei dies bei der Justizverwaltung erforderlich. Es sei eine Demokratisierung der Rechtspflege geboten. Die leitenden Stellen, besonders die der Landgerichts- und Oberlandesgerichtspräsidenten müßten mit zuverlässigen Republikanern besetzt werden. Vor allem müsse schon bei dem Nachwuchs sorgfältig ausgewählt und es müßten die Justizprüfungskommissionen mit guten Demokraten besetzt werden. Diese hätten die Kandidaten eingehend daraufhin zu prüfen, ob sie auch den Geist der Verfassung wirklich in sich aufgenommen hätten. Zu befördern seien nur solche Beamte, bei denen diese Voraussetzungen gegeben seien."

Diese Art der Rechtspflege, die hier von dem Herrn Senatspräsidenten Großmann gepredigt wird, ist die völlige Politisierung. Das ist ein Mißbrauch der Rechtspflege und eine Versündigung an dem Geist, der deutsche Richter erfüllen muß (Zurufe links). Mit diesem Lippenbekenntnis, mit diesem Herzensrepublikanertum ist niemand gedient. Es wird vielleicht manch einer ein Lippenbekenntnis ablegen, aus Gründen, die nicht seinem innern Herzen entspringen, bloß weil es für ihn vorteilhaft ist. Damit ist auch Ihnen (Zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Obkircher [D. Vp.])

den Demokraten gewendet) nicht gedient, auch nicht mit dem Herzensrepublikaner, wie er in einem besonderen Falle von der Reichsregierung verlangt wurde. Wesentlich ist, daß man entschlossen ist, an dem gegenwärtigen Staat, wie er jetzt ist, mitzuarbeiten, sich fest auf den Boden des Staates zu stellen, in der Form, die das Volk dem Staat gegeben hat, und daß man gewillt ist, für diesen Staat an seiner Stelle zu arbeiten (Sehr richtig! Mitte und Zentrum!). Glücklicherweise haben wir nun in Baden einen Badischen Richterverein, aber keinen Republikanischen Richterbund. Ich sage: „Glücklicherweise", ich sage damit nichts gegen den Bund in Preußen an sich, aber ich sage, es ist ein Glück, daß wir diese Politisierung der Richter durch den Republikanischen Richterbund in Baden nicht haben, und daß er keinen Anhang gefunden hat, beweist, daß wir in Baden, ganz einerlei, welcher politischen Richtung auch in ihrem Privatleben die Richter angehören, zusammen die gleiche Auffassung haben von unserem Beruf, nämlich daß wir in der Ausübung unseres Berufes uns nicht nach unserer privaten Meinung zu richten haben, sondern daß wir auf dem Boden, der verfassungsmäßig gegeben ist, Recht zu sprechen haben im Namen der Gesamtheit, im Namen des Staates und für das Volk. Deshalb sind ja auch in Baden bis vor kurzem niemals Anwürfe gegen die Rechtsprechung erfolgt. Nur in jüngster Zeit zwei Urteile, die auch heute schon hier Erwähnung gefunden haben, und die ich nur kurz erwähnen und behandeln will. Der eine ist der Fall „Kuchenmüller", von dem folgendes zu sagen ist: Dieser junge Mann, der als Lehramtsreferendar oder — Assessor — eine Verfassungsrede in der Prima halten sollte, hat sich schwere Entgleisungen zuschulden kommen lassen. Dafür wurde er von dem damaligen Minister Dr. Hellpach umgehend abgesetzt und hat so immerhin einen erheblichen Teil der Strafe vorweg, denn er wird wohl in den Staatsdienst kaum mehr Aufnahme finden. Ich will diese Entgleisung im einzelnen nicht erwähnen, sie wird Ihnen wohl allen aus der Presse bekannt geworden sein. Er hat dann noch Artikel geschrieben, vor allem einen Artikel in einem Berliner rechtsgerichteten Blatt, der ebenfalls als schwere Entgleisung und Verunglimpfung zu beurteilen ist. Dann ist er angeklagt worden und von dem Schwurgericht Freiburg wegen seiner Äußerungen in der Klasse, in der Schule, in der Prima des Gymnasiums Lörrach, freigesprochen worden. Dafür ist er aber verurteilt worden wegen seiner Äußerung in dem Artikel in dem Berliner Blatt, jedoch nur zu 100 M. Geldstrafe. Am anderen Tage nach diesem Urteil erschien in der „Freiburger Volkswacht" ein großer Artikel „Eine Herausforderung der Republikaner". Da wird nun das Gericht in sehr heftiger Weise angegriffen. „Es ist der Geist, der noch im Alten wurzelt und im Neuen sich nicht zurechtfinden kann, es ist der Geist, wie er auf den Universitäten den Juristen vermittelt wurde und leider auch heute noch stark dort gespenstert. Die Richter mögen der Meinung sein — und subjektiv wird es nicht anzuzweifeln sein —, „im Namen des Volkes" Recht gesprochen zu haben. „Wir Republikaner aber empfinden das natürlich objektiv als einen Fehlspruch."

Diese Beurteilung ist falsch, trotzdem ich die Äußerungen des Herrn Kuchenmüller aufs schärfste verurteile. Denn meines Erachtens mußte eine Freisprechung erfolgen, und zwar aus rein juristischen Gründen. Der § 8 des Republikschutzgesetzes sagt: „. . . . wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform usw. und Mitglieder der republikanischen Regierung beschimpft oder verleumdet" (Zuruf des Abg. Marzloff). Nein, Herr Abg. Marzloff, die Schulklasse ist eben keine Versammlung (Abg. Weißmann: Darf sie in der Schule verletzt werden?). Darüber zu entscheiden ist nicht Sache des Richters, sondern Sache des Gesetzgebers. Wenn er auch das treffen will, muß er das in dem Gesetz zum Ausdruck bringen (Abg. Dr. Schofer: Was man im Gesetze haben will, muß man hineinnehmen! Zuruf des Abg. Weißmann). Darf ich jetzt einen Augenblick noch weiterreden, Herr Abg. Weißmann? (Abg. Weißmann: Ja, bitte!). Im übrigen ist es Sache des Gerichts, rechtlich zu prüfen, ob eine Schulklasse unter den Begriff einer Versammlung gefaßt werden kann. Darüber ist eine ziemlich umfangreiche Rechtsprechung vorhanden. Ich weiß zufällig, daß man sich im Landgericht Freiburg schon vorher schwer den Kopf zerbrochen hat, wie man darüber hinwegkommen oder wie man das beurteilen soll. Ich habe persönlich nie einen Zweifel gehabt, auch vorher nicht, daß das eine an sich sehr bedauerliche, aber nicht vermeidbare Freisprechung geben muß (Abg. Weißmann: Was wäre dem Monarchisten passiert!). Auch wenn es umgekehrt gewesen wäre, hätte ein objektiv rechtsprechendes Gericht gar nichts anderes gemacht, als aus reinen Rechtsgründen freigesprochen. Nun ist er wegen des Artikels in der Berliner Zeitung zu 100 M. Geldstrafe verurteilt worden. Im übrigen kann ja wohl die Meinung bestehen, daß das Gericht da vielleicht eine etwas schärfere Strafe hätte aussprechen sollen. Es ist aber nicht meine Aufgabe, das Gericht zu schelten, zumal es ein Schwurgericht ist, und ich in gar keiner Weise in der Lage bin, zu beurteilen, wer verantwortlich ist, ob die drei Berufsrichter, die dem Schwurgericht angehören, oder ob die Geschworenen schuldig sind. Es scheint mir, daß die „Volkswacht" über die Vorgänge bei der Urteilsfindung besser unterrichtet ist als ich, denn vor wenigen Tagen, am 15. Juli, wird im Anschluß an die Mitteilung, daß der Staatsanwalt gegen das Urteil Kuchenmüller Revision eingelegt hat, folgendes gesagt: „Ein solcher Schritt des Staatsanwalts war zu erwarten, denn das vom Freiburger Schwurgericht ergangene Urteil, das Kuchenmüller wegen seiner unglaublichen „Verfassungsrede" und des Artikels im „Markgräfler" ganz freisprach und ihn nur wegen seines Artikels in einem Berliner Hakenkreuzlerblatt zu einer lächerlich geringen Geldstrafe verurteilte, steht in zu krassem Widerspruch mit dem Rechtsempfinden des Volkes. Die Besetzung der Schwurgerichte besteht heute bekanntlich aus 6 Laienrichtern und 3 Berufsrichtern. Es wäre interessant, festzustellen, welcher politischen Richtung die Volksrichter in ihrer Mehrheit angehören. Wir neigen nämlich stark der Auffassung zu, daß das Urteil mehr auf das Konto der Geschworenen, als der Juristen entfällt." Hier hat man also auf einmal entdeckt, daß die Angriffe auf die Berufsrichter doch wohl etwas abwegig waren. Meines Wissens sind die drei Richter, die gesessen haben, über den Verdacht einer reaktionären Gesinnung erhaben. Nun geht man an die Geschworenen und findet, daß der Mut dieser Geschworenen versagt hat (Abg. Weißmann: Kommt vor!). Ja, das kommt vor, Herr Abg. Weißmann. Es ist schon vorgekommen (Abg. Weißmann: Haben wir schon öfter erfahren!), daß das Schwurgericht ein Fehlurteil gefällt hat, und ich will Ihnen nur sagen: Gerade gemessen an dem Fall Kuchenmüller komme ich wieder zu meiner alten Einstellung, daß ich eigentlich ein Freund der alten Schwurgerichte war, nämlich der Einrichtung, daß die 12 Geschworenen ganz souverän ohne Beisein und ohne Rat eines Berufsrichters im geschlossenen Kämmerlein urteilten: Schuldig oder Nichtschuldig. Das hat natürlich den großen Nachteil, daß manchmal Fehlurteile herausgekommen sind, besonders dann, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Obkircher [D. Vp.])

es sich um juristische Fragen handelte, weil eben der juristische Rat gefehlt hat. Es hatte aber den großen Vorteil, daß die ganze Verantwortung von den Berufsrichtern weggenommen und auf die Volksrichter gelegt worden ist (Abg. Weißmann: Das kam auf die Fragestellung an!). Es kam auf die Fragestellung an. Die Verteidigung und der Staatsanwalt haben Gelegenheit genug gehabt, auf die Fragestellung ein Auge zu haben, und sie haben diese Gelegenheit reichlich benutzt. Ich habe es selbst erlebt, mit 56 und mehr Fragen ist man an die Geschworenen herangetreten, und sie haben es verarbeiten müssen. Aber warum ich mich jetzt als Freund der alten Schwurgerichte bekenne? Ganz abgesehen davon, daß ich es eigentlich immer als die hohe Schule des Staatsanwalts betrachtet habe und sehr gerne mich gemessen und mit Verteidigern um die Seele der Geschworenen gerungen habe, scheint mir doch ein tiefer Sinn in den alten Schwurgerichten gelegen zu haben, besonders, wenn es sich um politische Prozesse gehandelt hat. Sehen Sie, wenn nun alle politischen Prozesse ausschließlich von den Volksrichtern zu entscheiden wären, dann wäre ein großer Teil der Angriffe, die jetzt die Berufsrichter ganz ohne ihre Schuld vielfach aushalten müssen, abgelenkt auf die Volksrichter. Diese könnten sich dann zusammensetzen, wie sie wollen; das Volk ist auch in dem Fall souverän, und es könnten die Angriffe auf die Justiz nicht erfolgen (Heiterkeit links. Justizminister Trunk: Der Berufsrichter darf der Verantwortung nicht ausweichen wollen!). Herr Justizminister, darin liegt nicht ein Ausweichenwollen vor der Verantwortung. Ich glaube, im allgemeinen bin ich persönlich über den Verdacht erhaben, daß ich der Verantwortung ausweichen will (Justizminister Trunk: Sie sprechen ja vom Richter, aber nicht vom Staatsanwalt!). Jawohl, aber wir erleben es, wie das Fundament unserer Gerichte durch diese systematische Hetze gegen die Gerichte untergraben wird. Dann kommt man doch wohl zu der Idee, daß die Tatsache, daß wir jetzt soviele politische Prozesse im Gegensatz zu früher durch die Gerichte entscheiden müssen, zu diesen Angriffen den Anlaß gibt (Hört, hört! rechts), und daß es ganz gut wäre, diese Quelle der Angriffe zu beseitigen und die Volksrichter über rein politische Fragen entscheiden zu lassen (Justizminister Trunk: Die Hetze wird bald leergelaufen sein, in Baden ist sie schon leergelaufen!). Ich hoffe mit dem Herrn Justizminister, daß die Zahl der politischen Prozesse allmählich abebbt und etwas Ruhe hineinkommt, zum Wohle unserer Justiz und damit zum Wohle unseres Volksganzen.

Es wäre unvollständig, wenn ich nicht auch zu dem Falle Weiß ein Wort sagen wollte. Darin haben wir gerade den Beweis dafür, daß der Vorwurf, daß unsere Gerichte zum Nachteil der linksgerichteten Volksteile entscheiden, unberechtigt ist. Ich kann auf den Fall Weiß im einzelnen nicht eingehen. Ich verkenne gar nicht, daß er für seine, gelinde gesagt, Entgleisung eine ganz empfindliche Strafe verdient hat, aber hier wird man nicht sagen können, daß das Gericht milde geurteilt hat, sondern hier wird man schon sagen können, ist die ganze Schwere des Gesetzes auf einen rechtsgerichteten Mann angewandt worden, so schwer, daß ich, falls dieses Urteil Rechtskraft erlangen sollte, unter Anerkennung der Schwere seiner Verfehlungen ruhig dem Justizministerium empfehlen kann, zu prüfen, sorgfältig zu prüfen, ob den in ihrer politischen Einstellung entgleisten jungen Leuten der Weg für ihr weiteres Leben versperrt werden soll (Zuruf bei den Kommunisten: Keine Stunde sitzen die ab!). Das wissen Sie sehr viel besser als ich. Bis jetzt hat mir der Herr Justizminister über seine Absicht der Begnadigung noch nichts mitgeteilt (Justizminister Trunk: Der Justizminister hat noch gar keine Absicht!). Das Urteil ist ja noch nicht rechtskräftig.

Alles in allem darf ich sagen: Unsere Justiz in Baden ist in Ordnung. Man soll sie von politischen Einflüssen verschonen und solche Dinge von ihr fernhalten.

Aber man soll — das darf ich doch wohl auch sagen — auch bei der Stellenbesetzung nicht auf die politische Gesinnung abheben und nicht danach fragen. Ich erhebe keine Vorwürfe, ich behaupte nichts. Aber es ist ja bekannt, daß bei den Regierungsparteien, vor allem bei der Zentrumspartei die Meinung vertreten wird, die Zentrumsangehörigen seien früher benachteiligt worden (Mehrfacher Ruf: Sehr richtig! aus dem Zentrum). Sie sagen „Sehr richtig!" (Wiederholte Rufe; Glocke des Präsidenten). Ich persönlich bin dieser Meinung nicht. Ich habe wenigstens in gar keiner Weise die Erfahrung gemacht, daß Herren, die mit mir innerhalb der juristischen Laufbahn groß geworden sind, die mit mir das Examen gemacht haben, die also „vor mir" oder „nach mir" waren, irgendwie — auch nur einer von ihnen — schlechter behandelt worden wären, als wir, die wir nicht dem Zentrum angehörten. Insofern kann ich das also nicht zugeben.

Aber man gibt ja zu gleicher Zeit auf jener Seite zu, daß man die angeblich gemachten Fehler jetzt wieder gut machen wolle. Sei's drum! Wenn Sie die Auswahl haben und wenn Sie bei dieser Auswahl immer die Tüchtigsten treffen, dann kann ich dagegen nichts sagen, dann bin ich damit einverstanden! Wohl Ihnen, wenn in Ihren Reihen immer gerade die Tüchtigsten sitzen. Aber vergessen Sie dabei nicht, daß auch für die Justizverwaltung wie bisher oberster Grundsatz sein muß „Gerechtigkeit"! (Beifall — Zuruf von Zentrumsseite: Abg. Kühn u. a. Abg. Dr. Schofer: Lesen Sie mal den Großherzogsbrief vom Jahre 1898; Glocke des Präsidenten).

Der Präsident schlägt vor, jetzt abzubrechen und heute nachmittag um ¼4 Uhr fortzufahren und schließt die Sitzung um 1¼ Uhr.

Inhaltsverzeichnis nebenstehend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Anzeige neuer Eingänge:

Präsident Dr. Baumgartner 2877, 84, 95, 2912

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927, Hauptabteilung IV Justizministerium und in Verbindung damit den Antrag der Abg. Großhans und Fraktion, Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H. (Drucks. Nr. 121)

Berichterstatter Abg. D. Mayer-Karlsruhe 2878

Zur Geschäftsordnung:

Abg. Dr. Schofer 2884

Allgemeine Beratung:

Abg. Eggler 2884
„ Marxloff 2896
„ Dr. Schmitthenner 2914
„ Obkircher 2916

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.